

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 2/2019

Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!

Kammerversammlung 2019

SEITE 6

International Code of Ethics

SEITE 40

IAASB: Aktuelle Entwicklungen

SEITE 48

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

www.wp-soft.eu

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

„Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“ war der Leitgedanke des WPK-Mitgliedertreffens am 10. Mai 2019 in Berlin. Das 2018 aufgegriffene Konzept einer bundesweiten Kammerversammlung und eines Get-together am Vortag wurde in diesem Jahr fortgeführt. Der Abend im Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag war für alle Gäste ein besonderes Erlebnis und die Kammerversammlung erfuhr bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern positive Resonanz.

Spannend war die eindruckliche Darstellung von Nachhaltigkeitsforscher Prof. Dr. Ortwin Renn zur fortschreitenden Digitalisierung in ihren Zusammenhängen und Wechselwirkungen mit den weiteren großen Themen unserer Zeit, der Globalisierung und der Nachhaltigkeit.

Mit großer Leidenschaft warb EU-Kommissar Günther Oettinger für ein Europa als Garant für Frieden, Freiheit, Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung. Dieses vehement vorgetragene Plädoyer für Europa, verbunden mit dem Aufruf zur Teilnahme an der Europawahl, beeindruckte alle im Saal.

Europa ist das bestimmende Thema, zuvorderst natürlich wegen der Europawahl und der zukünftigen Ausrichtung europäischer Politik sowie wegen des Brexit. Doch auch auf der Ebene der Berufspolitik ist Europa brandaktuell.

Als sogenannte Intermediäre werden Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte von der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle betroffen sein. In Gesprächen der WPK wurde deutlich, dass das Bundeswirtschaftsministerium eine Lanze für die Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie nur für grenzüberschreitende Modelle bricht. Gestaltungsmodelle, deren Vorteile ausschließlich im Inland eintreten, wären demnach nicht betroffen. Die WPK wird die Umsetzung in Deutschland aktiv begleiten.

Darüber hinaus befasste sich der „Sonderausschuss des Europäischen Parlaments zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung“ („TAX3“) mit weiteren Themen und legte am 26. März 2019 seinen Abschlussbericht vor.

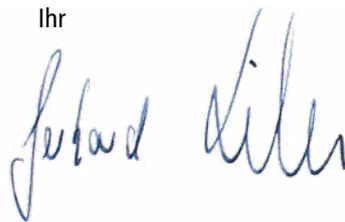
Positiv ist, dass auch dank der Bemühungen der WPK unzutreffende oder zu kritisierende Äußerungen aus dem Bericht herausgehalten werden konnten. Dies betrifft Änderungsanträge, die eine generelle Trennung von Prüfung und Beratung forderten und erneut die berufliche Selbstverwaltung angriffen.

Leider weiterhin im Abschlussbericht enthalten ist die Forderung nach Rotation für alle Abschlussprüfer alle sieben Jahre. Zwar ist dies nicht rechtsverbindlich, die EU-Kommission wird womöglich aber prüfen, ob die Rotation alle sieben Jahre in die Abschlussprüferrichtlinie aufzunehmen ist. Es ist schon erstaunlich, wie hier ein Thema wieder hochkommt, das im Rahmen der EU-Reform der Abschlussprüfung bereits ausgiebig diskutiert wurde.

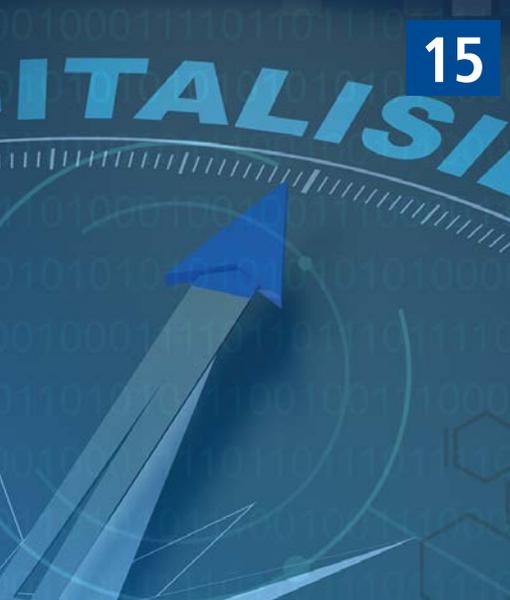
Bisweilen treibt die Diskussion in Brüssel auch wahrhaft seltsame Blüten, beispielsweise dann, wenn der Abschlussbericht die Intermediäre in die Nähe von Mittätern bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung rückt, oder wenn das Berufsgewerbe unter den Verdacht gestellt wird, illegale Praktiken zu schützen oder zu verschleiern. Solche Äußerungen weisen wir mit Nachdruck von uns.

Der politischen Auseinandersetzung muss man sich aber stellen, das gehört zum Wesen der Demokratie. Auch wenn es zuweilen kleinteilig und mühsam sein mag, Europa ist es wert! In einer Zeit tiefgreifender Veränderungen, verbunden mit realer oder auch nur gefühlter Unsicherheit, steht die europäische Idee vor grundlegenden Herausforderungen. Zugleich bieten sich auch Chancen für alle, die aktiv mitgestalten. Wir alle sind angesprochen – als Bürger Europas und als Freiberufler im europäischen Binnenmarkt.

Ihr



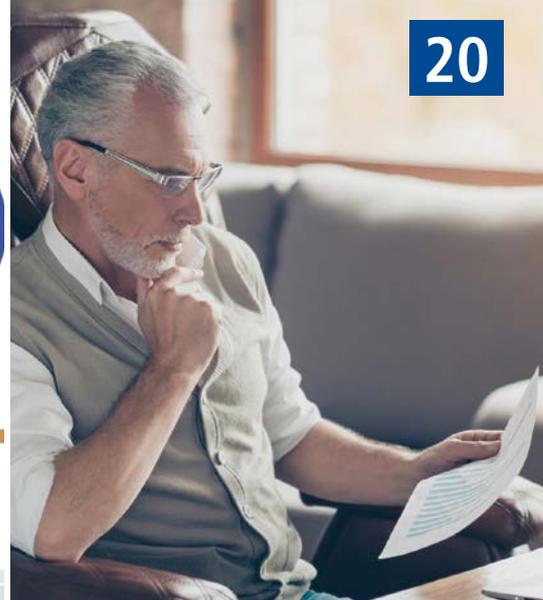
Gerhard Ziegler,
WPK-Präsident



WPK-Digitalisierungskompass erweitert
Jetzt auch zu Buchhaltung, Steuerberatung
und betriebswirtschaftlicher Beratung



**Wie funktioniert die Modularisierung des
Wirtschaftsprüfungsexamens?**
Erklärfilm zur Modularisierung



**Langjährige Beziehungen zum
Prüfungsmandanten (Long Association)**
Änderungen zum IESBA Code of Ethics

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten3

AKTUELLE THEMEN

AKTUELLE THEMEN

Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!
Kammerversammlung 20196

**TAX3: Rotation aller Abschlussprüfer alle sieben Jahre –
Intermediäre sollen eine entscheidende
Rolle bei Geldwäsche spielen?!**

Europäische Initiativen.....8

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
Sitzung am 12. März 201910
Sitzung am 9. Mai 201912

**Aus der Arbeit der Kommission für
Qualitätskontrolle der WPK**
Sitzung am 19. März 201913
Sitzung am 9. Mai 201914

WPK-Digitalisierungskompass erweitert
Jetzt auch zu Buchhaltung, Steuerberatung und
betriebswirtschaftlicher Beratung15

**Wie funktioniert die Modularisierung des
Wirtschaftsprüfungsexamens?**
Erklärfilm zur Modularisierung16

Wirtschaftsprüfungsexamen
Prüfungstermine 2019/202018

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Praxishinweis
**Langjährige Beziehungen zum Prüfungsmandanten
(Long Association)**
Änderungen am IESBA Code of Ethics in Kraft getreten.....20

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Allgemeines Berufsrecht
Jahresabschlussprüfung bei Erstellung
des Vorjahresabschlusses24
Prüfungspflicht im Liquidationszeitraum.....25
Regelfrist für die Datenlöschung.....26
Tätigkeit als Refinanzierungsregisterverwalter für
ein Finanzinstitut.....27
Eintragung in das Amtliche Verzeichnis Präqualifizierter
Unternehmen (AVPQ).....28

Qualitätskontrolle
Neuerungen durch das APAREG – Anforderungen an
die Aufrechterhaltung der Registrierung
für Prüfer für Qualitätskontrolle29
Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach
dem Geldwäschegesetz durch den Prüfer für Qualitätskontrolle..30

**Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
veröffentlicht umfassend überarbeitetes
„Grundwerk 2019“31**

INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen.....32
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen32
**Stellungnahme zum Entwurf des überarbeiteten
Standards zur Durchführung von vereinbarten Unter-
suchungshandlungen (ED-ISRS 4400 revised)34**
Aktuelle Projekte des IESBA
Kritische Grundhaltung, Nichtprüfungsleistungen, Honorare,
ISAE 3000 (Revised)34

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neuregelung des Polizeirechts in Sachsen
Schlechterstellung der Verschwiegenheitspflicht von WP/vBP
gegenüber RA36



**Scheinselbstständigkeit in
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:
Risikoanalyse und -management**



**Kanzleinachfolge 4.0
Nachfolgemangement für kleine und
mittelgroße Kanzleien**



**BFB-Präsidium und Vorstand gewählt
Regina Vieler neu im Präsidium**

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewahrt

Bundestag setzt Anregung der WPK für eine Bereichsausnahme für WP/vBP um36

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Scheinselbstständigkeit in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Risikoanalyse und -management

RAin Prof. Dr. Marion Bernhardt und RAin Amelie Schäfer38

International Code of Ethics

Prof. Dr. Klaus Ruhnke und Luisa Däßler, M. Sc.40

IAASB: Aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Kai-Uwe Marten48

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht

Kausalität der Pflichtverletzung52

Für die Praxis

Anforderungen an die unverzügliche Abgabe von GwG-Verdachtsmeldungen54

SERVICE

Veranstaltungen56

Literaturhinweise58

ANZEIGEN

Kooperationswünsche59

System der Qualitätskontrolle62

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen64

Todesfälle70

BERICHTE UND MELDUNGEN

Arbeitsprogramm 2019 der APAS

Worauf Sie vor allem bei der Auftragsprüfung und der Qualitätskontrolle achten sollten71

Fragen und Antworten zur APAS-Verlautbarung Nr. 4/172

APAS-Verlautbarung Nr. 6 zur Honorarabhängigkeit nach Art. 4 Abs. 3 der Abschlussprüferverordnung zur Ermittlung der 15%-Honorargrenze72

BFB-Präsidium und Vorstand neu gewählt –

Prof. Dr. Wolfgang Ewer im Präsidentenamt bestätigt
WPK-Vizepräsidentin Regina Vieler ist neues Präsidiumsmitglied /
WPK-Präsident Gerhard Ziegler ist neues Vorstandsmitglied73

FernUni-Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung kooperiert mit dem Fernstudienzentrum Budapest und der Kammer der ungarischen Wirtschaftsprüfer

Konferenz in Budapest74

NEU DABEI

Burak Sarigül75

Impressum29



Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!

Kammerversammlung 2019

Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“ war das Leitthema der Kammerversammlung der WPK am 10. Mai 2019 in Berlin, an der rund 400 Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer aus ganz Deutschland teilnahmen. Kernthemen waren europäische und internationale Entwicklungen sowie die Digitalisierung.

Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Haushalt und Personal, stellte in seiner Rede heraus, dass Europa in einem Wettbewerb der Werteordnungen mit dem Rest der Welt steht. Daher seien die Europäische Union und ein starkes Europa für ihn alternativlos. Dies erfordere wirtschaftliche Stabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Solidarität und Souveränität in und für Europa.

Professor Dr. Ortwin Renn, Geschäftsführender Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Transformative Nachhaltigkeitsforschung, Potsdam, sagte, dass die Risiken der Digitalisierung mithilfe guter Governance-Strukturen reduziert werden müssten, ohne dabei die Chancen der Digitalisierung negativ zu beeinflussen.

WPK-Präsident Gerhard Ziegler ermunterte die Teilnehmer, angesichts aktueller Herausforderungen die Chancen nicht zu übersehen. Zur Digitalisierung sagte er: „Unsere Chance wird sein, die Künstliche Intelligenz zu unserem unterstützenden Partner zu machen. Unser Berufsstand wird weiterhin gefordert sein, die uns gelieferten Analyseergebnisse im wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des Mandanten einzuordnen.“

Mit Blick auf den Berufsnachwuchs verwies Gerhard Ziegler auf den Erfolg der Initiative der Wirtschaftsprüferkammer zur Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens. „Die Anzahl der

Examenskandidatinnen und -kandidaten ist im Jahr 2019 deutlich gestiegen.“ so Ziegler.

In einer Diskussionsrunde bestand Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kammerversammlung nahmen außerdem an Workshops teil. Deren Themen waren:

- WPK-Digitalisierungskompass
- Marketing für WP-/vBP-Praxen
- Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems in kleinen Praxen
- Erfolgsfaktoren für (Young) Professionals

Aussteller von Fachverlagen, aus dem Bereich der Digitalisierung/Prüfungssoftware sowie von Versicherungen und Praxisvermittlern standen als Gesprächspartner zur Verfügung.

Am Vorabend richtete die WPK einen Empfang für ihre Mitglieder und Gäste im Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag aus, der mit rund 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bereits unmittelbar nach der Einladung ausgebucht war.

Das Get-together und die Kammerversammlung stießen auf durchweg positive Resonanz bei den Besuchern. Hinweise und Anregungen zu dem Veranstaltungsformat sind jederzeit willkommen unter der E-Mail-Adresse kammerversammlung@wpk.de

Aufzeichnung der Kammerversammlung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021901/



Diskussionsrunde mit (v. li.) WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt, den WPK-Vorstandsmitgliedern Michael Gschrei, Karl Petersen, Regina Vieler, Gerhard Ziegler und Rainer Eschbach sowie dem Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle Prof. Dr. Jens Poll und dem Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich



TAX3: Rotation aller Abschlussprüfer alle sieben Jahre – Intermediäre sollen eine entscheidende Rolle bei Geldwäsche spielen?!

Europäische Initiativen



// TAX3-Ausschuss: Bericht des Ausschusses vom EU-Parlament angenommen

Am 26. März 2019 fand im EU-Parlament die finale Abstimmung über den Bericht des TAX3-Ausschusses statt. Es lagen Änderungsanträge vor, die einen erneuten Angriff auf die berufliche Selbstverwaltung darstellten. So hatte die Fraktion der Grünen einen Änderungsantrag eingereicht, der Zweifel an der Funktionsfähigkeit von Selbstverwaltung bei der Geldwäscheaufsicht im Hinblick auf die künftige Fünfte Geldwäscherichtlinie äußerte. Dieser Antrag wurde im Ergebnis nicht angenommen. Verhindert werden konnte auch die Forderung nach einer generellen Trennung von Prüfung und Beratung.

Leider hat die Forderung nach Rotation für alle Abschlussprüfer alle sieben Jahre Eingang in den endgültigen Bericht gefunden. Hierfür hatte sich besonders die sozialdemokratische Fraktion stark gemacht, die geschlossen für den Verbleib dieser Forderung in dem Bericht gestimmt hatte. Sowohl die Fraktionen EVP (Konservative) und ALDE (Liberales) haben zwar mehrheitlich, aber nicht geschlossen gegen diese Forderung gestimmt.

Eingang gefunden hat leider auch die nicht nachvollziehbare und pauschale Behauptung, dass Intermediäre eine entscheidende Rolle bei der Erleichterung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung spielten, also auch steuerberatende Berufe.

Beim TAX3-Ausschuss handelt es sich nicht um einen regulären, sondern erst im Februar 2018, also spät in der laufenden Amtsperiode gebildeten Sonderausschuss des EU-Parlaments. Die „Lebens-

zeit“ dieses Sonderausschusses bis zu den anstehenden Wahlen zum EU-Parlament war daher von Anfang an zeitlich begrenzt. Zu beobachten bleibt, ob und inwieweit nach der Wahl eine neu gebildete EU-Kommission aus diesem Bericht Handlungen ableitet.

// „Fair Tax Report“ der sozialdemokratischen Fraktion

Im Zusammenhang mit der Arbeit des TAX3-Ausschusses ist auch die Veröffentlichung der sozialdemokratischen Fraktion des EU-Parlaments vom 23. Januar 2019 mit dem Titel „Fair Tax Report“ zu sehen. Zahlreiche Forderungen, die in diesem Report aufgeführt sind, spiegeln sich in entsprechenden Forderungen und Änderungsanträgen der sozialdemokratischen Fraktion im TAX3-Ausschuss wider und haben teilweise auch Eingang gefunden in den finalen Bericht des Ausschusses. Auch im „Fair Tax Report“ findet sich ein Abschnitt zu den sogenannten Intermediären. In diesem Zusammenhang werden drei Forderungen nach einer Gesetzgebung erhoben, die

- die Prüfung von Steuerberatung und sonstigen Beratungsleistungen trennt;
- es steuerberatenden Personen verbietet, auf der einen Seite steuerberatend tätig zu sein und auf der anderen Seite gleichzeitig Behörden oder den Gesetzgeber zu beraten;
- einen starken Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern) sicherstellt.

// Einigung bei der Hinweisgeberrichtlinie (Whistleblower-Richtlinie)

Über den Entwurf der Hinweisgeberrichtlinie und das Vorhaben, Hinweisgebern einen erweiterten Schutz zu verschaffen, informierte die WPK kürzlich (WPK Magazin 4/2018, Seite 53). Aufgrund der anstehenden EU-Wahl wurde mit besonderem Hochdruck an einer Einigung über diese Hinweisgeberrichtlinie gearbeitet. EU-Rat und EU-Parlament einigten sich am 14. März 2019 über die wesentlichen Inhalte für diese Richtlinie. Das EU-Parlament billigte den Kompromiss am 16. April 2019.

Die Hinweisgeberrichtlinie soll nach der vorliegenden Einigung auf die Abschlussprüferrichtlinie und -verordnung sachlich anwendbar sein, also für Abschlussprüfer nach § 316 HGB gelten (auch solche von Unternehmen von öffentlichem Interesse). Da für diese Tätigkeitsbereiche bereits Regelungen in der WPO und der Berufssatzung WP/vBP zum Hinweisgebersystem existieren (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 WPO und § 59 BS WP/vBP), besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Umsetzung in deutsches Recht hierauf zu verweisen.

Im Übrigen ist eine Bereichsausnahme für „the protection of legal and medical professional privilege“ vorgesehen. WPK und andere Berufsorganisationen setzen sich bei Verwendung des Begriffs des „legal professional privilege“ dafür ein, dieses im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht mit der „gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht“ zu übersetzen.

Hinsichtlich der Meldekanäle wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass Hinweisgeber sich zunächst an interne Kanäle zu wenden haben. Allerdings können Hinweise auch unmittelbar extern oder sogar öffentlich erfolgen. Der unmittelbare Gang an die Öff-

fentlichkeit setzt allerdings voraus, dass der Gesetzesverstoß eine Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt oder dass die Gefahr besteht, dass externe Behörden dem Verstoß nicht nachgehen oder Beweise vernichten könnten. Im Übrigen soll ein internes Hinweisgebersystem weiterhin nur dann einzurichten sein, wenn Unternehmen über mehr als 50 Beschäftigte verfügen.

// Notifizierungsrichtlinie liegt weiter auf Eis

Die österreichische Ratspräsidentschaft hatte gegen Ende ihrer Amtszeit (Jahreswechsel 2018/2019) versucht, einen neuen Kompromissvorschlag vorzulegen und damit eine Einigung zu erzielen. Dieser sah vor, dass die EU-Kommission anstatt eines verbindlichen Beschlussrechts lediglich ein starkes Empfehlungsrecht erhält. Dieses wurde dem Vernehmen nach jedoch seitens der EU-Kommission abgelehnt. Diese wollte weiter an ihrem „Ex-ante-Beschlussrecht“ festhalten, wonach sie das Recht hätte, von den Mitgliedstaaten verabschiedete Gesetze vor deren Inkrafttreten zu suspendieren.

Derzeit wird nicht mehr damit gerechnet, dass die Richtlinie bis zu den anstehenden EU-Wahlen verabschiedet wird. Auch hier bleibt abzuwarten, ob das Dossier von einer neuen EU-Kommission nach der EU-Wahl erneut aufgegriffen wird. ge

Bericht „Fair Tax Report“ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021902/

Zum Notifizierungsverfahren und zum TAX3-Ausschuss siehe zuletzt WPK Magazin 1/2019, Seite 6; zur Whistleblower-Richtlinie WPK Magazin 4/2018, Seite 53

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: Herr RA Dr. Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Sitzung am 12. März 2019

// Aus den Ausschüssen

Der Vorstand wurde über den aktuellen Stand der Beratungen der Projektausschüsse „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“ und „Zusammenführung der Prüferberufe“ informiert. Die Beratungen in den Ausschüssen werden fortgesetzt. Der Vorstand bittet die Vorsitzenden der Ausschüsse, bis Sommer 2019 Grundlagen für Entscheidungen vorzulegen.

Darüber hinaus wurde über die Beratungen der konstituierenden Sitzung des Ausschusses „Rechnungslegung und Prüfung“ berichtet. Der Ausschussvorsitzende berichtete insbesondere über die Beratungen zum Thema Honorargrenze nach Art. 4 Abs. 3 der EU-Abschlussprüferverordnung.

Die WPK empfiehlt den betroffenen Praxen hierzu im Einzelfall die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) anzusprechen, die für die finale Beurteilung des Sachverhalts zuständig ist.

// Anwendbarkeit ISA in Deutschland

Der Vorstand hat sich mit der Anwendbarkeit der ISA in Deutschland befasst. Er ist der Auffassung, dass die ISA derzeit in Deutschland nicht verpflichtend anzuwenden sind. Eine freiwillige Anwendung ist möglich.

// Zusammenarbeit mit der APAS

Der Vorstand wurde über das am 31. Januar 2019 mit der APAS geführte Gespräch informiert. Gegenstand waren organisatorische Fragen, die von der APAS durchgeführte Umfrage unter den Prüfungsausschüssen sowie Einschätzungen zu Netzwerken. Darüber hinaus diskutierte der Vorstand das Arbeitsprogramm der APAS.

// Interne Revision

Der Vorstand hat den Bericht zur Internen Revision bei der WPK für das Jahr 2018 zur Kenntnis genommen. Die Interne Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abläufe der WPK in den einzelnen Prüfungsfeldern unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Empfehlungen ordnungsgemäß, wirtschaftlich und zweckmäßig sind. In wenigen Einzelfällen gab es Empfehlungen zur Optimierung von Prozessabläufen.

// Jahresabschluss der WPK 2018 nebst Lagebericht

In der Sitzung wurde der Entwurf beraten. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand den Jahresabschluss der WPK 2018 nebst Lagebericht aufgestellt.

// Ausschuss „Analyse der Aufwendungen der WPK“

Der Vorstand befasste sich mit der Frage, wie ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann. Hierzu wurde bereits ein Ausschuss eingerichtet, der erstmals am 7. Februar 2019 tagte. Für das Wirtschaftsjahr 2020 soll durch das Zusammenwirken von Aufwandsreduktion und Beitrags-/Gebührenanhebung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Die Beratungen werden fortgesetzt.

// Geldwäschebekämpfung

Im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz erörterte der Vorstand den Entwurf des WPK-Berichts über die Aufsichtstätigkeiten 2018 an das Bundesministerium der Finanzen. Darüber hinaus wurden die Überarbeitungen des Fragebogens zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten besprochen.

// Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Es gab zwei Einsprüche gegen Rügebescheide mit Geldbußen. Der Vorstand hat über beide Einsprüche entschieden.

// Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand wurde über den aktuellen Vorbereitungsstand der **Kammerversammlung** „Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“ am 9. und 10. Mai 2019 in Berlin informiert. Mit Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Haushalt und Personal, und Prof. Dr. Ortwin Renn, Geschäftsführender Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Transformative Nachhaltigkeitsforschung, konnten zwei hochkarätige Gastredner gewonnen werden.

Die **Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** soll den Kandidatinnen und Kandidaten anhand eines zielgruppenorientierten Erklärfilms vermittelt werden, der das Thema in rund drei Minuten auf anschauliche Weise darstellt. Dieser Film wird in Kürze auf der Internetseite der WPK sowie im YouTube-Kanal der WPK erscheinen. la/sl

Erklärfilm der WPK zur Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens abrufbar unter www.wpk.de/modularisierung/

Mit digitalen Tools wie der App

Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.



Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

www.datev.de/app-abschlusspruefung

Sitzung am 9. Mai 2019

// Tätigkeit als Mitarbeiter einer internen Servicegesellschaft

Der Vorstand befasste sich mit der Frage, ob WP/vBP als gesetzliche Vertreter oder Angestellte in gewerblichen Gesellschaften tätig sein dürfen, wenn diese ausschließlich als interne Servicegesellschaften für Berufsangehörige agieren.

Nach den entwickelten Kriterien richte sich die Gewerblichkeit im berufsrechtlichen Sinne danach, ob eine Gesellschaft am Markt tätig wird. Nur dann seien prüfungspflichtige Unternehmen vor unlauterer Konkurrenz zu schützen. Dies ist bei einer internen Servicegesellschaft aber nicht der Fall, so dass die Tätigkeit in einer solchen nach Auffassung des Vorstandes mit den Berufspflichtigen des WP/vBP vereinbar ist.

// Anpassung von § 12 Satzung WPK an das APAReG

Der Vorstand beschloss, nach Durchführung der Mitgliederanhörung zum Beginn des Jahres dem Beirat den Entwurf der Änderung von § 12 Satzung WPK zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Die Norm regelt Fälle, in denen eine gegen ein Mitglied der WPK verhängte Sanktion nicht mehr mit einer Ehrenamtstätigkeit für die WPK vereinbar sein soll. Die derzeitige Fassung bezieht sich noch auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des APAReG im Jahr 2016 und soll nunmehr angepasst werden. Aus der Mitgliederanhörung ergaben sich keine Hinweise.

// Differenzierung der WPK-Beiträge

Der Vorstand nahm einvernehmlich Abstand von Überlegungen zu einer Differenzierung der Beiträge zwischen Abschlussprüfern und Nichtabschlussprüfern.

// Entwurf Prüfungsbericht Jahresabschluss 2018 und Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Vorstand beriet den Entwurf des Prüfungsberichts und empfiehlt dem Beirat wiederum die Bestellung der NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG, Hamburg, zum Abschlussprüfer der WPK für das Geschäftsjahr 2019.

// Projektausschuss „Analyse der Aufwendungen der WPK“

Der Vorstand setzte seine Beratungen zu den Ergebnissen des Projektausschusses fort. Bei den Sachaufwendungen der WPK sieht der Vorstand kein nennenswertes Einsparpotenzial. Bei den Personalaufwendungen werde dagegen noch im Jahr 2019 der Abbau von Vollzeitstellen in den Geschäftsstellen durch Verzicht auf

Nachbesetzung von altersbedingt ausscheidenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern realisiert.

Aufgrund der zukünftigen Fehlbeträge spricht sich der Vorstand im Sinne einer nachhaltigen Finanzierung des Kammerhaushalts dafür aus, dem Beirat eine Anhebung der Mitgliedsbeiträge vorzuschlagen.

// Tätigkeitsbericht der Berufsaufsicht für das Jahr 2018

Der Vorstand befasste sich mit dem Bericht der Berufsaufsicht für das Jahr 2018, der auf der Internetseite der WPK veröffentlicht werden soll.

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2018

Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK), erläuterte den Tätigkeitsbericht der KfQK für das Jahr 2018. Der Vorstand nahm den Bericht zur Kenntnis.

// Besetzung der KfQK für die Amtszeit vom 17. Januar 2020 bis zum 16. Januar 2024

Der Vorstand beriet über die zukünftige Zusammensetzung der KfQK. Dazu sollen noch Gespräche mit KfQK-Vertretern geführt werden. Die Vorstandsberatungen werden fortgesetzt.

// Zusammenführung der Prüferberufe

Der Vorstand beriet über die Ergebnisse des Projektausschusses. Die Zusammenführung der Prüferberufe müsse endlich gelingen. Der Vorstand billigte den vom Projektausschuss vorgeschlagenen berufsrechtlichen Lösungsansatz in der WPO. Die handelsrechtlichen Prüfungsbeschränkungen sollen davon unberührt bleiben.

Der Vorstand spricht sich für die einheitliche Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ aus. Soweit erforderlich soll die Überleitung aber durch die Kundmachung erkennbar werden. Dazu gehört insbesondere die Erkennbarkeit im Berufsregister und im Rahmen der Registrierung als Abschlussprüfer.

In einem nächsten Schritt soll hierzu mit den Verbänden gesprochen werden. Der Beirat wird sich in seiner Junisitzung mit dem Thema befassen.

vo/pr

Sitzung am 19. März 2019

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2018

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Tätigkeitsbericht abschließend beraten. Der Bericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der WPK veröffentlicht, Vorstand und Beirat erhalten ihn zur Kenntnis.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertete 2018 insgesamt 710 Qualitätskontrollberichte aus (Vorjahr: 589) und beschloss nach 76 Qualitätskontrollen (rund 11 %, Vorjahr: 7 %) Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen und Löschungen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister).

Im Jahr 2018 wurden 153 Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. 306 Praxen wurden als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 205 Praxen nach Verzicht auf die Eintragung.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht wurde im Jahr 2018 nach 25 Qualitätskontrollen und anderen Vorgängen informiert (zum Beispiel Prüfen ohne Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer).

// Anpassungen der WPO

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Beratungen zu Anpassungen der WPO nach der Neuregelung durch das APAREG im Wesentlichen abgeschlossen und wird ihre Anregungen dem Vorstand übermitteln.

// Qualitätskontrolle – Geldwäschegesetz

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen müssen auch Regelungen zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz enthalten (§ 53 Nr. 10 Berufssatzung WP/vBP). Ein Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Vermeidung von Geldwäsche im Auftragsannahmeprozess zu prüfen. Das Prüfungsprogramm des IDW PH 9.140 (Anlage 3, Tz. 29 bis 34) zur Beurteilung des Systems zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz ist ein geeignetes Instrument zur Prüfung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle.

Sind die Regelungen zur Vermeidung von Geldwäsche (beispielsweise fehlende Risikoanalyse) nicht angemessen oder nicht wirksam, liegt ein Mangel des Qualitätssicherungssystems vor. Darüber ist im Qualitätskontrollbericht zu berichten.

// Sechsjahresfrist für eine Qualitätskontrolle

Qualitätskontrollen sind mindestens nach sechs Jahren durchzuführen (§ 57a Abs. 2 Satz 4 WPO). Wird eine Qualitätskontrolle nicht innerhalb der sechs Jahre durchgeführt, wird für die Ermittlung der Frist der nächsten Qualitätskontrolle auf das Datum der letzten Anordnung der Frist abgestellt.

// Aus den Ausschüssen

Der Ausschuss der Kommission für Qualitätskontrolle „Grundsätze QK“ beriet über eine Aktualisierung des Hinweises der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle. Dieser Hinweis soll zur weitergehenden Unterstützung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Durchführung und Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle fortentwickelt werden. Bitte verfolgen Sie die Berichterstattung im Internet und im WPK Magazin.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet über zwei Qualitätskontrollen, in denen die Prüfer für Qualitätskontrolle das Prüfungsurteil jeweils versagt hatten. In einem Fall ordnete sie die aufgezeigten Mängel nicht als so wesentlich ein, als dass die Praxis als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister hätte gelöscht werden müssen. In dem anderen Fall wurde das Prüfungsurteil wegen Mängeln und eines wesentlichen Prüfungshemmnisses versagt. Auch in diesem Fall entschied sich die Kommission für Qualitätskontrolle gegen eine Löschung, da die Mängel auch durch Auflagen und das Prüfungshemmnis mittels einer Sonderprüfung beseitigt werden können.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte bei einer weiteren Praxis, deren vorangegangene Qualitätskontrolle mit einem versagten Prüfungsurteil endete, die Praxis ebenfalls nicht aus dem Berufsregister als Abschlussprüfer gelöscht, sondern eine kurzfristige Qualitätskontrolle angeordnet. Diese endete mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil, woraufhin Auflagen und eine anlassbezogene Nachschau angeordnet werden sollen. Die Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes einer gemischten Praxis wurde abgeschlossen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat beschlossen, die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung aus drei Qualitätskontrollen zu informieren. Im

Sitzung am 9. Mai 2019



// Ausschuss „Grundsätze Qualitätskontrolle“

Der Ausschuss der Kommission für Qualitätskontrolle „Grundsätze Qualitätskontrolle“ setzte seine Beratungen zur Aktualisierung und Fortentwicklung des Hinweises der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle fort. Der Entwurf sieht vor, den Hinweis noch mehr auf die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle zu fokussieren. Beraten wird auch, Ausführungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen in ein gesondertes Papier auszugliedern, um die Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Durchführung von Qualitätskontrollen noch besser zu unterstützen. Bitte verfolgen Sie hierzu die Berichterstattung im Internet und im WPK Magazin.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat abschließend über zwei Qualitätskontrollen mit eingeschränktem Prüfungsurteil beraten. In einem Fall werden der geprüften Praxis aufgrund der weiterhin bestehenden wesentlichen Wirksamkeitsmängel Auflagen erteilt und eine Sonderprüfung angeordnet. Im anderen Fall wird eine Auflage zur Durchführung einer Nachschau der Auftragsabwicklung erteilt.

// Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle führt die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle durch Vor-Ort-Termine durch. Sie hat zwei weitere Aufsichten über Prüfer für Qualitätskontrolle nach der Beratung der Aufsichtsergebnisse ohne Maßnahmen abgeschlossen. In einem Fall handelte es sich bereits um die zweite Aufsicht. Die Prüfer für Qualitätskontrolle erhielten Hinweise im Hinblick auf eine Verbesserung der Dokumentation von Qualitätskontrollen, beispielsweise durch Einsatz einer Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen sowie zu Erfahrungswerten zum Stundenaufwand für eine Auftragsprüfung (rund acht Stunden).

vz

WPK-Digitalisierungskompass erweitert

Jetzt auch zu Buchhaltung, Steuerberatung und betriebswirtschaftlicher Beratung



Am 16. Juni 2018 wurde der WPK-Digitalisierungskompass auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Der Kompass soll insbesondere kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen, die sich bislang noch nicht umfassend mit der Digitalisierung auseinandergesetzt haben, den Einstieg in das Thema erleichtern und sie bei Überlegungen zur eigenen Digitalisierung unterstützen.

Nach einer ersten Erweiterung im Oktober 2018 ergänzte die WPK im März 2019 eine weitere. Aufgenommen wurden Digitalisierungsmöglichkeiten in den Bereichen Buchhaltung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung. Zudem wurden weitere Digitalisierungsmöglichkeiten in der betrieblichen Organisation und im Personalwesen ergänzt. Die mit den Erweiterungen neu hinzugekommenen Schlagworte sind im Digitalisierungsglossar erläutert.

Auch die Softwareübersicht für Prüfungssoftware wurde aktualisiert. Zudem steht seither für ausgewählte Digitalisierungsbereiche eine Linkliste zur Verfügung. wb

Praxisorganisation	Leistungserbringung
Bereichsübergreifende Organisation	Abschlussprüfung / Assurance
Qualitätssicherung	Buchhaltung / Erstellung
Finanzwesen	Steuerberatung
Personalwesen	Betriebswirtschaftliche Beratung

Die Übersicht zeigt mögliche Digitalisierungsbereiche einer idealtypischen WP/vBP-Praxis. Diese lassen sich in die (interne) Praxisorganisation und die (externe) Leistungserbringung unterteilen.

Digitalisierungskompass der WPK erreichbar unter www.wpk.de/digitalisierung/

Wie funktioniert die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens?

Erklärfilm zur Modularisierung

Seit März 2019 ist ein Erklärfilm der WPK zur Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens online verfügbar. Der rund dreiminütige animierte Film erklärt auf kurze und prägnante Art und Weise die Vorteile der neuen modularisierten Prüfungsform des Wirtschaftsprüfungsexamens. Abrufbar ist der Film auch auf dem YouTube-Kanal der WPK.

„Es ist ein zentrales Anliegen der WPK, durch attraktive Rahmenbedingungen mehr Nachwuchs für den Wirtschaftsprüferberuf zu gewinnen“, so Dr. Reiner Veidt, Geschäftsführer der WPK. Ein wichtiger Aspekt sei dabei die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens.

„Mit der von der WPK angestoßenen Modularisierung ist eine deutlich individuellere persönliche Examensplanung möglich“, so Veidt weiter. „Die angehenden Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer haben dadurch die Möglichkeit, die umfangreichen Prüfungen in den vier Fachgebieten Wirtschaftliches Prüfungs-

wesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht einzeln innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren abzulegen statt alle vier Fachgebiete auf einmal zu nur einem festgesetzten Termin zu absolvieren“, so Veidt.

Das modularisierte Wirtschaftsprüfungsexamen wird erstmals im Prüfungstermin II/2019 angeboten. Die vorherige Blockprüfung, das Ablegen aller Prüfungsgebiete in einem Prüfungstermin, ist aber auch weiterhin möglich.

Der Erklärfilm „Wie funktioniert die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“ kann auf Nachfrage zu Informations- und Präsentationszwecken als mp4-Datei bei der WPK per E-Mail an kommunikation@wpk.de angefordert werden.

Fragen beantwortet im Referat Öffentlichkeitsarbeit der WPK Ass. jur. Jens Baron, Telefon +49 30 726161-231, E-Mail: jens.baron@wpk.de

bn



Erklärfilm der WPK zur Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens abrufbar unter www.wpk.de/modularisierung/



IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme
am Peer-Review:
BEITRAGSNACHLASS.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2019/2020

Das Wirtschaftsprüfungsexamen wird im 2. Prüfungstermin 2019 erstmals in modularisierter Form durchgeführt werden. Über die Einzelheiten informiert das Merkblatt „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“ auf der Internetseite der WPK.

Im Hinblick auf die **Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** ändert sich der Prüfungsablauf:

Die bisher ab Anfang August stattfindende schriftliche Prüfung verschiebt sich auf die letzten drei Augustwochen, als **zusätzliches Angebot** findet in der letzten Juniwoche eine schriftliche Prüfung in den Modulen (Prüfungsgebieten) „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ statt.

// 2. Prüfungstermin 2019

Die Aufsichtsarbeiten im **2. Prüfungstermin 2019** im Juni und August 2019 werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

2. Prüfungstermin 2019



25. Juni 2019

- › Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

26. Juni 2019

- › 1. Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

27. Juni 2019

- › 2. Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

13. August 2019

- › 1. Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

14. August 2019

- › 2. Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

20. August 2019

- › Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Wirtschaftsrecht“
- › 2. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

21. August 2019

- › 1. Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

22. August 2019

- › 2. Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

27. August 2019

- › 1. Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Steuerrecht“
- › Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

28. August 2019

- › 2. Aufsichtsarbeiten in dem Modul „Steuerrecht“

// Verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO

Über die **verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO** informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle. Diese verkürzte Prüfung wird nicht modularisiert, sondern wie bisher als Blockprüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung findet bei dieser Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

// 1. Prüfungstermin 2020

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2020** sind vom **1. März 2019** bis zum

31. August 2019

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins zu stellen, für den die Zulassung beantragt wird. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informieren das Merkblatt „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“ und das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK, die beide im Internet zur Verfügung stehen. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet sowie auf Seite 9 in diesem Heft.

Die Klausuren in diesem Prüfungstermin werden voraussichtlich am 4., 5., 6., 11., 12, 18. und 19. Februar 2020 geschrieben.

// 2. Prüfungstermin 2020

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2020** sind vom **1. September 2019** bis zum

29. Februar 2020

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2020 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 23., 24. und 25. Juni 2020 sowie am 11., 12., 13., 18., 19., 25. und 26. August 2020 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für die Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August für die Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist



nicht möglich. Mit dem Zulassungsantrag ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung.

Die Antragsfrist ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zum Ablauf der Frist – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden.

// Zulassung, Gebühr, Organisation

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

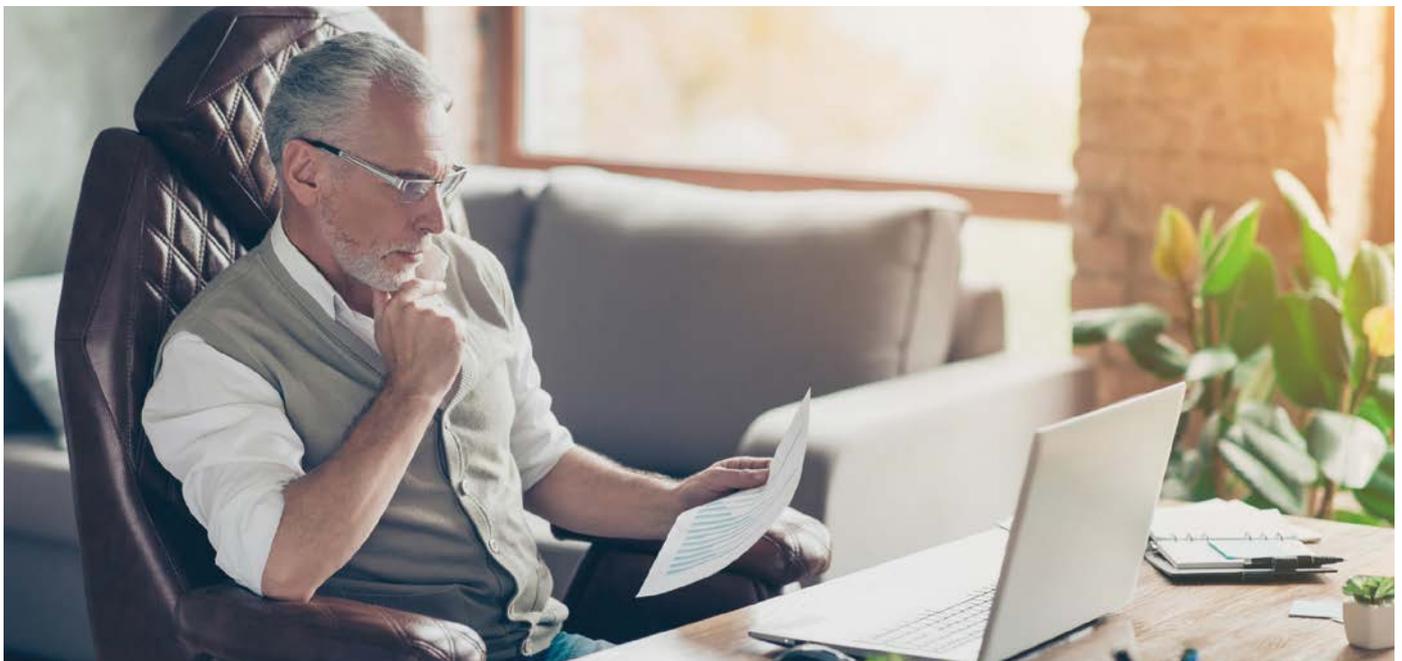
Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021903/

PRAXISHINWEIS

Langjährige Beziehungen zum Prüfungsmandanten (Long Association)

Änderungen am IESBA Code of Ethics in Kraft getreten

Der *Code of Ethics for Professional Accountants* (nachfolgend: *Code*) des *International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)* sieht seit dem 15. Dezember 2018 eine Verschärfung der Unabhängigkeitsanforderungen in Bezug auf langjährige Beziehungen zwischen Prüfungsteam und Prüfungsmandant (*Long Association of Personnel with Audit Clients*) vor.



// A. Anwendbarkeit des *Code*

Der *Code* hat als Verlautbarung des privaten Standardsetzers *IESBA* für den Berufsstand in Deutschland grundsätzlich **keine unmittelbare** Geltung. Ausnahmen bestehen jedoch in zwei Fällen:

- › Die Praxis ist Mitglied im *Forum of Firms (FoF)*, einem Zusammenschluss internationaler Prüfer-Netzwerke, deren Mitglieder die Einhaltung des *Code* erklärt haben.
- › Die Praxis hat sich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses vertraglich zur Einhaltung des *Code* verpflichtet.

Entsprechend verpflichtete Berufsgesellschaften haben seit dem 15. Dezember 2018 bei Abschlussprüfungen und Reviews die neuen Anforderungen zu *Long Association of Personnel with Audit Clients (Long Association)* im *Code (Sections 290.148 ff. für Prüfungsleistungen)* zu beachten. Im vollständig neu strukturierten *Code*, der zum 15. Juni 2019 in Kraft tritt, werden diese neuen Anforderungen in Section 540 enthalten sein.

Für sonstige Prüfungsleistungen sind im *Code* in den *Sections 291.137 ff. bzw. 940.1 ff.* entsprechende Regelungen zu finden.

Die Einhaltung des *Code* darf grundsätzlich jedoch nicht im Widerspruch zu einschlägigen strengeren deutschen gesetzlichen Regelungen stehen. Gegebenenfalls ist in einem solchen Fall der Auftraggeber auf entsprechende Einschränkungen hinzuweisen.

// B. Allgemeine Vorschriften zu Long Association für alle Abschlussprüfungen

Sofern eine natürliche Person bei ein und derselben Abschlussprüfung über einen längeren Zeitraum hinweg eingesetzt ist, können aufgrund persönlicher Vertrautheit oder Eigeninteresse die Objektivität und die kritische Grundhaltung dieser Person beeinflusst werden.

Die Vorschriften des *Code* sehen diesbezüglich vor, dass die Bedeutung der Gefährdung zu beurteilen ist und, soweit erforderlich, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, um die Gefährdung zu beseitigen oder auf ein akzeptables Niveau zu senken.

Als Beispiele für Schutzmaßnahmen nennt der *Code* unter anderem die Rotation aus dem Prüfungsteam heraus oder die Änderung der Funktion innerhalb des Prüfungsteams. Die für alle Abschlussprüfungen geltenden Regelungen sind in den Sections 290.148 - 152 (aktueller *Code*) bzw. 540.3 A1 - R540.4 (restrukturierter *Code*) dargelegt.

// C. Besondere Vorschriften zu Long Association für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) im Sinne des *Code*

1. Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse im *Code*

Die Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des *IESBA Code of Ethics* ist **nicht vollständig deckungsgleich** mit Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der EU-Abschlussprüferverordnung (AP-VO). So sind nach dem *Code* unter anderem wertpapieremittierende Unternehmen PIE, deren Wertpapiere an einer anerkannten Börse notiert sind, während die AP-VO hier ausschließlich auf EU-regulierte Märkte abstellt.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die PIE-Definition im *Code*.

2. Mandatsbezogene Verweildauer

Der *Code* sieht für Abschlussprüfungen von PIE vor, dass eine natürliche Person nicht länger als sieben Jahre

- als *Engagement Partner* („verantwortlicher Prüfungspartner“),
- als *Engagement Quality Control Reviewer* („auftragsbegleitender Qualitätssicherer“) oder
- als *Other Key Audit Partner* („anderweitig verantwortlicher Prüfungspartner“)

für ein und denselben Prüfungsmandanten tätig sein darf (mandatsbezogene Verweildauer). Nach dieser Zeit ist eine Abkühlphase erforderlich (290.153 bzw. R540.5).

Bei der Berechnung der mandatsbezogenen Verweildauer bleiben Unterbrechungen unberücksichtigt, die nicht den Zeitraum einer vollständigen Abkühlphase erreichen (siehe hierzu unter 3.). Die vor der Unterbrechung bereits aufgelaufenen Jahre werden nach der Unterbrechung weiterhin mitgezählt. Erst mit Ablauf einer zusammenhängenden vollständigen Abkühlphase beginnt die mandatsbezogene Verweildauer von neuem zu zählen (290.154 bzw. R540.6).

Sofern ein Unternehmen zum PIE wird, werden für das Auslösen der Rotationspflicht auch solche Jahre (mit-)berücksichtigt, in denen ein Prüfer das Unternehmen bereits zu Non-PIE-Zeiten geprüft hat (290.167 bzw. R540.8).

3. Abkühlphase (Cooling-off Period)

Die Dauer der Abkühlphase, die bislang zwei Jahre betrug, hängt künftig davon ab, in welcher Funktion und wie lange die betroffene Person tätig war.

a) Ununterbrochene Tätigkeit von sieben Jahren:

- *Engagement Partner*: **fünf Jahre** Abkühlphase (290.155 bzw. R540.11), der *Code* enthält allerdings eine Übergangsregelung, nach der eine ggf. gesetzlich vorgegebene kür-

zere Abkühlphase zu beachten ist, mindestens jedoch drei Jahre (290.163 bzw. R540.19). Diese Übergangsregelung ist nur für Prüfungen anwendbar, die vor dem 15. Dezember 2023 beginnen. In Deutschland gibt es mit Art.17 Abs. 7 AP-VO eine solche kürzere gesetzliche Abkühlphase.

- *Engagement Quality Control Reviewer*: **drei Jahre** Abkühlphase (290.156 bzw. R540.12),
- *Other Key Audit Partner*: **zwei Jahre** Abkühlphase (290.157 bzw. R540.13).

b) Kombination unterschiedlicher Tätigkeiten:

War die betroffene Person in **verschiedenen** Funktionen als Key Audit Partner für ein und dasselbe Prüfungsmandat über einen 7-Jahreszeitraum tätig, hängt die Dauer der Abkühlphase von der Art und der Dauer der einzelnen Tätigkeiten ab (290.158 - 161. bzw. R540.14 - 17).

Zur Veranschaulichung verweisen wir auf das *Staff Questions & Answers* des IESBA („Q&A“). Im Abschnitt III. „*Combination of Roles*“ sind zahlreiche Beispiele für die Ermittlung der Abkühlphase zu finden.

c) Untersagte Tätigkeiten während der Abkühlphase:

Der *Code* stellt nun klar, welche Tätigkeiten der betroffenen Person während der Abkühlphase untersagt sind (290.164 bzw. R540.20):

- die Mitarbeit im Prüfungsteam,
- die Durchführung der Qualitätssicherung für den Prüfungsauftrag,
- die Beratung des Prüfungsteams oder des Mandanten zu technischen oder branchenspezifischen Fragen,
- die Tätigkeit als sogenannter *Client-Relationship-Partner* und
- die Ausübung sonstiger Tätigkeiten, wenn diese eine bedeutende oder häufige Interaktion mit Geschäftsführung oder Aufsichtsgremium bedingt oder zu einer unmittelbaren Einflussnahme auf das Prüfungsergebnis führen.

Die genannten Vorschriften sollen aber nicht darauf abzielen, die betroffene Person von ihrer Führungsverantwortung auszuschließen.

// D. Abgleich mit der bestehenden Gesetzeslage mit Blick auf Long Association

1. Abschlussprüfungen bei Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind (NON-PIE)

Für Abschlussprüfungen bei sogenannten NON-PIE (vgl. die Ausführungen unter Punkt C.1.) enthält der *Code* mit Blick auf *Long Association* allgemeine Vorschriften, wobei die interne Rotation und die Änderung der Funktion innerhalb des Prüfungsteams als geeignete Schutzmaßnahmen genannt werden. Die starren Rotationsfristen, die sich aus den besonderen Vorschriften des *Code* für PIE ergeben, gelten für diese Unternehmen nicht.

Die interne Rotation ist weder im HGB noch in der Berufssatzung WP/vBP explizit genannt. In § 30 Abs. 1 Satz 2 Berufssatzung WP/vBP werden sechs Schutzmaßnahmen genannt, die die Gefährdung der Unabhängigkeit des WP/vBP soweit abschwächen, dass aus Sicht eines verständigen Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist („insbesondere“). Die interne Rotation wird hier nicht genannt, ist aber als weitere Schutzmaßnahme zu sehen.

2. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)

a) Mandatsbezogene Verweildauer

Die maximale mandatsbezogene Verweildauer für den **verantwortlichen Prüfungspartner** beträgt nach Art. 17 Abs. 7 Satz 1 AP-VO sieben Jahre und entspricht damit dem *Code*.

Grundsätzlich gilt als verantwortlicher Prüfungspartner, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist (Art. 2 Nr. 16 EU-Abschlussprüferrichtlinie in Verbindung mit §§ 319a Abs. 1 Satz 4, 319a Abs. 2 Satz 2 HGB).

Da Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des *Code* und Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der AP-VO **nicht deckungsgleich** sind, können sich im Einzelfall hier Unterschiede ergeben (siehe hierzu Punkt C.1.).

Abweichend zum *Code* sieht die AP-VO keine expliziten Rotationsanforderungen für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer (*Engagement Quality Control Reviewer*) und anderweitig verantwortliche Prüfungspartner (*Other Key Audit Partner*) vor. Der Mitunterzeichner wird zwar per Gesetz zum verantwortlichen Prüfungspartner (s. o.), ist nach dem Wortlaut des *Code* aber wohl eher als *Other Key Audit Partner* zu beurteilen.

b) Dauer der Abkühlphase

Art. 17 Abs. 7 AP-VO sieht abweichend zu den Anforderungen des *Code* für den verantwortlichen Prüfungspartner lediglich eine dreijährige Abkühlphase vor.

Für diesen Fall, dass ein Gesetzgeber oder eine Aufsichtsbehörde eine kürzere Abkühlphase als der *Code* vorsieht, enthält der *Code* eine Übergangsregelung. Danach hat der Anwender des *Code* lediglich die gesetzlich vorgegebene kürzere Abkühlphase zu beachten, mindestens jedoch drei Jahre (290.163 bzw. R540.19). Diese Übergangsregelung ist nur für Prüfungen anwendbar, die vor dem 15. Dezember 2023 beginnen. In Deutschland gibt es mit Artikel 17 Abs. 7 AP-VO eine solche kürzere gesetzliche Abkühlphase.

la

IESBA Code of Ethics abrufbar unter www.ethicsboard.org/iesba-code

IESBA Staff Questions and Answers—Long Association abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021904/

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Herr Ass. jur. Rekowski -317

Frau Ass. jur. Hampel -318

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Gunia -313

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

BERUFSRECHT

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Herr Ass. jur. Kamm -147

Frau Kosterka LL.M. -258

Herr Ass. jur. Dr. Thormann -144

Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326

Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -112



Kanzleinachfolge 4.0

Nachfolgemangement für kleine und mittelgroße Kanzleien

10. bis 12. Oktober 2019 (Donnerstagabend bis Samstagnachmittag)
im FAVORITE Parkhotel in Mainz
Konzeption und Moderation: WP/StB Martin Boerger

Im Nachgang zu dem Aufsatz „Kanzleinachfolge 4.0 – Veränderte Rahmenbedingungen und mögliche Reaktionen“ im WPK Magazin 1/2019 plant die WPK eine Veranstaltung zur Nachfolgeplanung.

Sie haben die Möglichkeit, in einem kleinen Kreis Anregungen für Ihre Nachfolge zu bekommen, individuelle Nachfolgethemen zu vertiefen und in einem moderierten Dialog erste Schritte der eigenen Nachfolge zu gehen.

// Moderierter Workshop

- ▶ Fachlicher, kollegialer Austausch
- ▶ Netzwerkbildung
- ▶ Individuelle Themen(mit)gestaltung durch die Teilnehmer
- ▶ Vor- und Nachbereitung der individuellen (Nachfolge)themen
- ▶ Aktive Mitgestaltung durch Teilnehmer (Diskussion, Fragebögen, Auswertungen ..., persönliche E-Mail-Adresse erforderlich)

// Zielgruppe: Die abgebende Seite

Berufsträger aus kleinen und mittelgroßen Kanzleien, die sich aktuell oder in naher Zukunft mit Fragestellungen zur (eigenen) Kanzleinachfolge auseinandersetzen. Vorgesehen ist eine Veranstaltung mit Workshop-Charakter und Vorabendessen (Come-together und Vorstellungsrunde).

// Teilnahme

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt auf 10 bis maximal 15 Berufsträger. Für die Teilnahme erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 750 Euro. Hinzu kommen für Sie gegebenenfalls die Kosten für ein Hotelzimmer von 109 Euro pro Person/Nacht (Kontingent ist vorhanden).

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/
Anmeldeschluss: 15. Juli 2019

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

JETZT AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



ALLGEMEINES BERUFSRECHT

Jahresabschlussprüfung bei Erstellung des Vorjahresabschlusses

Ich erstelle seit einigen Jahren den Abschluss einer kleinen Kapitalgesellschaft, zuletzt für das Geschäftsjahr 2018. Im aktuellen Geschäftsjahr 2019 wird die Gesellschaft die Größenklassen für kleine Kapitalgesellschaften zum zweiten Mal in Folge überschreiten und somit prüfungspflichtig. Wenn ich den 2019er Jahresabschluss nicht mehr erstelle, kann ich dann von den Gesellschaftern zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt werden?

Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Gesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat (absoluter Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Nr. 3a HGB, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 4).

Die Mitwirkung bei der Aufstellung des Vorjahresabschlusses ist von dieser Vorschrift grundsätzlich nicht betroffen. In der Literatur wird aber die – von uns geteilte – Auffassung vertreten, dass hier im Einzelfall untersucht werden muss, ob die Besorgnis der Befangenheit nach § 319 Abs. 2 HGB begründet ist (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Auflage, § 319 HGB, Rn. 54).

Die (vom WP/vBP erstellten) Eröffnungsbilanzwerte sind Gegenstand jeder Jahresabschlussprüfung. Bei Erstprüfungen bilden sie zudem einen Prüfungsschwerpunkt (IDW PS 205, Tz. 15). Somit besteht grundsätzlich ein Selbstprüfungsrisiko.



Bei Gefährdungstatbeständen nach § 319 Abs. 2 HGB können allerdings Schutzmaßnahmen greifen, um die Besorgnis der Befangenheit auf ein akzeptables Niveau reduzieren (§ 30 BS WP/vBP). In der Literatur wird die (freiwillige) Prüfung des Vorjahresabschlusses durch einen anderen Abschlussprüfer als Beispiel für eine hinreichende Schutzmaßnahme gesehen, die es dem erstellenden Prüfer ermöglicht, den Folgeabschluss zu prüfen (Henning/Precht, in: Hensel/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 49 Rn. 93).

Im Ergebnis muss somit entweder auf das Jahr der Erstellung ein Jahr des „Cooling-off“ folgen, oder es müssen angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden, damit derselbe WP/vBP die Abschlussprüfung bereits im Folgejahr durchführen kann. wb

Prüfungspflicht im Liquidationszeitraum

Meine Mandantin (GmbH) war in den Jahren 2016 und 2017 jeweils mittelgroß und damit prüfungspflichtig. Zum 28. Februar 2018 wurde die Liquidation beschlossen, weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst. Ab diesem Zeitpunkt wurden keine nennenswerten Umsätze mehr erzielt, die Mitarbeiter haben das Unternehmen verlassen. Die Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. März 2018 haben wir geprüft. Die Liquidation ist noch nicht abgeschlossen. Zum 31. Dezember 2018 ist die GmbH klein im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Unterliegt die Gesellschaft damit auch im Liquidationszeitraum weiterhin der Prüfungspflicht?

Die Gesellschaft hat ihre werbende Tätigkeit zum 28. Februar 2018 eingestellt und zum 1. März 2018 eine Liquidationseröffnungsbilanz erstellt. Somit entstand ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 28. Februar 2018. Sofern die Gesellschaft keinen abweichenden Beschluss gefasst hat, endet das darauffolgende Liquidationsjahr damit nicht am 31. Dezember 2018, sondern erst am 28. Februar 2019, da mit dem Tag der Auflösung ein neues – abweichendes – volles Geschäftsjahr beginnt (vgl. ADS § 270 AktG Rn. 24 analog). Für dieses Geschäftsjahr ist der gleiche Stichtag maßgeblich wie für die Liquidationseröffnungsbilanz (vgl. Lutter/Hommelhoff, Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 71 Rn. 9).

Zur Beurteilung der Prüfungspflicht am 28. Februar 2019 sind somit die Größenkriterien zum 28. Februar 2019 und zum 28. Februar 2018 maßgeblich:

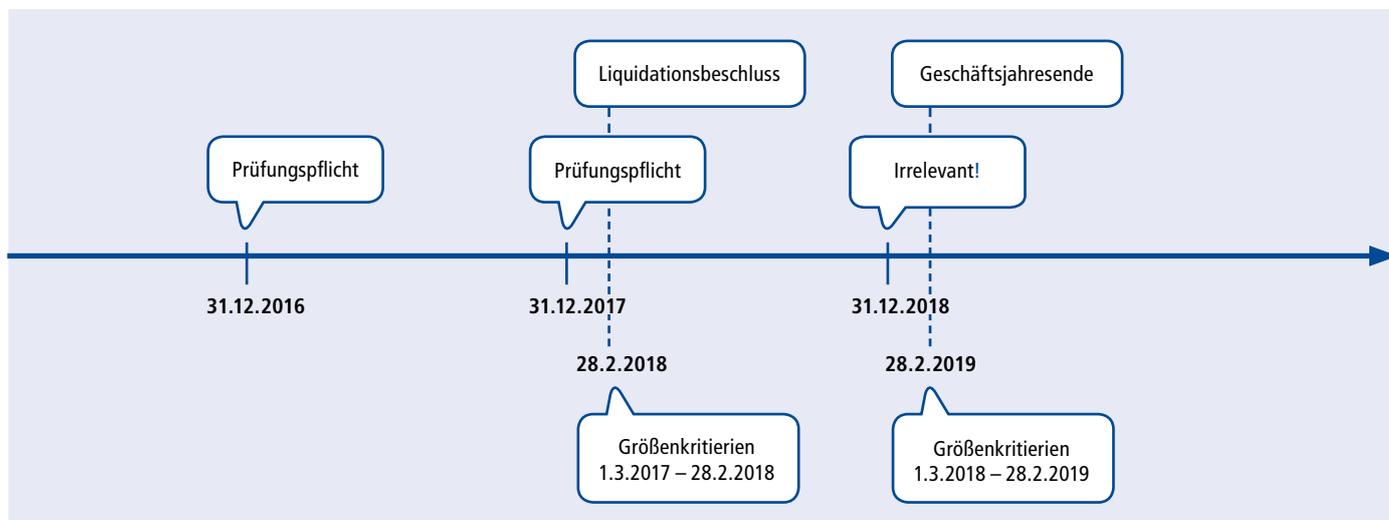
- Für die Beurteilung der Größenkriterien sind daher nicht die in der GuV ausgewiesenen Umsatzerlöse, sondern die **Umsatzerlöse** der letzten zwölf Monate vor dem maßgeblichen Abschlussstichtag zugrunde zu legen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, § 267 Rn. 8 Abs. 1).

- Bei der **Bilanzsumme** ist ein gegebenenfalls auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag nicht in die Bilanzsumme einzubeziehen (§ 267 Abs. 4a Satz 2 HGB).
- Bei der Ermittlung der **Mitarbeiterzahl** sind die fehlenden entsprechenden Quartalszahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzubeziehen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, § 267 Rn. 13).

Grundsätzlich besteht eine Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 HGB für Kapitalgesellschaften, die nicht klein sind im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Dies gilt auch während der Liquidationsphase. Die Rechtsfolgen des § 267 Abs. 1 HGB treten nach Abs. 4 erst ein, wenn die Größenkriterien an den Abschlussstichtagen zweier aufeinanderfolgender Stichtage über- oder unterschritten werden. Maßgeblicher vorangegangener Stichtag ist damit der 28. Februar 2018. Falls die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereits klein war, entfällt die Prüfungspflicht zum 28. Februar 2019, da die Größenkriterien damit an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen unterschritten waren.

Sofern die Gesellschaft zum 28. Februar 2018 allerdings mittelgroß war, besteht die Prüfungspflicht zum 28. Februar 2019 weiterhin, da die Größenkriterien im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB zu diesem Stichtag erstmalig unterschritten waren. Denkbar wäre in diesem Fall jedoch eine gerichtliche Befreiung von der im Liquidationszeitraum weiterhin bestehenden Prüfungspflicht nach § 71 Abs. 3 Satz 1 GmbHG. Dies setzt voraus, dass die Verhältnisse der Gesellschaft so überschaubar sind, dass eine gesonderte Prüfung für die Gläubiger und Gesellschafter keinen Mehrwert darstellt.

la



Regelfrist für die Datenlöschung



Regelfrist 3 Jahre
gemäß § 195 BGB

Höchstfrist 10 Jahre
gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB – vertretbare Bezugsgröße für Regelfrist zur Datenlöschung

Höchstfrist 30 Jahre
gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB – nur im mandatsbezogenen Ausnahmefall

Im Organisationshandbuch unserer Gesellschaft möchten wir ein Löschkonzept vorsehen, wonach Mandantendaten nach Ablauf von dreißig Jahren nach Beendigung des jeweiligen Auftrags zu löschen sind. Wir halten eine Regelfrist dieser Länge für angemessen, da Schäden zum Beispiel bei Mandanten, die eine Gestaltungsberatung zum Gegenstand haben, sehr spät eintreten können. Sicherheit vor einer Inanspruchnahme durch den Mandanten oder dessen Rechtsnachfolger besteht daher erst nach Ablauf der dreißigjährigen Maximalverjährungsfrist (§ 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB). Ist die Festlegung einer entsprechenden Regelfrist für die Datenlöschung vor diesem Hintergrund zulässig?

Im Normalfall nicht. Die Löschrufen bestimmen sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, wobei eine Verlängerung über die gesetzlichen Fristen hinaus zulässig ist, wenn und soweit berechnigte Interessen der WP/vBP-Praxis diese erforderlich machen und entgegenstehende Interessen des Mandanten nicht überwiegen (Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f DSGVO). Grundsätzlich besteht an der Speicherung mandatsbezogener Informationen bis zum Ablauf

gesetzlicher Verjährungsfristen ein berechtigtes Interesse des WP/vBP, da hierdurch die Abwehr behaupteter Schadensersatzansprüche aus dem Mandatsverhältnis erleichtert wird. Entgegenstehende Interessen des Mandanten relativieren sich schon dadurch, dass der

WP/vBP gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und mandatsbezogene Informationen Dritten daher nicht unbefugt offenbaren darf.

Allerdings dürfte im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sein, dass die gesetzliche Regelverjährungsfrist gemäß § 195 BGB **drei Jahre** beträgt. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners verjähren Schadensersatzansprüche in **zehn Jahren** von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB). § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB, wonach Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden

Umstände in **dreißig Jahren** von dem schadensauslösenden Ereignis an verjähren, ist demgegenüber ein Auffangtatbestand für außergewöhnlich spät eintretende Schäden.

**Vertretbar
erscheint es, bei
der Festlegung
von Regelfristen
für die
Datenlöschung an
die Zehnjahresfrist
anzuknüpfen.**

Vertretbar erscheint es, bei der Festlegung von Regelfristen für die Datenlöschung an die Zehnjahresfrist gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB anzuknüpfen. Dies entspricht der gesetzgeberischen Entscheidung für die Handakte „im engeren Sinne“ (§ 51b Abs. 2 Satz 1 WPO). Hingegen wird die dreißigjährige Frist des § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB bei der überwiegenden Zahl der WP/vBP-Praxen nur im Ausnahmefall maßgeblich sein, was einer Übernahme als Frist, die für den Regelfall gelten soll, entgegensteht. Dies schließt es natürlich nicht aus, die Löschfristen für bestimmte Mandate, bei denen eine entsprechende Gefährdungslage besteht (zum Beispiel Beratungsaufträge zur Ausgestaltung eines Ehevertrags, eines Testaments oder gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln), bis zur Erreichung der Maximalverjährungsfrist zu verlängern. Es gilt der Grundsatz, dass WP/vBP mandatsbezogene Daten speichern dürfen, solange die Möglichkeit einer Inanspruchnahme auf Schadensersatz besteht. Daher sollte geprüft werden, ob aus Vorsichtsgründen eine dreißigjährige Aufbewahrung mandatsbezogen gerechtfertigt ist. Die Dreißigjahresfrist als **Regelfrist** für die Datenlöschung vorzusehen, dürfte allerdings erst dann gerechtfertigt sein, wenn der späte Schadenseintritt ein typisches Risiko für nahezu sämtliche Mandate der Praxis darstellt.

Hinsichtlich des Beginns der Regelfrist ist es aus Praktikabilitäts- und Zumutbarkeitsgründen gerechtfertigt, nicht wie in § 51b Abs. 2 Satz 1 WPO auf den Zeitpunkt der Mandatsbeendigung,

sondern entsprechend § 199 Abs. 1 BGB auf das Ende des Jahres abzustellen, in dem das Mandat beendet wurde. So kann nach Fristablauf die Datenlöschung für die betroffenen Mandate einheitlich durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist es zulässig und empfehlenswert, die Regelfrist um einen angemessenen zeitlichen Zuschlag (10+x) zu verlängern, da die Verjährung durch Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheids kurz vor Verjährungseintritt auch dann gehemmt wird, wenn die Zustellung nach Ablauf der Frist, aber „demnächst“ erfolgt (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB i. V. m. § 693 Abs. 2 ZPO). Endet die Verjährung kurz vor dem Jahresende, kann es unter Berücksichtigung erhöhter Gerichtslaufzeiten dazu kommen, dass eine Zustellung mit verjährungshemmender Wirkung erst im Laufe des Januars oder Februars des Folgejahres erfolgt. Die Löschung unmittelbar nach Ablauf der Zehnjahresfrist käme in diesen Fällen zu früh und würde zu Nachteilen bei der Rechtsverteidigung führen. go

ALLGEMEINES BERUFSRECHT

Tätigkeit als Refinanzierungsregisterverwalter für ein Finanzinstitut

Kann ich die Tätigkeit als Refinanzierungsregisterverwalter für ein Finanzinstitut ausüben? Ist dies berufsrechtlich zulässig?

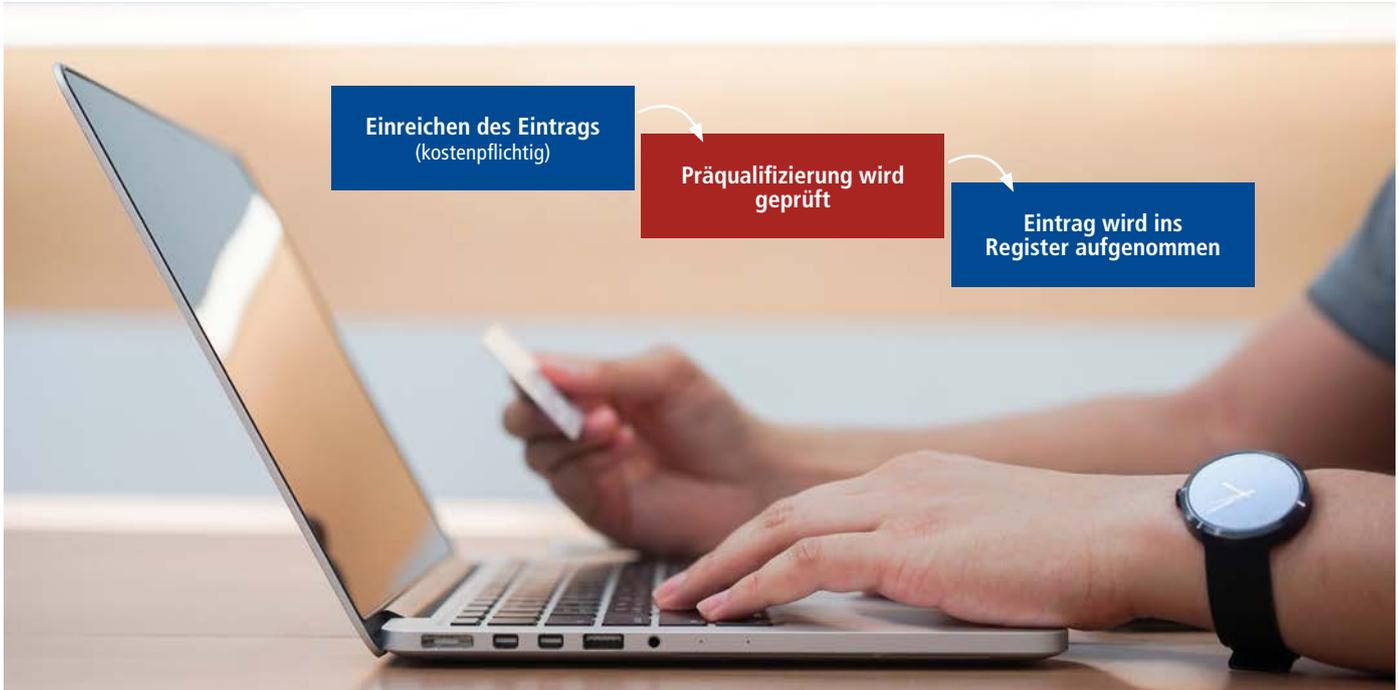
Ja, die Tätigkeit als Refinanzierungsregisterverwalter ist berufsrechtlich zulässig, soweit sie nach den Vorschriften der §§ 22a ff. KWG, dort insbesondere die §§ 22e bis 22i KWG, ausgestaltet ist.

Die personelle Voraussetzung für die Position des Refinanzierungsregisterverwalters ist, dass dieser eine natürliche Person ist (§ 22e Abs. 1 KWG). Zudem muss er unabhängig, zuverlässig und sachkundig sein (§ 22e Abs. 2 Satz 2 KWG). Außerdem ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 22h Abs. 2 KWG). Die Vergütung des Refinanzierungsregisterverwalters setzt die BaFin fest (§ 22i Abs. 1 KWG). Er ist allerdings an Weisungen der BaFin nicht gebunden (§ 22f Abs. 2 KWG). § 22e Abs. 6 KWG enthält darüber hinaus eine gesetzliche Haftungsbeschränkung zugunsten des Refinanzie-

rungsregisterverwalters. Inhalt der Tätigkeit ist es, die ordnungsgemäße Führung des Registers zu überwachen (§ 22g KWG).

All diese Aspekte widersprechen unseres Erachtens keinen berufsrechtlichen Vorgaben. Vielmehr ist es gerade die berufliche Aufgabe eines WP/vBP, betriebswirtschaftliche Prüfungen in der genannten Art vorzunehmen (§ 2 Abs. 1 WPO). Der WP/vBP ist der „geborene Prüfer“. Die vom KWG geforderten Eigenschaften erfüllt er zweifellos (Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). ko

Eintragung in das Amtliche Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen (AVPQ)



Ich habe gehört, dass die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen leichter sein kann, wenn man als Bieter in das AVPQ eingetragen ist. Was genau ist dieses Verzeichnis und ist es berufsrechtlich zulässig, wenn ich mich darin eintragen lasse?

Mit der Vergaberechtsreform 2016 wurde im Rahmen von EU-weiten Vergabeverfahren für gewerbliche, aber auch freiberufliche Dienstleister die Möglichkeit des Eintrags in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte AVPQ geschaffen (§ 48 Abs. 8 VgV).

Der Eintrag in dieses für jedermann im Internet öffentlich zugängliche Register bewirkt eine sogenannte Eignungsvermutung, die vom öffentlichen Auftraggeber nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen werden darf. Eine entsprechende Regelung besteht inzwischen auch für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 35 Abs. 6 UVgO), das heißt derzeit bis zu einem Auftragswert von 221.000 Euro netto. Neben dem bundesweit geltenden AVPQ existieren auch noch vergleichbare Verzeichnisse auf Länderebene, zumeist „Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis“ (ULV) genannt.

Der Eintrag ins AVPQ ist kostenpflichtig und setzt eine Präqualifizierung voraus. Nur Dienstleister, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen, werden in das AVPQ eingetragen. Hierfür sind entsprechende Nachweise zu erbringen (zum Beispiel Handelsregisterauszug, Mitgliedsbescheinigung der Berufskammer, Eigenklärung hinsichtlich fehlender Ausschlussgründe gemäß § 123

GWB, Gewerbezentralregisterauszug). Die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer beziehungsweise die von ihr eingerichtete Auftragsberatungsstelle nimmt den Antrag entgegen und vollzieht nach Sichtung der eingereichten Unterlagen den Eintrag.

Der Eintrag in das AVPQ (oder vergleichbare Verzeichnisse) ist berufsrechtlich unbedenklich. Die praktische Relevanz für WPK-Mitglieder dürfte allerdings gering sein. Zu den Leitgedanken des Vergaberechts zählt, dass bei freiberuflichen Dienstleistern der Nachweis der fachlichen Eignung grundsätzlich bereits als durch die Berufszulassung selbst erbracht gilt. Somit erscheint der Eintrag ins AVPQ von untergeordneter Bedeutung. Dies manifestiert sich auch in Erleichterungen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen. Oberhalb der EU-Schwellenwerte kann die Vergabestelle auf das Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zurückgreifen (§ 14 Abs. 3, Abs. 4 VgV), unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht grundsätzlich überhaupt keine Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens (§ 50 UVgO, soweit vom jeweiligen Bundesland bereits eingeführt). pr/uh

Nähere Informationen zum AVPQ unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/

Nähere Informationen zum Vergaberecht unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/vergabeverfahren/#c6894

Neuerungen durch das APAReG – Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Registrierung für Prüfer für Qualitätskontrolle

Ich bin als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Nun hat mich die WPK angeschrieben und auf meine Nachweispflichten/-zeiträume hingewiesen. Welche Nachweise muss ich führen, um weiterhin als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert zu bleiben?

Ihre Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle bleibt aufrechterhalten, wenn Sie spätestens alle drei Jahre nach Ihrer Registrierung eine spezielle Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle (24 Unterrichtseinheiten) und Ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen nachweisen.

Für den Nachweis Ihrer speziellen Prüferfortbildung übersenden Sie bitte die Teilnahmebescheinigungen, falls nicht der Veranstalter Ihre Teilnahme bereits durch eine Sammelbescheinigung mitgeteilt hat.

Der Nachweis der Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen ist bereits erbracht, wenn Sie wenigstens einmal im Drei-

jahreszeitraum in diesem Bereich tätig waren. Eine auftragsverantwortliche Prüfungstätigkeit ist nicht unbedingt erforderlich.

Vielmehr genügt auch eine Tätigkeit als Teamleiter/-mitglied, Berichtskritiker, auftragsbegleitender Qualitätssicherer oder Auftragsnachschauber. Sollten Sie als Konsultierter bei einer mit einer konkreten gesetzlichen Abschlussprüfung in Verbindung stehenden Fragestellung hinzugezogen worden sein, so reicht dies ebenfalls für den Nachweis der Tätigkeit und damit für die Aufrechterhaltung der Registrierung aus (siehe auch WPK Magazin 3/2018 Seite 39 ff.).

Können Sie diese Nachweise nicht führen, muss Ihre Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle leider widerrufen werden.

Sollten Sie vor dem 17. Juni 2016 als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert worden

sein, denken Sie bitte daran, Ihre Nachweise bis zum 16. Juni 2019 bei der WPK einzureichen. ha

Wurden Sie vor dem 17. Juni 2016 als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert? Bitte Nachweise bis zum 16. Juni 2019 bei der WPK einreichen!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlich-

keitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Agentur Baganz, Berlin

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. 1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die

urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

QUALITÄTSKONTROLLE

Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Prüfer für Qualitätskontrolle



Ich bin als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert und werde demnächst wieder eine Qualitätskontrolle durchführen. In letzter Zeit hört man viel über die neuen Pflichten der WP/vBP nach dem Geldwäschegesetz. Hat das auch Auswirkungen auf meine Durchführung der Qualitätskontrolle?

Ja! Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das am 26. Juni 2017 in Kraft trat, wurden für WP/vBP neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen. Neben die bereits bekannten Sorgfaltspflichten (unter anderem Identifizierung des Mandanten) ist zum Beispiel die Pflicht getreten, ein angemessenes Risikomanagement einzuführen, welches die Durchführung einer Risikoanalyse einschließt.

Diese neuen Pflichten haben unmittelbaren Einfluss auf die Durchführung der Qualitätskontrolle, da die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen auch Regelungen zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz enthalten müssen (§ 53 Nr. 10 Berufssatzung WP/vBP). Deshalb hat der Prüfer für Qualitätskontrolle die Angemessenheit der entsprechenden Regelungen bei der Prüfung der Praxisorganisation zu überprüfen. Hilfestellung hierzu bieten beispielsweise die Fragen 29 bis 34 der Anlage 3 des IDW PH 9.140. Die Prüfung der Wirksamkeit der entsprechenden Regelungen erfolgt dann im Rahmen der Prüfung der Auftragsannahme/-abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und gegebenenfalls von der BaFin beauftragter Prüfungen.

Wenn Sie feststellen, dass die Regelungen zur Vermeidung von Geldwäsche (beispielsweise fehlende Risikoanalyse) nicht angemessen oder nicht wirksam sind, liegt ein Mangel des Qualitätssicherungssystems vor, über den Sie im Qualitätskontrollbericht zu berichten haben. Es kann auch eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung vorliegen, über die dann ebenfalls zu berichten ist.

Die WPK stellt verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung, die die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten erleichtern sollen. So finden Sie auf der Internetseite der WPK zahlreiche Materialien, wie etwa

- die umfangreichen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz
- eine Kurzdarstellung der Pflichtenlage
- Musterbögen für die Identifizierung von Mandanten und
- eine Literaturliste.

gu

Materialien der WPK zum Thema Bekämpfung der Geldwäsche abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht umfassend überarbeitetes „Grundwerk 2019“

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat Anfang April auf seiner Internetseite mit Rundschreiben 1/2019 sein umfassend überarbeitetes „Grundwerk 2019“ veröffentlicht.

Vertreter der WPK hatten im Februar 2019 an einem Arbeitstreffen zur Vorstellung eines ersten Entwurfs des neuen Grundwerkes teilgenommen. Im Rahmen dieses Arbeitstreffens wurden die Änderungen und Neuerungen besprochen und die Vertreter der WPK gaben dazu Hinweise.

Eine Reihe von Anmerkungen griff der Landesrechnungshof auf, darunter diejenige zu regeln, ab wann das neue Grundwerk gilt. Im Rundschreiben 1/2019 ist ausgeführt, dass das Grundwerk grundsätzlich ab seiner Veröffentlichung gilt.

// Übergangsregelung zur Erhöhung der Stundensätze

Zu der mit der WPK getroffenen Vereinbarung zur Erhöhung der Stundensätze hat der Landesrechnungshof eine Übergangsregelung geschaffen. Für die Zukunft, also ab Veröffentlichung des Grundwerks 2019, ist bei der Ausschreibung einer Abschlussprüfung (Fünfjahreszeitraum) die Bindung an die bisherigen Honorarsätze aufgehoben. In allen anderen Fällen sollen die im Grundwerk vom 14. November 2017 vereinbarten Stundensätze bis zum Ende des jeweiligen Prüfungsturnus gelten.

Die WPK bleibt mit dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern im Gespräch. ge

Rundschreiben 1/2019 mit dem aktualisierten Grundwerk 2019 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021905/

Sichere E-Mail-Kommunikation mit der WPK

Die Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet auch die WPK, beim Umgang mit **personenbezogenen Daten** angemessene Schutzvorkehrungen anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Im E-Mail-Verkehr stehen dafür **zwei Wege** zur Verfügung.

Weg 1: Eigenes Zertifikat

Bereits seit einigen Jahren setzt die WPK eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails ein.

Weg 2: WPK-Mailpostfach

Für diejenigen Mitglieder, die bisher nicht über Verschlüsselungstechniken und Zertifikate verfügen, bietet die WPK ab 1. März 2019 das WPK-Mailpostfach an.

Lesen Sie Einzelheiten dazu im WPK Magazin 4/2018, Seite 18 f.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

März	
27.03.2019	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Proposed Revisions to Part 4B of the Code to Align with Terms and Concepts Used in ISAE 3000 (Revised)
Februar	
25.02.2019	IESBA: Two Global Ethics Webinars to Support Revised and Restructured Code of Ethics
08.02.2019	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Global Consultation on Quality Management for Firms and Engagements Now Open Feedback is requested by July 1, 2019
04.02.2019	IAASB: Future Strategy & Work Plan Consultation Now Open Feedback is requested by June 4, 2019
Januar	
28.01.2019	International Accounting Education Standards Board (IAESB): New Education Standard Focuses on Professional Development
24.01.2019	International Federation of Accountants (IFAC) et al.: Tax Transparency, Complexity, Inequality and Corruption are the Biggest Concerns for the Public in G20 Countries, Finds New Survey

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter www.ifrs.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

März	
27.03.2019	IFRS Foundation: IFRS Taxonomy 2019 published
21.03.2019	IFRS Foundation: Disclosure Initiative—Principles of Disclosure project summary now available
06.03.2019	International Accounting Standards Board (IASB): Chair Hans Hoogervorst "The Primary Financial Statements project - a game changer in financial reporting?"
05.03.2019	IASB: Package of supporting modules on the IFRS for SMEs Standard available
Februar	
04.02.2019	IFRS Foundation: The 2019 Required and Annotated Required IFRS Standards available now



- > Firmen und Freie Berufe
- > Cyberversicherung



Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr. IT-Sicherheitstrainings für Ihre Mitarbeiter runden das Sicherheitspaket zusätzlich ab.

Reale Sicherheit in der digitalen Welt.

Unser Service:
Cyber Sicherheits-
training und Scha-
den-Hotline mit
Unterstützung durch
IT-Sicherheitsdienst-
leister

Stellungnahme zum Entwurf des überarbeiteten Standards zur Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen (ED-ISRS 4400 revised)

Die Nachfrage nach Leistungen im Bereich von vereinbarten Untersuchungshandlungen sowie die Bandbreite ihrer Einsatzmöglichkeiten nehmen stetig zu. Deshalb hält es das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) für erforderlich, den Standard ISRS 4400: Agreed-Upon Procedures Engagements zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen zu überarbeiten.

Am 15. November 2018 veröffentlichte das IAASB den Entwurf des überarbeiteten Standards ED-ISRS 4400 revised. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem die Bereiche pflichtgemäßes Ermessen, Unabhängigkeit, Auftragsannahme und -fortführung, Einsatz von externen Sachverständigen sowie Weitergaberestrictionen des Berichts.

Die WPK hat zu dem Standardentwurf am 13. März 2019 Stellung genommen und die moderate Überarbeitung des Standards insgesamt begrüßt, da die Themenbereiche sachgerecht adressiert und praktikabel umgesetzt werden sowie die erforderliche Flexibilität des Standards erhalten bleibt. Neben einigen kleineren inhaltlichen Hinweisen spricht sich die WPK jedoch gegen die Aufnahme von Regelungen zu Weitergaberestrictionen in den Standardentwurf aus. Dies sollte von den jeweiligen Vertragsparteien individuell auf Grundlage der anzuwendenden Rechtsnormen geregelt werden, nicht durch einen Standard. sp

Stellungnahme der WPK vom 13. März 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1785
www.wpk.de/magazin/2-2019/

Aktuelle Projekte des IESBA

Kritische Grundhaltung, Nichtprüfungsleistungen, Honorare, ISAE 3000 (Revised)

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat in seiner März-Sitzung 2019 zahlreiche Projekte mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf den Code of Ethics (Code) beraten.

So wurde das am 27. März 2019 veröffentlichte Konsultationspapier zur Angleichung des Code an ISAE 3000 Revised (Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die keine Prüfungen oder prüferische Durchsichten vergangenheitsorientierter Finanzinformationen sind) finalisiert. Ziel der Angleichung ist es, den Teil 4B des Code an die überarbeiteten Begriffe und Konzepte in ISAE 3000 Revised anzupassen. Zu den Regelungsvorschlägen kann gegenüber IESBA bis zum 26. Juni 2019 Stellung genommen werden.

Daneben wurden neue Fragen und Antworten zum Thema „Langjährige Beziehungen zum Prüfungsmandanten“ (Long Association) verabschiedet und im Nachgang zur Sitzung veröffentlicht.

Das in der Vergangenheit als „Kritische Grundhaltung“ (Professional Skepticism) bezeichnete Projekt wurde in der IESBA-Sitzung unter dem neuen Namen Role & Mindset weiter erörtert. IESBA wird hierzu ein Konsultationspapier in seiner Juni-Sitzung 2019 verabschieden.

Weitere Schwerpunktthemen der Sitzung waren Nichtprüfungsleistungen (Non-Assurance Services) und Honorare (Fees). Zu diesen Themen wird IESBA im September 2019 ebenfalls Konsultationspapiere verabschieden.

Große Fortschritte konnte IESBA auch bei der Überarbeitung der derzeitigen elektronischen Version des Code mit Blick auf Navigierbarkeit und Funktionalität erzielen. Die überarbeitete Version soll im Juni 2019 auf der Webseite des IESBA freigeschaltet werden.

Die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Einhaltung der Berufsgrundsätze und die Unabhängigkeitsvorschriften des Code untersucht derzeit eine eigene Arbeitsgruppe des IESBA. Grundsätzlich scheint der Code mit seinem prinzipienbasierten Ansatz und den allgemeinen Berufsgrundsätzen auch für die Behandlung von ethischen Fragen im Zusammenhang mit Artificial Intelligence geeignet zu sein. Diese Erkenntnis spricht erfreulicherweise für die Verabschiedung von Anwendungsmaterial anstelle von weiteren Änderungen am Code. en

Konsultationspapier zur „Angleichung von Part 4B an ISAE 3000 (Revised)“ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021906/

Fragen und Antworten zum Thema „Langjährige Beziehungen zum Prüfungsmandanten“ (Long Association) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021907/

Sitzungsdokumente zur IESBA-Sitzung vom 11. bis 13. März 2019 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021908/

Worauf Sie achten sollten...



**Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist eine maßgefertigte
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



Neuregelung des Polizeirechts in Sachsen

Schlechterstellung der Verschwiegenheitspflicht von WP/vBP gegenüber RA



Mit dem neuen Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz sieht der sächsische Gesetzgeber eine differenzierte Behandlung von Berufsheimnisträgern vor, denen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Strafprozessordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt.

Die Erhebung personenbezogener Daten ist unzulässig, wenn sie voraussichtlich Erkenntnisse bringen würde, über die ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand das Zeugnis verwei-

gern darf. Dennoch erlangte Daten unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot. Anderen Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO, also unter anderem WP/vBP und Steuerberatern, kommt dagegen nur ein relativer Schutz vor der Datenerhebung zu. Wie vergleichbare Regelungen im Bundeskriminalamtgesetz und im Zollfahndungsdienstgesetz sieht das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz insoweit eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung vor.

Die WPK kritisierte diese Ungleichbehandlung der Zeugnisverweigerungsberechtigten und stellte heraus, dass die Kommunikation des WP/vBP mit seinem Mandanten in gleichem Maße schützenswert ist wie die des Rechtsanwalts. Die WPK legte dem Gesetzgeber nahe, seinen Einschätzungsspielraum grundrechtsfreundlicher zu nutzen und auch das Vertrauensverhältnis des WP/vBP zu seinen Mandanten absolut zu schützen.

Der sächsische Landtag hat das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz am 10. April 2019 beschlossen. km

Stellungnahme der WPK vom 13. Februar 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1771
www.wpk.de/magazin/2-2019/

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewahrt

Bundestag setzt Anregung der WPK für eine Bereichsausnahme für WP/vBP um

Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) wird den berufs- und strafrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen unberührt lassen. Dies bestätigte der Deutsche Bundestag am 22. März 2019 und auch der Bundesrat stimmte dem zu.

Das neue Gesetz definiert zunächst den Begriff des Geschäftsgeheimnisses und regelt, unter welchen Voraussetzungen Geschäftsgeheimnisse erlangt, genutzt oder offengelegt werden dürfen. Außerdem werden Regelungen zu Handlungsverboten geschaffen, aber auch Rechtfertigungstatbestände vorgesehen.

In der Fassung des Referentenentwurfs bot der Gesetzentwurf die Möglichkeit, im Einzelfall auch die Offenlegung solcher Tatsachen zu rechtfertigen, die der berufsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und dem strafrechtlichen Geheimnisschutz unterliegen. Bereits die Bundesregierung berücksichtigte die kritische Stellungnahme der WPK vom 18. Mai 2018 und sah eine entsprechende Bereichsausnahme vor.

Mit dem Gesetz sollen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung umgesetzt werden. Das Gesetz wurde am 25. April 2019 verkündet (BGBl. I, Seite 466) und trat am Folgetag in Kraft. km

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 3/2018, Seite 61



DIE WPK IM NETZ

Wussten Sie schon,

- ▶ dass Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass** der WPK die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können? (www.wpk.de/digitalisierung/kompass/)
- ▶ dass Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können? (www.wpk.de/mitglieder-fragen/)
- ▶ dass Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können? (www.wpk.de/praxishinweise/)
- ▶ dass Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können? (www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/)
- ▶ dass Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und verschiedenes mehr? (www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)
- ▶ dass Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, dafür notwendige Studienfächer und dem Ablauf des WP-Examens finden? (www.wpk.de/nachwuchs/)
- ▶ dass Ihnen verschiedene **WPK Börsen – Stellenbörse, Praktikumsbörse, Praxisbörse, Kooperationswünsche** sowie **Qualitätskontrolle** – online zur Verfügung stehen? (www.wpk.de/boersen/)

Scheinselbstständigkeit in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Risikoanalyse und -management

Die Autorinnen befassen sich mit der Abgrenzung der Selbstständigkeit von der Scheinselbstständigkeit und schildern Gründe für das Missverständnis, wirtschaftliche Abhängigkeit und die Frage der Scheinselbstständigkeit miteinander zu vermischen.

RAin Prof. Dr. Marion Bernhardt und RAin Amelie Schäfer

Das Thema Scheinselbstständigkeit und die damit verbundene Frage, wie man mit externen Mitarbeitern umgehen darf, ist ein Dauerbrenner – und das nicht erst seit der Gesetzreform zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Jahr 2017.

Mit der Reform war vielerorts die Hoffnung verbunden worden, dass jedenfalls für bestimmte Berufsgruppen oder Arbeitsformen Entlastung von den bisweilen strengen Maßstäben der Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit erfolgen würde. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Im Gegenteil hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass es keine Ausnahmen geben soll und „die allgemeinen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkleistungen auf der einen und Arbeitnehmerüberlassung auf der anderen Seite weiterhin zur Anwendung kommen“.

Für die Beurteilung, ob es sich um einen freien Mitarbeiter oder um einen (scheinselbstständigen) Arbeitnehmer handelt, kommt es deshalb nach wie vor darauf an, in welchem Umfang die Person im Rahmen ihrer Tätigkeit Weisungen des „Arbeitgebers“ unterliegt und inwieweit sie in dessen Organisation eingebunden ist. Entscheidend sind die Gesamtumstände des Einzelfalles, die mehr oder weniger stark ins Gewicht fallen können. Indizien, die hierbei von der Rechtsprechung entwickelt wurden, gibt es viele. Bereits aus diesem Grund verbietet es sich, auf nur ein einzelnes Indiz abzustellen.

// Schützen mehrere Auftraggeber vor Scheinselbstständigkeit?

Nichtsdestotrotz hält sich hartnäckig die Meinung, dass der Umstand, dass eine Person für mehrere Auftraggeber tätig ist, alleine

ausreichend sei, um eine Scheinselbstständigkeit auszuschließen. Das trifft nicht zu: Für die Frage, ob jemand in einem Beschäftigungsverhältnis steht, ist „der Grad der persönlichen Abhängigkeit“ (§ 611a Abs. 1 BGB) zum Unternehmen entscheidend und gerade nicht der Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Die Frage, ob ein oder mehrere Auftraggeber vorhanden sind, bezieht sich aber nur auf das letztgenannte Kriterium.

Wo kommt nun das Missverständnis her, dass wirtschaftliche Abhängigkeit und die Frage der Scheinselbstständigkeit vermischt werden? Hierfür gibt es zwei Gründe:

**Behörden
beginnen
dogmatisch
unabhängige
Merkmale der
persönlichen und
wirtschaftlichen
Abhängigkeit zu
vermischen.**

Zum einen ist das Sozialversicherungsrecht nicht immer selbsterklärend und trägt daher zur Verwirrung bei. Denn § 2 Satz 1 Nr. 9b SGB VI regelt, dass selbstständig Tätige die „auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind“, versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sind und selbst Beiträge entrichten müssen. Obwohl diese Norm keinerlei Bezug zur Frage der abhängigen Beschäftigung, die in SGB IV geregelt ist, und somit zur Scheinselbstständigkeit hat, ist sie omnipräsent und prägt das Bild der Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit bis heute.

Zum anderen beginnen die Behörden selbst, die dogmatisch unabhängigen Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit zu vermischen. Denn immer wichtiger wird für die Behörden bei der Beurteilung einer Selbstständigkeit die Frage des unternehmerischen Risikos und damit verbunden auch die Frage, ob sich jemand wie ein Unternehmer verhält. Dazu gehört unter anderem ein eigener Marktauftritt, Werbung sowie die Möglichkeit, Gewinn zu erwirtschaften, aber auch das Risiko, Verlust zu erlei-



den. In diesem Zusammenhang – aber eben nur in diesem – spricht es für die Annahme einer Unternehmereigenschaft, wenn jemand nicht nur für einen, sondern für mehrere Auftraggeber tätig wird. Am Ende fließt die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber als Merkmal daher dann doch als eines von mehreren Aspekten in die Argumentation gegen Scheinselbstständigkeit mit ein.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber nicht nachteilig bei der Beurteilung einer möglichen Scheinselbstständigkeit ist, allerdings – wenn überhaupt – nur eines von vielen Indizien ist. Um eine valide Bewertung durchzuführen und auch in einem Unternehmen eine Compliance-gerechte Organisation sicherzustellen, bedarf daher einer Einzelfallprüfung, und zwar anhand eines ganzen „Straußes“ von Indizien.

// Online-basierte Überprüfung von Fremdpersonal

Um Risiken zukünftig wirksam zu vermeiden und Unternehmen eine Hilfe bei der Bewertung zu bieten, wurde das kostenpflichtige Produkt FPE (kurz für: Einsatz von Fremdpersonal) entwickelt.* Damit ist es in nur wenigen Minuten möglich, eine belastbare Prüfung des Risikos einer möglichen Scheinselbstständigkeit oder unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung durchzuführen. Das Tool basiert auf den Erfahrungen und Erkenntnissen, die branchenübergreifend in tausenden von „händisch“ geprüften Einzelfällen gesammelt wurden.

Der Zugriff auf das Tool ist nach der Freischaltung möglich. Dabei kann das zugreifende Unternehmen frei entscheiden, welche Mitarbeiter die Prüfungen durchführen sollen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, sodass die Prüfung grundsätzlich durch denjenigen Mitarbeiter erfolgen kann, der das Fremdpersonal beauftragen möchte und daher weiß, wie das Vertragsverhältnis

„gelebt“ wird. Denn darauf kommt es nach der Rechtsprechung im Ergebnis an. Durch den Einsatz des Tools können in erheblichem Umfang Zeit und Kosten eingespart werden. Das Ergebnis der Prüfung wird durch ein Ampelsystem klar dargestellt und um eine fallbezogene Begründung ergänzt.



RAin Prof. Dr. Marion Bernhardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Berlin



RAin Amelie Schäfer
Fachanwältin für Arbeitsrecht, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Düsseldorf

* <https://cms.law/de/DEU/Online-Services/CMS-Digital/Einsatz-von-Fremdpersonal>

International Code of Ethics

Die Mitgliedsorganisationen der IFAC, darunter die WPK, haben sich verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung des International Code of Ethics in dem jeweiligen nationalen Rechtsraum sicher zu stellen. Eine Selbstverpflichtung zur unmittelbaren Anwendung besteht, sofern die Praxis Mitglied im Forum of Firms (FoF) ist. Die Autoren stellen den Aufbau und die Anwendung des International Code of Ethics systematisch vor und analysieren diesen.

Prof. Dr. Klaus Ruhnke und Luisa Däßler, M. Sc.



Im Prüfungskontext berühren ethische Normen moralische Wertvorstellungen, die das Verhalten des Prüfers gegenüber dem Mandanten, den eigenen Berufsangehörigen sowie der Öffentlichkeit betreffen. Die internationalen ethischen Prüfungsnormen finden sich vor allem im „International Code of Ethics for Professional Accountants (including Independence Standards)“, im Folgenden „Code of Ethics“. Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat einen stark überarbeiteten und neu strukturierten Code of Ethics vorgelegt,¹ der in weiten Teilen am 15. Juni 2019 in Kraft tritt. Der neu gefasste Code of Ethics wird im Folgenden insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Abschlussprüfungen vorgestellt und analysiert.

// Bindungswirkung und Systematisierungskonzept

Ein gewissenhaft agierender Prüfer hat gemäß § 43 Abs. 1 WPO die internationalen ethischen Normen zur Kenntnis zu nehmen. Der Code of Ethics verpflichtet den Berufsangehörigen allerdings nicht direkt. Vielmehr haben sich die IFAC-Mitgliedsorganisationen (IDW und WPK) im Statement of Membership Obligations (SMO) 4 verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Anwendung des Code

of Ethics im jeweiligen nationalen Rechtsraum sicher zu stellen. Eine Selbstverpflichtung zur unmittelbaren Anwendung dieser Normen besteht, sofern die Praxis Mitglied im Forum of Firms (FoF) ist. Das FoF ist ein Zusammenschluss weltweit agierender Prüfernetzwerke, die transnationale Prüfungen durchführen.

Dem Code of Ethics vorangestellt ist nunmehr eine Anleitung zur Anwendung des Code of Ethics (Guide to the Code) sowie ein Vorwort (Preface). Es folgt der Kernbereich, der vier wesentliche Teile umfasst. Jeder dieser Teile (parts) ist in Abschnitte (sections) untergliedert, die einen bestimmten Themenbereich (topic) normieren. Zu den Abschnitten finden sich teilweise auch Unterabschnitte (subsections). Die einzelnen Abschnitte umfassen gemäß Guide to the Code⁵ regelmäßig eine einleitende Darstellung der jeweiligen Thematik (introduction), Pflichtenforderungen (requirements; in der Norm durch ein R gekennzeichnet) und Anwendungsmaterialien (application material; in der Norm durch ein A gekennzeichnet).

Die Anwendungsmaterialien sollen zu einem besseren Verständnis der einzelfallbezogenen Anwendung des Conceptual Framework und der Pflichtenforderungen beitragen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zum Beispiel gegebene Beispiele nicht umfassend sind (Guide to the Code¹⁶). Der Anwender des Code of Ethics wird regelmäßig zur Dokumentation der Lösung ethischer Konfliktsituationen ermutigt oder verpflichtet (zum Beispiel Ethics Sec. 270.4 A1, R310.13). Abschließend findet sich ein Glossar.

Teil 1 behandelt die generelle Anwendung des Code of Ethics und richtet sich an alle Berufsangehörigen (professional accoun-

¹ Vgl. IESBA (2018): Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants, including International Independence Standards, New York. Zu einer Darstellung der Vorgängerversion des Code of Ethics siehe Marten/Quick/Ruhnke (2015): Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 5. Aufl., Stuttgart, S. 143 ff. Die WPK wird den Code of Ethics als Service für ihre Mitglieder neu übersetzen, vgl. WPK Magazin 4/2018, S. 16.

tants), die Mitglied in einer IFAC-Mitgliedsorganisation sind. Dieser Abschnitt benennt allgemeine Berufspflichten (fundamental principles), die bei einer Prüfung beachtet werden müssen. Die Anwendung dieser Pflichten wird durch ein Rahmenkonzept (conceptual framework) unterstützt. Dieses verpflichtet den Prüfer nicht zur Einhaltung spezifischer Regeln, sondern soll ihn dabei unterstützen, Gefährdungen (der Nichtbeachtung der allgemeinen Berufspflichten) zu identifizieren, zu beurteilen und in geeigneter Weise hierauf zu reagieren (Ethics Sec. 120.2 ff., Guide to the Code.8). Demnach handelt es sich um eine prinzipien- und nicht um eine regelbasierte Normierung.

Die Teile 2 und 3 veranschaulichen beispielhaft, wie das Rahmenkonzept in spezifischen Situationen anzuwenden ist. Demnach muss der Prüfer sich mit der Anwendung des Rahmenkonzeptes in Bezug auf den vorliegenden Einzelfall beschäftigen; es reicht nicht aus, dass der Prüfer nachweist, dass die gegebenen Beispiele beachtet werden (Ethics Sec. 200.1, 300.1). Die Ausführungen in Teil 2 und 3 engen den Anwenderkreis jeweils auf eine Anwenderklasse ein, für die spezifische Regelungen existieren.

Teil 2 betrifft die Berufsangehörigen, die den Prüferberuf derzeit nicht ausüben, das heißt als Angestellter, als Partner, als Eigentümer, Freiberufler oder die in einer anderen Position für ein oder mehrere Unternehmen tätig sind, die nicht Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind (professional accountants in business, Berufsangehörige, die in der Privatwirtschaft tätig sind). Dagegen gilt Teil 3 für Berufsangehörige, die aktiv als Prüfer tätig sind (professional accountants in public practice, Berufsangehörige, welche den Prüferberuf ausüben). Hierzu zählen alle Personen, die einer Mitgliedsorganisation der IFAC angehören, unabhängig davon, welche fachlichen Dienstleistungen (z. B. Prüfung, Steuerberatung oder Beratung) sie erbringen. Die Definition gilt auch für eine Gesellschaft von Berufsangehörigen (Ethics.Glossary). Der Teil 4 des Code of Ethics umfasst die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Berufsangehörigen (International Independence Standards). Unterschieden wird dabei zwischen den Unabhängigkeitserfordernissen für Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten (Teil 4A) sowie für andere Assurance Engagements (Teil 4B).

Weiterhin werden von den Mitarbeitern des IESBA Anwendungshilfen in Frage- und Antwortform herausgegeben, welche bei der Anwendung und Implementierung des Code of Ethics helfen sol-

len.² Dabei handelt es sich allerdings nicht um autorisierte Verlautbarungen des IESBA, die sich über Regelungen des bestehenden Code of Ethics hinwegsetzen können.

Abbildung 1 legt die Struktur der internationalen ethischen Normen dar und benennt die einzelnen Elemente (siehe auch Guide to the Code.Appendix).

// Allgemeine Berufspflichten

Allgemeine Berufspflichten (im Folgenden auch Berufspflichten) sind Integrität, Objektivität, Fachkompetenz und gebührende Sorgfalt, Verschwiegenheit sowie berufswürdiges Verhalten (Ethics Sec. 110). Bei der Jahresabschlussprüfung unterstützt die Einhaltung dieser Pflichten die Ausübung einer kritischen Grundhaltung (professional skepticism; hierzu Ethics Sec 120.13 A1 f.).

² Vgl. z. B. IESBA (2017): Staff Questions & Answers – Long Association of Personnel with an Audit Client, May 2017, New York.

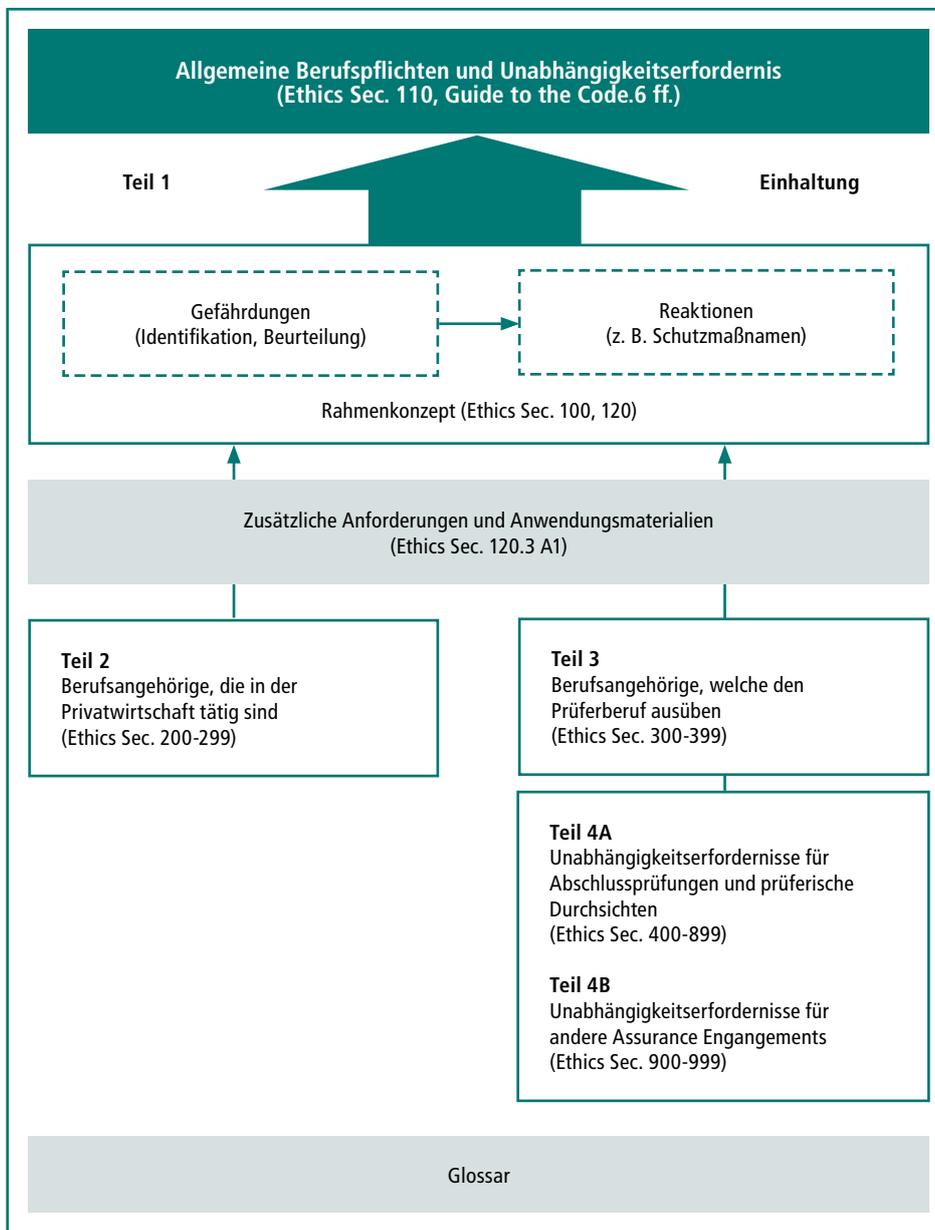


Abbildung 1: Aufbau des Code of Ethics



Die **kritische Grundhaltung** lässt sich als ein durch die verfügbaren Informationen bedingtes Urteils- und Entscheidungsverhalten des Prüfers definieren, welches durch eine erhöhte Aufmerksamkeit dafür, dass Aussagen falsch dargestellt sein könnten, gekennzeichnet ist.³ Die Berufspflichten und die kritische Grundhaltung stehen in einem engen Zusammenhang (interrelated concepts).

- **Integrität** (integrity) begründet die Pflicht des Prüfers zu Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit. Prüfer sollten nicht mit einer Information, z. B. in Form eines Berichts, in Verbindung gebracht werden können, die eine falsche, irreführende, beschönigende oder verschleiernde bzw. fehlende Aussage beinhaltet, wodurch der Adressat der Information zu einer falschen Interpretation angeregt wird (Ethics Subsec. 111, Sec. 120.13 A2).
- Die Pflicht der **Objektivität** (objectivity) fordert vom Prüfer, sein Urteil nicht durch persönliche Vorlieben, einen Interessenkonflikt oder durch Dritte beeinflussen zu lassen (Ethics Subsec. 112, Sec. 120.13 A2).
- Die **Fachkompetenz und gebührende Sorgfalt** (professional competence and due care) sichert dem Mandanten die Qualität der Arbeit des Prüfers zu, da sie ihn zur ständigen Aktualisierung und Erweiterung seines Fachwissens und seiner Fertigkeiten anhält. Des Weiteren soll eine gewissenhafte Anwendung der Normen durch den Prüfer erreicht werden (Ethics Subsec. 113, Sec. 120.13 A2).
- Die Pflicht zur **Verschwiegenheit** (confidentiality) über während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit erlangte Informationen lässt sich mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Prüfer und Mandant begründen (Ethics Subsec. 114). Verschwiegenheit ist grundsätzlich einzuhalten, es sei denn, der Berufsangehörige wird zum Beispiel ausdrücklich zur Offenlegung durch den Mandanten oder ein Gesetz ermächtigt. Ethics Subsec. 114.1 A1 c) i) geht davon aus, dass auch beruflich bedingt von der Pflicht zur Verschwiegenheit abgewichen werden kann oder muss, z. B. wenn dies die Maßnahmen einer externen Qualitätskontrolle erfordern.
- Das **berufswürdige Verhalten** (professional behavior) eines Prüfers bezieht sich auf die Beachtung aller relevanten Normen und das korrekte Verhalten des Prüfers. Auf diese Weise soll der Ruf des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer vor Schaden bewahrt werden. Berufsangehörigen ist es untersagt, Fachkompetenz vorzutäuschen sowie unbegründet die Arbeit anderer Prüfer herabzuwürdigen (Ethics Subsec. 115).

**Threats and safeguards-
approach als
Bezugsrahmen um die
Einhaltung ethischer
Anforderungen
sicherzustellen**

// Rahmenkonzept

Der Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten dient ein Rahmenkonzept, das auch als **threats and safeguards-approach** bezeichnet wird. Dieses Rahmenkonzept zwingt den Prüfer nicht

zur Einhaltung spezifischer Regeln. Er bietet vielmehr Hilfestellung beim Identifizieren und Beurteilen von Gefahrensituationen (threats), die einen möglichen Verstoß gegen allgemeine Berufspflichten sowie gegen Unabhängigkeitserfordernisse begründen, sowie beim Ergreifen geeigneter Handlungen, etwa in Form von Schutzmaßnahmen (safeguards), zu deren Beseitigung bzw. Reduzierung auf ein akzeptables Maß (Guide to the Code.7 f.).

Bei der Anwendung des Rahmenkonzeptes sind wiederum drei übergreifende Anforderungen (overarching requirements) zu beachten (Ethics Sec. 120.5 A1 ff., Guide to the Code.6):⁴

- Demnach wird der Berufsangehörige explizit aufgefordert, sein pflichtgemäßes Ermessen (professional judgment) auszuüben und
- dabei stets wachsam (alert) zu sein, um neuen Informationen sowie veränderten Tatsachen und Umständen Rechnung zu tragen.
- Die gezogenen Schlussfolgerungen sind mit Hilfe des sogenannten **reasonable and informed third party test** zu überprüfen, das heißt der Prüfer soll sich bei seinen Beurteilungen in die Position eines (fiktiven) vernünftigen Dritten versetzen, der über alle notwendigen Informationen verfügt.

Die Anwendung des Rahmenkonzeptes erfolgt in drei Schritten:

Schritt 1: Identifizierung von Gefährdungen (Ethics Sec. 120.6)

Obwohl das Gefährdungspotenzial zum Verstoß gegen die allgemeinen Berufspflichten mannigfaltig ist, unterscheidet Ethics Sec. 120.6 A2 f. fünf Kategorien, anhand derer die Gefährdungen in einem ersten Schritt zu identifizieren sind. Diese werden im Folgenden benannt und konkrete Beispiele aus dem Teil 3 des Code of Ethics zur Verdeutlichung dargestellt.

- Bei einer **Gefährdung durch Eigeninteressen** (self-interest threats) ist die Einhaltung der Berufspflichten dadurch gefährdet, dass der Prüfer ein eigenes (z. B. finanzielles) Interesse am Prüfungsergebnis hat. Gemäß Ethics Sec. 300.6 A1 a) fallen hierunter zum Beispiel die Abhängigkeit des Prüfers von einem relativ großen Mandanten oder die Unterhaltung von engen Geschäftsbeziehungen mit dem Mandanten durch ein Mitglied des Prüfungsteams.
- Bei der **Gefahr der Selbstprüfung** (self-review threats) ist der Prüfer nicht in der Lage, das Prüfungsobjekt mit hinreichender Objektivität zu beurteilen, weil er selbst in die Erstellung des Prüfungsobjektes involviert war. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Abschlussprüfer an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses beteiligt war (Ethics Sec. 300.6 A1 b)).
- Bei der **Gefahr einer Interessenvertretung** (advocacy threat) kann es zu einer Bedrohung kommen, wenn der Prüfer sich mit der Position des Mandanten oder eines Dritten

³ Vgl. z. B. Nelson, Auditing: A Journal of Practice & Theory 2009, S. 1-34.

⁴ Vgl. IESBA, Staff (2018): Basis for Conclusions, Revisions Pertaining to Safeguards in the Code, April 2018, New York, Tz. 19 ff.

identifiziert und dadurch seine Objektivität verliert. Eine Identifikation des Prüfers mit den Interessen eines Mandanten kann gegeben sein, wenn der Prüfer den Mandanten nicht nur bei der Abschlussprüfung betreut, sondern ihn gleichzeitig vor Gericht vertritt oder seine Aktien vertritt (Ethics Sec. 300.6 A1 c)).

- ▶ Bei der **Gefahr der Vertrautheit** (familiarity threat) kann die Einhaltung der Berufspflichten dadurch beeinträchtigt werden, dass der Prüfer den Mandanten aufgrund einer engen Beziehung zu sehr schätzt, als dass er objektiv dessen Arbeit beurteilen könnte. In Betracht kommt zum Beispiel eine enge familiäre oder berufliche Verbindung zwischen einem Mitglied des Prüfungsteams und einem Verantwortlichen oder entscheidungsbefugten Mitarbeiter des Mandanten (Ethics Sec. 300.6 A1 d)).
- ▶ Bei der **Gefahr einer Einschüchterung** (intimidation threat) entsteht die Gefährdung durch den Versuch der indirekten oder direkten Einschüchterung des Prüfers durch den Mandanten. Ein Druck auf den Prüfer kann extern ausgeübt werden, z. B. durch die Drohung des Mandanten, den Prüfer zu verklagen oder ihn aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zu entlassen bzw. zu wechseln, oder auch intern, z. B. durch die Notwendigkeit, den Umfang der Prüfung unangemessen zu reduzieren, um Kostenvorgaben einzuhalten (Ethics Sec. 300.6 A1 e)).

Schritt 2: Beurteilung der Bedeutung der Gefahren (Ethics Sec. R120.7-R120.9)

In einem zweiten Schritt ist zu beurteilen, ob die identifizierte Gefährdung ein akzeptables Ausmaß (acceptable level) annimmt, so dass von einer Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten ausgegangen werden kann (Ethics Sec. R120.7). Bei der Beurteilung soll sich der Prüfer gemäß Ethics Sec. 120.7 A1 in die Position eines (fiktiven) vernünftigen Dritten versetzen, der über alle notwendigen Informationen verfügt (reasonable and informed third party test). Bei der Gefahrenbeurteilung sind quantitative und qualitative Faktoren zu berücksichtigen (Ethics Sec. 120.8 A1 f.). Diese Faktoren umfassen auch die in Ethics Sec. 120.6 A1 angesprochenen Bedingungen, Regulierungen und Praktiken. Beispiele hierfür sind Aus- und Fortbildungserfordernisse, Regelungen der Corporate Governance, berufsständische fachtechnische Normen sowie Maßnahmen der externen Qualitätskontrolle, die Inhalt und Umfang einer möglichen Gefährdung beeinflussen. Die im zweiten Schritt vorzunehmende Gefahrenbeurteilung erfolgt demnach auch unter Berücksichtigung gegebenenfalls mindernder Faktoren. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ist demnach eine **Nettobetrachtung der Gefährdung**.⁵

Schritt 3: Reaktion auf identifizierte Gefährdungen (Ethics Sec. R120.10-R120.11)

Sofern die identifizierten Bedrohungen unter Beachtung relevanter Faktoren im Sinne der Ethics Sec. 120.8 A1 f. nicht unbedeutend sind, hat der Prüfer im dritten Schritt mit geeigneten Maßnahmen auf die identifizierten Gefährdungen zu reagieren, um diese zu eli-

minieren oder zumindest auf ein akzeptables Maß zu reduzieren (Ethics Sec. R120.10).

Zunächst ist zu überprüfen, ob Schutzmaßnahmen identifizierbar und geeignet sind, die Bedrohung hinreichend zu mindern. Schutzmaßnahmen sind aktive Handlungen (einzeln oder in Kombination) eines Berufsangehörigen, die auf konkrete Gefährdungen ausgerichtet sind (Ethics Sec. 120.10 A2). In den Teilen 2 bis 4 des Code of Ethics werden mit Bezugnahme auf die jeweiligen Bedrohungen Schutzmaßnahmen beschrieben und diskutiert. Als Schutzmaßnahme für den Prüferberuf ausübende Berufsangehörige nennt Ethics Sec. 300.8 A2 zum Beispiel die Durchsicht der Prüfungsergebnisse durch einen nicht am Auftrag beteiligten Prüfer oder die Befragung eines unabhängigen Dritten. Von den Schutzmaßnahmen zu unterscheiden sind Faktoren im Sinne der Ethics Sec. 120.8 A1 f., geschaffen durch den Berufsstand, die Rechtsprechung oder die Prüfungsfirma, die bereits bei der Gefahrenevaluation (zweiter Schritt) berücksichtigt werden. Da diese Umstände und Umfeldbedingungen keine unmittelbaren Reaktionen des Berufsangehörigen auf konkrete Bedrohungen darstellen, sondern vielmehr proaktiv das Gefährdungspotenzial beeinflussen, fallen diese **nicht unter den Terminus der Schutzmaßnahme** im Sinne des Code of Ethics. Sofern die identifizierten Schutzmaßnahmen geeignet sind, die Gefährdung auf ein akzeptables Maß zu reduzieren, sind diese anzuwenden (Ethics Sec. 120.10 b)).

Lässt sich die Bedrohung durch Schutzmaßnahmen nicht auf ein akzeptables Maß mindern, ist zu prüfen, ob die Umstände, eingeschlossen der Beziehungen oder Interessen, die zu einer Gefährdung führen, zu eliminieren sind (Ethics Sec. R120.10 a)). Sofern eine Beseitigung der Umstände nicht möglich ist, ist als letzte Instanz der Auftrag abzulehnen bzw. zu beenden (Ethics Sec. R120.10 c), 200.8 A2).

Bei der abschließenden Beurteilung der Reaktion auf die Gefährdungen fordert Ethics Sec. R120.11 den Berufsangehörigen dazu auf, die bisher vorgenommenen signifikanten Beurteilungen oder gezogenen Schlussfolgerungen nochmals zu prüfen und diese erneut einem reasonable and informed third party test zu unterziehen (sog. step back provisions).⁶

Abbildung 2 stellt die einzelnen Schritte des Rahmenkonzeptes und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen und Beurteilungen zusammenfassend dar.

// Anwendung des Rahmenkonzeptes in ausgewählten Gefahrensituationen

Die Teile 2, 3, 4A und 4B des Code of Ethics legen beispielhaft die Anforderungen für die Anwendung des Rahmenkonzeptes dar und enthalten auch Anwendungsmaterialien. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf Teil 3, der sich an die den Prüferberuf ausübenden Berufsangehörigen richtet, sowie den auf die Unabhängigkeitserfordernisse für Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten bezogenen Teil 4A. Ausdruck einer prinzipienbasierten Regulierung ist, dass der Berufsangehörige stets dahingehend wachsam sein muss (to be alert), dass auch weitere Umstände und Tatsachen Gefährdungen auslösen können (Ethics Sec. 300.1).



⁵ In diesem Sinne auch Poll, WPK Magazin 3/2016, S. 41; Niehues, Die Wirtschaftsprüfung 2018, S. 858.

⁶ Vgl. IESBA, Staff, a.a.O. (Fn. 5), Tz. 32 f.

Gefahrensituationen in Teil 3 des Code of Ethics

In Bezug auf Teil 3 thematisiert Ethics Sec. 300 zunächst die Anwendung des Frameworks für Berufsangehörige in der Praxis (allgemeiner Teil), um hierauf aufbauend in einem anwendungsorientierten Teil in den Ethics Sec. 310-360 auf bestimmte Gefahrensituationen einzugehen (anwendungsbezogener Teil).

Ein Interessenkonflikt (Ethics Sec. 310) birgt die Gefahr eines Verstoßes gegen Berufspflichten, wie vor allem der Objektivität oder Vertraulichkeit. Eine Interessenkollision besteht zum Beispiel aufgrund der Betreuung von zwei Mandanten, die in einem Rechtsstreit liegen oder der Erbringung von Beratungsleistungen gegenüber einem Käufer und Verkäufer im Rahmen derselben Transaktion. Vor der Annahme des Auftrags hat der Prüfer geeignete Schritte zu unternehmen, um Umstände zu identifizieren, die zu einem Interessenkonflikt führen können (Ethics Sec. R310.5). Als Schutzmaßnahmen kommen u.a. der Einsatz von unterschiedlichen Prüfungsteams bei Mandanten mit widerstreitenden Interessen sowie die Durchsicht wesentlicher Beurteilungen und Schlussfolgerungen des Berufsangehörigen durch einen nicht involvierten weiteren Berufsangehörigen in Betracht (Ethics Sec. 310.8 A3).

Bereits bei der Annahme eines neuen Mandanten und späteren Vertragsänderungen (professional appointment) sind mögliche Gefährdungen zu überprüfen (Ethics Sec. 320). So muss ein Prüfer vor der Auftragsannahme sicherstellen, dass nicht gegen die Berufspflichten Integrität und berufswürdiges Verhalten verstoßen wird, weil der Mandant gegebenenfalls in illegale Aktivitäten involviert ist (Ethics Sec. 320.3 A1). Eine Gefährdung aufgrund von Eigeninteresse ist gegeben, wenn der Prüfer einen Auftrag annimmt, obwohl unzureichende Fachkompetenzen vorliegen, um die Prüfungsleistung mit einer gebührenden Sorgfalt zu erbringen (Ethics Sec. 320.3 A3). Um das Gefährdungspotenzial aus der Auftragsannahme hinreichend einschätzen zu können, fordert Ethics Sec. R320.8, dass der Berufsangehörige mit dem ehemaligen Prüfer Rücksprache hält.

Soll der Prüfer eine zweite Meinung (second opinion) z. B. zu den angewandten Rechnungslegungsnormen abgeben, hat er sorgfältig zu prüfen, ob er nicht das Prinzip der fachlichen Kompetenz und gebührenden Sorgfalt bereits dadurch verletzt, dass seiner Meinungsbildung andere Informationen zugrunde liegen als dem amtierenden Abschlussprüfer des Unternehmens (Ethics Sec. 321). Eine mögliche Schutzmaßnahme besteht in der Kontaktaufnahme des mit der zweiten Meinung beauftragten Prüfers mit dem amtierenden Abschlussprüfer, um den für die Beurteilung relevanten Sachverhalt zu erörtern (Ethics Sec. 321.3 A3).

Auch bei Vergütungsfragen kann es zu verschiedenen Gefährdungen kommen (Ethics Sec. 330). Diese Gefährdungen werden in Zusammenhang mit den Ausführungen zu Unabhängigkeitserfordernissen in Ethics Sec. 410 des Teils 4A und Ethics Sec. 905 des Teils 4B näher beschrieben. Kommt es dazu, dass einem Prüfer oder einem unmittelbaren oder nahen Familienmitglied Geschenke oder andere Annehmlichkeiten von einem Mandanten angeboten werden, kann hieraus ein Verstoß gegen die Berufspflicht der Objektivität entstehen (Ethics Sec. 340). Bei der Verwahrung von Geld oder anderen Vermögenswerten des Mandanten ergibt sich die Gefahr, gegen die Berufspflichten des berufswürdigen Verhaltens und der Objektivität zu verstoßen (Ethics Sec. 350).

Gefahrensituationen in Teil 4A des Code of Ethics

Teil 4A behandelt die Unabhängigkeitsanforderungen für Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten. Die Ausführungen im allgemeinen Teil in Ethics Sec. 400 werden im Anschluss in den Sec. 410-800 anwendungsbezogen konkretisiert. Diese Konkretisierungen erfolgen durch eine beispielhafte Erörterung einer nicht abschließenden Anzahl spezifischer Situationen, in denen die Unabhängigkeit bedroht ist oder bedroht sein könnte.

Der **allgemeine Teil** stellt zunächst ein Rahmenkonzept zur Unabhängigkeit dar. Demnach soll der Prüfer sowohl tatsächlich (independence in fact) bzw. seiner inneren Einstellung nach (independence of mind) als auch dem äußeren Anschein nach (independence in appearance) unabhängig sein (Ethics Sec. 120.12 A1, 400.5). Zudem soll der Prüfer zur Identifikation, Beurteilung und Reaktion auf unabhängigkeitgefährdende(r) Umstände das Rahmenkonzept gemäß Ethics Sec. 120 anwenden (Ethics Sec. R400.12).

Der Personenkreis, welcher Unabhängigkeitsgefährdungen auslösen kann, umfasst neben dem Wirtschaftsprüfer selbst (sowie z. B. auch Personen, mit denen er seinen Beruf gemeinsam ausübt) auch WPG sowie in Netzwerken agierende Prüfer bzw. Gesellschaften (vgl. Ethics Sec. 400.50 A1 ff.).

Wenn es zu einem Verstoß gegen die Unabhängigkeitsnormen kommt, fordert der Code of Ethics, die Umstände, die zu dem Normenbruch geführt haben, zu unterbrechen oder zu eliminieren sowie die hieraus resultierenden Konsequenzen zu adressieren (Ethics Sec. R400.80 a)). Dazu muss die Prüfungsgesellschaft beurteilen, inwieweit der Verstoß ein objektives Prüfungsurteil beeinflusst hat (Ethics Sec. R400.80 d)). Als Faktoren, die bei der Evaluierung zu berücksichtigen sind, nennt Ethics Sec. 400.80 A2 etwa die Art und Dauer des Verstoßes. Abhängig vom Ausmaß des Normenbruchs ist der Prüfungsauftrag zu beenden oder es sind hinreichende Maßnahmen zur Heilung, wie der Ausschluss des befangenen Mitarbeiters aus dem Prüfungsteam, zu ergreifen (Ethics Sec. R400.80 e), 400.80 A3). Darüber hinaus ist bei Feststellung einer mangelnden Unabhängigkeit vorgeschrieben, diese umgehend innerhalb der Prüfungsgesellschaft (Ethics Sec. R400.80 c)) und gegenüber dem Überwachungsorgan des Mandanten (Ethics Sec. R400.81 f.) zu kommunizieren.

Der **anwendungsbezogene Teil** von Ethics Sec. Teil 4A beschreibt in den Sections 410-800 spezifische Umstände und Beziehungen, die Unabhängigkeitsbedrohungen hervorrufen können. Weiterhin finden sich oftmals strengere Regelungen, sofern es sich um einen Mandanten handelt, der im öffentlichen Interesse steht (z. B. Ethics Sec. 400.8, R410.4 ff., R524.6 ff.). Im Folgenden werden ausgewählte auf die Abschlussprüfung bezogene Unabhängigkeitsbedrohungen dargestellt. Die Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

- **Prüfungshonorare und Honorarfestsetzung** (Ethics Sec. 410): Bezieht der Prüfer einen bedeutenden Anteil seines Gesamthonorars von einem Mandanten, besteht eine Gefährdung durch Eigeninteresse oder Einschüchterung (Ethics Sec. 410.3 A1-R410.6). Bei der Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse liegt diese in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren bei 15 % (Ethics Sec. R410.4). Eine Gefährdung durch Eigeninteresse besteht des Weiteren, wenn Honorare für bereits erbrachte Prüfungsleistungen

über einen längeren Zeitraum ausstehen (Ethics Sec. 410.7 A1-R410.8). Zu einer Gefährdung z. B. der fachlichen Kompetenz und gebührenden Sorgfalt kommt es dann, wenn die Qualität der Prüfung durch zu niedrige Gebühren nicht gewährleistet werden kann. Pauschalhonorare dürfen nur vereinbart werden, wenn diese angemessen sind und eine Anpassung bei erhöhtem Arbeitsaufwand erfolgt. Erfolgshonorare sind verboten; geeignete Schutzmaßnahmen existieren in diesem Fall nicht (Ethics Sec. R410.10).

- ▶ **Kredite und Garantien** (Ethics Sec. 511), die zum Beispiel ein Prüfer an den Mandanten vergibt, können bei diesem zu einem self-interest threat führen, weil der Prüfer u. U. bei einem nicht uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk negative Konsequenzen für den Schuldner (Mandant) befürchtet.
- ▶ **Persönliche und familiäre Beziehungen** des Prüfers zum Mandanten können gleichfalls die Besorgnis der Befangtheit hervorrufen (Ethics Sec. 521).
- ▶ Unabhängigkeitsbedrohungen im Sinne einer Vertrautheit, Selbstprüfung oder Eigeninteresse bestehen, wenn ein Mitglied des Prüfungsteams erst **kürzlich eine Beschäftigung beim Mandanten** ausübte (Ethics Sec. 522). Unterschieden wird dahingehend, ob der Beschäftigungszeitraum bei Mandanten den prüfungsrelevanten Zeitraum abdeckt oder weiter in der Vergangenheit zurückliegt. Bezieht sich die vor kurzem beendete Beschäftigung auf den Prüfungszeitraum und war das Mitglied des Prüfungsteams zum Beispiel in einer Position, die es erlaubte, einen signifikanten Einfluss auf das Prüfungsobjekt auszuüben, ist diese Person vom Prüfungsteam auszuschließen (Ethics Sec. R522.3). Bezog sich die Beschäftigung indes nicht auf den Prüfungszeitraum, so kann eine Durchsicht durch einen geeigneten Reviewer eine geeignete Schutzmaßnahme darstellen (Ethics Sec. 522.4 A3).
- ▶ Bekleidet der amtierende Prüfer eine **leitende Position beim Mandanten** (Ethics Sec. 523), etwa als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, existieren Gefährdungen aufgrund von Selbstprüfung und Eigeninteresse dergestalt, dass es nicht möglich ist, das Risiko einer Unabhängigkeitsbedrohung über Schutzmaßnahmen auf ein akzeptables Maß zu reduzieren (Ethics Sec. R523.3). Der Prüfungsauftrag ist folglich zu versagen.
- ▶ Aus der **Beschäftigung beim Mandanten** (Ethics Sec. 524) entsteht dann eine Unabhängigkeitsbedrohung (familiarity or intimidation threat), wenn der amtierende Prüfer beim Mandanten eine Position einnimmt, die es ihm erlaubt, Einfluss auf das Prüfungsobjekt zu nehmen. Das Risiko einer Bedrohung aufgrund eines gestiegenen Eigeninteresses am Prüfungsergebnis besteht ebenfalls, wenn Prüfungsteammitglieder einen Wechsel in ein Arbeitsverhältnis beim Mandanten beabsichtigt (Ethics Sec. R524.5 A1). Unabhängigkeitsbedrohungen bestehen weiterhin, wenn ein ehemaliges Mitglied des Prüfungsteams oder ein ehemaliger Prüfungspartner zu einem Mandanten wechselt und die Prüfungsgesellschaft den Mandanten unverändert prüft (Ethics Sec. 524.4 ff.). Folgende Faktoren sind dabei

von Bedeutung: 1) die Position, die das ehemalige Prüfungsteammitglied oder Partner nun beim Mandanten einnimmt, 2) die Möglichkeiten der Einflussnahme des ehemaligen Mitglieds auf das derzeitige Prüfungsteam, 3) die Zeitspanne, die seit dem Wechsel vergangen ist, und 4) die Position, die das ehemalige Mitglied im Prüfungsteam bzw. der Prüfungsgesellschaft innehatte (Ethics Sec. 524.4 A3). Mögliche Schutzmaßnahmen könnten sich beziehen auf eine veränderte Prüfungsplanung und die überwiegende Zusammensetzung des Prüfungsteams mit Mitgliedern, bei denen eine Bedrohung nicht besteht (Ethics Sec. 524.4 A4).

Die internationalen Normen des Code of Ethics sehen für Mandanten von öffentlichem Interesse eine Abkühlungsperiode von einem Jahr vor (Ethics Sec. R524.6). Für Unternehmen ohne ein öffentliches Interesse existieren international keine entsprechenden Regelungen zur Abkühlungsphase.

- ▶ Bei einer **lang andauernden Verbindung mit dem Mandanten** werden aufgrund einer zu großen Vertrautheit oder eines engen Vertrauensverhältnisses Unabhängigkeitsbedrohungen wahrscheinlicher (Ethics Sec. 540). Als eine mögliche Schutzmaßnahme wird ein turnusmäßiger Wechsel der mit der Durchführung eines Prüfungsauftrags beauftragten Mitarbeiter vorgeschlagen (Ethics Sec. 540.3 A5). Bei Mandanten von öffentlichem Interesse müssen der engagement partner, der für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung zuständige Prüfer (engagement quality control reviewer) sowie weitere Prüfungspartner in Schlüsselfunktionen binnen einer vorgegebenen Periode, die sieben Jahre nicht überschreiten sollte, rotieren. Nach erfolgter Rotation ist erst nach einer Abkühlungsphase eine erneute Involvierung möglich (Ethics Sec. R540.5). Bei dem engagement partner beträgt die Abkühlungsphase fünf Jahre, bei einem Qualitätsreviewer drei Jahre und bei einem key audit partner zwei Jahre (Ethics Sec. R540.11-13). Im Vergleich zur Vorgängerversion des Code of Ethics ergeben sich bezüglich der Abkühlungsphase gravierende materielle Änderungen.⁷ Eine externe Rotation (Wechsel des Prüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft) ist derzeit nach internationalen Normen nicht obligatorisch.

- ▶ In Zusammenhang mit der **Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen** für Prüfungsmandanten ergeben sich verschiedene Arten von Unabhängigkeitsbedrohungen, die Gegenstand von Ethics Sec. 600 ff. sind. Neben Buchführungstätigkeiten oder anderen mit dem Abschluss verbundene Dienstleistungen (Ethics Sec. 601), der Übernahme einer Managementfunktion für den Mandanten (Ethics Sec. 602), der Erbringung von Bewertungsleistungen (Ethics Sec. 603), von Unterstützungsleistungen bei Rechtstreitigkeiten (Ethics Sec. 607), von Personalbeschaffungsdienstleistungen (Ethics Sec. 609) sowie von Finanzdienstleistungen (Ethics Sec. 610) sind zu nennen:

Steuerberatung (Ethics Sec. 604): Der Code of Ethics verbietet die Erbringung von Steuerberaterleistungen grund-

⁷ Vormalig war eine Abkühlungsphase von zwei Jahren undifferenziert hinsichtlich der Prüfungsteammitglieder vorgeschrieben (Ethics Sec. 290.149 a.F.). Vgl. ferner Niehues, WPg 2018, S. 862.



sätzlich nicht. Allerdings ist die Berechnung von laufenden und latenten Steuern durch den Abschlussprüfer nach Ethics Sec. R604.6 bei einem Unternehmen im öffentlichen Interesse verboten, wenn sich diese wesentlich auf den Jahresabschluss auswirken.

Erbringung von Leistungen der Internen Revision und von IT-Dienstleistungen (Ethics Sec. 605, 606): Die Erbringung eines wesentlichen Anteils der Internen Revisionstätigkeiten durch den Prüfer birgt die Gefahr der Selbstprüfung (Ethics Sec. 605.1). Gleiches gilt für die Erbringung von IT-Dienstleistungen, sofern es sich um den Entwurf und die Implementierung von IT-Systemen handelt, die jahresabschlussrelevante Informationen generieren (Ethics Sec. 606). Für Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten strengere Regelungen (Ethics Sec. R605.5, R606.5).

Rechtsberatung und -vertretung (Ethics Sec. 608): Es ist sowohl die Gefahr der Interessenvertretung als auch die Gefahr der Selbstprüfung gegeben. Da die Rechtsberatung eine sehr heterogene Dienstleistung darstellt, die sich auf unterschiedlichste Bereiche beziehen kann, ist diese international nicht allgemein verboten. Vielmehr ist einzelfallbezogen die Bedrohung aus einer Rechtsberatung zu beurteilen, wobei insbesondere die Auswirkung auf die Darstellung des Jahresabschlusses sowie die Komplexität und der Beurteilungsbedarf der Rechtsberatungsleistung zu berücksichtigen sind (Ethics Sec. 608.4 A2). Als eine mögliche konkrete Schutzmaßnahme empfiehlt Ethics Sec. 608.4 A3 die zulässige Rechtsberatung und -vertretung von Personen durchführen

zu lassen, die nicht in die Prüfung involviert sind. Allerdings ist es explizit verboten, die Position des ständigen Rechtsberaters einzunehmen (general counsel; Ethics Sec. R608.5). Verboten ist es auch, die Position des Rechtsbeistandes vor Gericht einzunehmen, sofern der Streitwert wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss hat (Ethics Sec. R608.6).

// Würdigung und Ausblick

Der Code of Ethics folgt einem prinzipienbasierten Ansatz, welcher vor allem in der Vorgabe eines Rahmenkonzeptes zum Ausdruck kommt. Da sich die enthaltenen Prinzipien nicht unmittelbar durchsetzen lassen, werden diese durch Beispiele zur Anwendung des Rahmenkonzeptes in ausgewählten Gefahrensituationen verdeutlicht. Diese regelbasierte Verdeutlichung steht einem prinzipienbasierten Ansatz nicht entgegen, zumal Ethics Sec. 300.1 ausdrücklich darauf hinweist, dass der Berufsangehörige stets dahingehend wachsam sein muss, dass auch weitere Umstände und Tatsachen Gefährdungen auslösen können.

Weil die bestehende Struktur des Code of Ethics in der Vorgängerausfassung oftmals als Hindernis für seine Anwendung gesehen wurde, hat der IESBA verschiedene Projekte angestoßen. Ziel war vor allem eine Verbesserung der Verständlichkeit und der Nutzerfreundlichkeit des Code of Ethics, um eine einheitlichere Anwendung und eine bessere Durchsetzbarkeit zu fördern.⁸

⁸ Vgl. IESBA (2014): IESBA Strategy and Work Plan, 2014-2018, September 2014, New York, S. 4 u. 8.

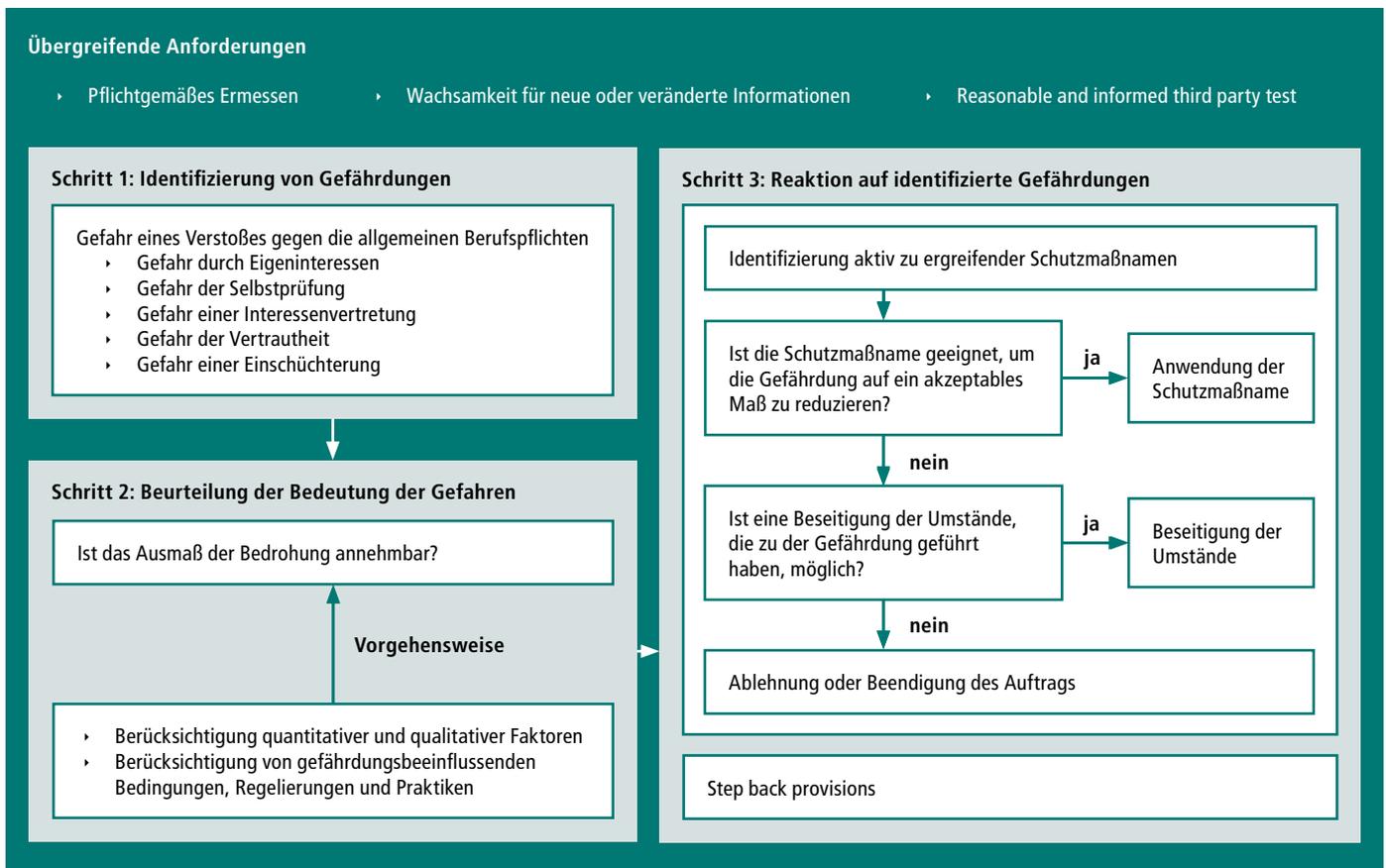


Abbildung 2: Schritte der Anwendung des Rahmenkonzeptes und übergreifende Anforderungen

Besonders bedeutsam sind unter anderem die folgenden Änderungen: Der Code of Ethics wurde neu strukturiert. So werden die Unabhängigkeitserfordernisse des Rahmenkonzeptes nun in einem separaten Teil des Code of Ethics konkretisiert (Teil 4A und 4B), wodurch der zentrale Stellenwert dieser Normen verdeutlicht wird. Konzeptionell unverändert bleibt hingegen die Unterscheidung zwischen den Prüfungsdienstleistungen audit und review (Teil 4A) und den anderen Prüfungsdienstleistungen (Teil 4B). Demnach werden die Gefahrensituationen und Bedrohungen nach der Art der zu erbringenden Dienstleistungen differenziert. Weiterhin bestehen zumeist strengere Regelungen, sofern Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft werden. Die Verpflichtung zur Beachtung der allgemeinen Berufspflichten und des Rahmenkonzeptes wird stärker hervorgehoben (siehe zum Beispiel Ethics Sec. R200.5, R300.4). Insgesamt betont der neue Code of Ethics den threats and safeguards-approach stärker (siehe hierzu die in Abbildung 2 dargestellten Schritte), was wiederum in Verbindung mit den zu beachtenden Berufspflichten ein „change in mindset“ bewirken soll.⁹ Die Schutzmaßnahmen sind jetzt enger gefasst, besser auf die Einhaltung der Berufspflichten ausgerichtet und beschränken sich auf aktiv zu ergreifende Maßnahmen des Berufsangehörigen. Ausdruck einer Prinzipienbasierung ist auch, dass übergreifende Anforderungen explizit formuliert werden, die für alle Schritte gelten; hierzu gehört auch der reasonable and informed third party test.

Die vorgenommenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist eine Systematisierung innerhalb der einzelnen Teile des Code of Ethics nicht immer erkennbar. Insbesondere die Teil 4A betreffenden Gruppierungen in Sections und Subsections sind unverändert weitgehend kasuistisch. Darüber hinaus sind die Normen nicht vollends überschneidungsfrei (z. B. finden sich die Regelung von Honorarfragen sowohl in Ethics Sec. 410 bzw. 905 als auch in Ethics Sec. 330). Etwaige Überschneidungen resultieren auch daraus, dass alle im Teil 3 genannten Regelungsbereiche zumindest indirekt einen Beitrag zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Prüfers (Teil 4A und 4B) leisten. Auch wenn der Code of Ethics konzeptionell klar ausgerichtet und prinzipienbasiert angelegt ist, ist die Komplexität des überarbeiteten Code of Ethics unverändert hoch.

Zudem ist festzustellen, dass der Code of Ethics im Zeitablauf zunehmend strenger geworden ist und teilweise sogar höhere Anforderungen an die Berufsständigen stellt als die nationalen Normen.¹⁰ Zu nennen sind beispielsweise die Vorschriften zu den Abkühlungsphasen im Zuge der internen Rotation. Während die Vorschriften des Code of Ethics bei der Länge der Abkühlungsperiode nach dem Grad der Einflussnahme des jeweiligen Partners differenzieren (Ethics Sec. R540.11 ff.), erfolgt in den nationalen Normen sowie in den Regulierungen der EU-Verordnung eine solche Unterscheidung nicht. Darüber hinaus ist die Abkühlungsphase für auftragsverantwortliche Partner mit fünf Jahren länger als die Dreijahresfrist gemäß Art. 17 Nr. 7 EU-Verordnung. Weiterhin sieht Ethics Sec. 360 strengere Anforderungen als die nationalen Normen vor, sofern Berufsangehörige Anhaltspunkte für (mutmaßliche) Verstöße des Mandanten gegen bestimmte Rechtsvorschriften

und Regulierungen feststellen. Hier sind die nationalen Normen unter anderem deutlich zurückhaltender in Bezug auf nicht gesetzlich vorgesehene Meldungen an eine Aufsichtsstelle (Ethics Sec. 360.21 A1).¹¹

Auch im Zusammenhang mit dem Erbringungsverbot von IT-Dienstleistungen ist der Code of Ethics strenger. So ist das Anbieten von IT-Dienstleistungen für Mandanten von öffentlichem Interesse untersagt, sofern diese einen signifikanten Teil der rechnungslegungsrelevanten Kontrollen bilden oder signifikante Informationen für die Buchführung oder den Jahresabschluss generieren (Ethics Sec. R606.5). Die EU-Verordnung verbietet ausschließlich die Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren für Finanzinformationstechnologiesysteme (Art. 5 Nr. 1 Satz 2 Buchst. e) EU-Verordnung). Die internationalen Vorschriften umfassen demnach einen größeren Teil der IT-Dienstleistungen, so dass das Erbringungsverbot international weiter gefasst ist. In allen Fällen, in denen international strengere Regelungen bestehen als national, besteht für die nationalen Mitgliedsorganisationen der IFAC gemäß SMO 4.12 Handlungsbedarf.

¹¹ Hierzu ISA E-DE 240 D.43.1. Siehe auch WPK Magazin 3/2017, S. 44 f.



Prof. Dr. Klaus Ruhnke

Freie Universität Berlin
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, FACTS-Department,
Lehrstuhl für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung



Luisa Däßler, M. Sc.

Doktorandin am Lehrstuhl für Unternehmensrechnung
und Wirtschaftsprüfung und Mitarbeiterin einer großen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

⁹ Vgl. IESBA, Staff (2018), a.a.O. (Fn. 5), Tz. 13 f.

¹⁰ So auch Poll, WPK Magazin 3/2016, S. 41.

IAASB: Aktuelle Entwicklungen

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) ist ein unabhängiges Standardsetzungsgremium, das dem öffentlichen Interesse dienen soll, indem es qualitativ hochwertige Auditing-, Assurance- und andere damit zusammenhängende Standards festlegt. Der Autor ist Vertreter aus Deutschland im IAASB-Board und stellt in seinem Beitrag aktuelle Entwicklungen dar.

Prof. Dr. Kai-Uwe Marten

// Überblick

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) ist ein unabhängiges Standardsetzungsgremium, das dem öffentlichen Interesse dienen soll, indem es qualitativ hochwertige Auditing-, Assurance- und andere damit zusammenhängende Standards festlegt. Auf diese Weise erhöht das IAASB die Qualität und Konsistenz der Berufspraxis auf der ganzen Welt und stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in den globalen Berufsstand.

Zur Erreichung dieser strategischen Ziele folgt das Board drei Grundsätzen:

- Entwicklung, Übernahme und Implementierung der International Standards on Auditing (ISAs) als Grundlage für qualitativ hochwertige, wertvolle und relevante Prüfungen weltweit. Dazu ist rechtzeitig auf in der Praxis festgestellte Fragen und aufkommende Entwicklungen zu reagieren.
- Sicherstellung eines zukunftsfähigen Berufsstandes durch eine Weiterentwicklung der Standards bei Bedarf.
- Weltweites Sprachrohr des Berufsstandes sowie Stärkung der Zusammenarbeit mit weiteren wichtigen Interessensgruppen.

Im Folgenden wird zunächst das im Jahr 2018 abgeschlossene Projekt dargestellt. Der nächste Abschnitt bietet einen Überblick über die aktuellen Projekte des IAASB sowie deren jeweils geplante zeitliche Umfänge. Daran anschließend wird das weitere Vorgehen im Rahmen des Arbeitsplans für den Zeitraum 2020 bis 2021 skizziert. Der Beitrag schließt mit einem kurzen Fazit.

// 2018 abgeschlossenes Projekt

Im Jahr 2018 konnte die Novellierung des **ISA 540** „Auditing Accounting Estimates and Related Disclosures“ abgeschlossen werden. Dabei wurde das Erfordernis einer separaten Bewertung des inhärenten Risikos für Schätzwerte eingeführt. Mit dem weitgehend neu gefassten Standard ging die Überarbeitung der Anforderungen an die Prüfungshandlungen zur Risikoeinschätzung (risk assessment procedures) einher, um die Komplexität und die Schätzungsunsicherheit besser zu adressieren.

Darüber hinaus präzisiert der Standard die Reaktion des Abschlussprüfers auf identifizierte Risiken und betont die Anwendung

einer berufsüblichen Grundhaltung durch den Abschlussprüfer in stärkerem Maße. Im Standard wird durch die Definitionen klargestellt, dass auch Schätzwerte mit geringer Schätzunsicherheit im Anwendungsbereich des Standards liegen. Somit unterliegen nahezu alle Posten in der Bilanz und GuV sowie im Anhang dargestellten Beträge den Anforderungen in diesem Standard.

// Laufende Projekte

Eine Vielzahl von Projekten, die in der Vergangenheit begonnen wurden, ist momentan noch in der Bearbeitung. Die Projekte werden nachfolgend näher erläutert und, sofern möglich, der geplante zeitliche Rahmen abgesteckt.

Im Zuge der Novellierung von **ISQC 1** „Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements and Other Assurance and Related Services Engagements“ wurden im Februar 2019 drei Exposure Drafts zum Qualitätsmanagement auf Praxis- und Auftragsebene mit einer Kommentierungsfrist bis 1. Juli 2019 veröffentlicht.

Im Vordergrund der Überarbeitung der genannten Standards steht die explizite Einbeziehung eines Qualitätsmanagementansatzes. Ferner wird vorgeschlagen, die Bezeichnung von ISQC in ISQM (International Standard on Quality Management) zu ändern.

Darüber hinaus erfolgt eine Trennung des Engagement Quality Control Review Process aus ISQC 1 in einen neuen Standard **ISQC 2** (entsprechend der Namensänderung dann ISQM 2). Darin enthalten sind Auswahlkriterien für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer sowie dessen Verantwortlichkeiten bezüglich Durchführung und Dokumentation.

Der dritte Exposure Draft befasst sich mit den Anpassungen des **ISA 220** „Quality Management at Engagement Level“ zur Stärkung des Qualitätsmanagements auf der Ebene einzelner Prüfungsaufträge.

Das IAASB wird auf seinen Sitzungen im September und Dezember 2019 die eingegangenen Kommentare erörtern. Es wird davon ausgegangen, die überarbeiteten und neuen Standards in der ersten Jahreshälfte 2020 fertigzustellen.

Das IAASB wird darüber hinaus die bereits begonnenen Überarbeitungen der ISAs weiter fortsetzen. Im Juli 2018 veröffentlichte das



IAASB einen Exposure Draft zu **ISA 315 (Revised)** „Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement through Understanding the Entity and Its Environment“ mit einer Kommentierungsfrist bis zum 2. November 2018. Darin sind Anforderungen und detaillierte Leitlinien für eine angemessene Risikobeurteilung bezüglich Art und Größe des Unternehmens festgelegt. Das Board hat die Kommentare und die damit verbundenen Änderungsvorschläge mit dem Ziel diskutiert, die Überarbeitung von ISA 315 (Revised) bis Juni 2019 abzuschließen.

Für das bereits im Jahr 2014 begonnene Group Audit Project hatte das IAASB beschlossen, die Kapazitäten zunächst auf andere Projekte zu konzentrieren. Einige grundlegende Fragen, die bei der Überarbeitung des **ISA 600** „Special Considerations – Audits of Group Financial Statements Including the Work of Component Auditors“ zu beachten sind, wurden zunächst im Rahmen anderer Projekte, wie z. B. ISQM 1, ISQM 2, ISA 220 und ISA 315, behandelt. Da diese Projekte kurz vor dem Abschluss stehen, wird das IAASB die Überarbeitung des ISA 600 nun wieder intensivieren und auf die Verabschiedung eines Exposure Draft im Dezember 2019 hinwirken. Darin soll der Ansatz des Abschlussprüfers bei der Planung und Durchführung einer Konzernabschlussprüfung gestärkt sowie die Interaktion von ISA 600 mit anderen ISAs geklärt werden.

Bezüglich des Projektes Emerging Forms of External Reporting (EER) soll die Entwicklung von nicht verbindlichen Leitlinien eine einheitliche und angemessene Anwendung von **ISAE¹ 3000** „Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ auf neue Formen der externen Berichterstattung ermöglichen. Das IAASB hofft, dass es einen ersten Entwurf dieser Leitlinien zeitnah veröffentlichen kann (sogenannte erste Phase). Diese sollen Berufsangehörigen helfen, ISAE 3000 auf Berichte anzuwenden, die nicht im Jahres- oder Konzernabschluss aufgeführt sind. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ressourcen soll im Jahr 2019 weiter an dem Projekt EER gearbeitet werden. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2020 geplant.

Im November 2018 veröffentlichte das IAASB einen erneuten Exposure Draft des **ISRS² 4400** „Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information“ mit einer Kommentierungsfrist von 120 Tagen. Darin wurden insbesondere die Ausführungen zur Auftragsannahme und -fortführung, zum pflichtgemäßen Ermessen, zur Unabhängigkeit sowie zu den Restriktionen bei der Weitergabe des Berichts im Rahmen der Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen angepasst. Im Jahr 2019 wird das Board die im Zusammenhang mit den eingegangenen Stellungnahmen gegebenen Antworten sowie aufgeworfenen Fragen erörtern. Es wird erwartet, den überarbeiteten Standard im Dezember 2019 fertigzustellen.

Neben diesen spezifischen Aktivitäten in der Standardsetzung wird das Board auch im regelmäßigen Austausch mit Stakeholdern bezüglich etwaiger Fragen zur kritischen Grundhaltung stehen und mögliche Hinweise beurteilen, wie diese noch besser erreicht werden kann.

Ferner wird weiterhin die effektive und angemessene Nutzung neuer Technologien im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung der Abschlussprüfung diskutiert, um unter anderem die Frage zu klären, wie Data Analytics bei der Überarbeitung der ISAs berücksichtigt werden kann.

Im Rahmen der Boardsitzung im März 2019 wurde hierzu eine Working Group zur geplanten Überarbeitung des ISA 500 „Audit Evidence“ eingerichtet, der der Autor angehört. Die Frage der Erlangung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise vor dem Hintergrund des Einsatzes von digitalen Tools in der Abschlussprüfung wird hier im Zentrum der Erörterungen stehen.

Angesichts des sich verändernden Umfeldes für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie der zunehmenden Komplexität der Standards wird es immer notwendiger, dass das IAASB auch in diesem Bereich tätig wird. Infolgedessen plant das IAASB, im Jahr 2019 ein Diskussionspapier über Herausforderungen und Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen weniger komplexer Unternehmen zu veröffentlichen. Es umfasst erkannte Probleme und Herausforderungen sowie mögliche künftige Maßnahmen zu deren Bewälti-

1 International Standards on Assurance Engagements

2 International Standards on Related Services



gung. Dabei soll insbesondere die Skalierbarkeit sowie die Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der ISAs berücksichtigt werden. Dies könnte mit den folgenden vier Vorschlägen erfolgen, die unter anderem zur Diskussion gestellt werden:

- Alternative Wege zur Erreichung einer angemessenen Prüfungssicherheit ohne Abschlussprüfung
- Erarbeitung zusätzlicher Anwendungsmaterialien
- Gesonderte Standards für KMU-Prüfungen
- Bereitstellung von Implementierungsleitlinien für eine wirksame Anwendung der ISAs

Eigener Standard für KMU-Prüfungen?

Um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, ist eine spezifische KMP/ KMU-Konferenz vorgesehen. Das Feedback aus dem Diskussionspapier und der Öffentlichkeitsarbeit soll in der IAASB-Sitzung im Dezember 2019 erörtert werden.

Weiterhin plant das IAASB die Kooperation mit dem International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zu verstärken und die Zusammenarbeit mittels eines Frameworks zu formalisieren. Darin sind Funktionsprinzipien, Kriterien und andere wichtige Überlegungen für die Koordinierung beider Boards festlegt. Zudem werden jährlich gemeinsame Sitzungen dieser Gremien durchgeführt sowie eine engere Zusammenarbeit bezüglich Fragestellungen, die beide Boards betreffen, forciert.

// Weiteres Vorgehen

Der Abschluss von Projekten, die aus der Strategie 2015 bis 2019 übernommen werden, hat erste Priorität und wird voraussichtlich einen beträchtlichen Teil des Arbeitsplanes für 2020 bis 2021 einnehmen.

Dazu gehört vorrangig die voraussichtliche Fertigstellung der neuen und überarbeiteten Standards für das Qualitätsmanagement (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220) im Jahr 2020. Die Finalisierung von ISA 600 im Zusammenhang mit Konzernabschlussprüfungen ist für Anfang 2021 geplant. Die möglichen Aktivitäten in der Standardsetzung, die sich im Zusammenhang mit Prüfungen weniger komplexer Einheiten ergeben, werden voraussichtlich die Jahre 2020 und 2021 in Anspruch nehmen. Für denselben Zeitraum ist die Fortführung der Exposure Drafts in Verbindung mit dem geplanten Projekt zu Audit Evidence angedacht.

Darüber hinaus sieht der Arbeitsplan für die Jahre 2020 bis 2021 eine Unterstützung bei der Implementierung von ISA 315, ISA 540 und ISA 600 sowie den neuen und überarbeiteten Qualitätsmanagementnormen vor. Die ISA 540 Implementation Support Working Group wird Unterlagen erarbeiten, um das Bewusstsein, das Verständnis und die effektive Umsetzung von ISA 540 zu fördern. Dies umfasst unter anderem Beispiele, wie die Anforderungen des ISA 540 skalierbar sind. Weitere Materialien, wie zum Beispiel Flussdiagramme, häufig gestellte Fragen und Antworten sowie Webinare sollen ebenfalls die Anwendung von ISA 540 unterstützen.

Als neues Projekt wird sich das IAASB im Jahr 2019 mit der Überarbeitung des ISA 500 „Audit Evidence“ befassen. Dazu ist

zunächst geplant, den Überarbeitungsumfang umfassend zu analysieren. Insbesondere wird zu klären sein, inwiefern Data Analytics einen Beitrag zur Einholung von Prüfungsnachweisen leisten kann. Das IAASB ist sich bewusst, dass durch das Audit Evidence Projekt möglicher Änderungen zum Beispiel an ISA 230, „Audit Documentation“ (einschließlich der weiteren Berücksichtigung kritischer Grundhaltung), ISA 520 „Analytical Procedures“, ISA 530 „Audit Sampling“ und ISA 320 „Materiality in Planning and Performing an Audit“ notwendig werden können.

// Fazit

Die Internationalen Prüfungsstandards geben dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer seit Jahrzehnten einen klaren Rahmen für die Durchführung von Abschlussprüfungen vor. Von Seiten der interessierten Öffentlichkeit wird immer wieder die Frage gestellt, ob die ISAs noch eine ausreichende Grundlage darstellen, damit der Abschlussprüfer seiner Verantwortung hinsichtlich des Schutzes des öffentlichen Interesses nachkommen kann.

Eine Reihe von Interessengruppen ist derzeit der Ansicht, dass die bestehenden Standards dahingehend überprüft werden müssen, die Anforderungen hinsichtlich der Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Abschlussprüfer zu erhöhen. Des Weiteren fordern kleinere und mittlere Praxen leicht verständliche und einfach umsetzbare Standards.

Das IAASB führt jedes Jahr eine Reihe von Outreach-Veranstaltungen durch, um die Vorschläge und Meinungen der verschiedenen Interessengruppen einzuholen. Das Board ist sich seiner Aufgaben bewusst und arbeitet mit hohem Ressourceneinsatz daran, aufkommende Fragestellungen zu lösen, damit auch weiterhin qualitativ hochwertige Auditing- und Assurance standards bereitgestellt werden können.



Prof. Dr. Kai-Uwe Marten
Universität Ulm,
Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
Mitglied des IAASB-Board

DAS WPK MAGAZIN JETZT AUCH ALS APP!

Entspannt unterwegs das WPK Magazin lesen



Laden Sie sich die App
direkt herunter!
kostenlos // auch für Nichtmitglieder



Laden im
App Store



JETZT BEI
Google Play



erhältlich bei
amazon appstore

Kausalität der Pflichtverletzung



Eva Buus, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Fachanwältin für Steuerrecht,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Führt eine fehlerhafte Bewertung eines Wirtschaftsguts des Sonderbetriebsvermögens automatisch zu einem ersatzpflichtigen Schaden für den Mandanten? Nicht ohne Weiteres. Eine fehlerhaft höhere Bewertung eines Wirtschaftsguts des Sonderbetriebsvermögens hat zunächst keine negativen Konsequenzen für den Steuerpflichtigen. Eine Berichtigung des Fehlers gegenüber dem Finanzamt ist regelmäßig möglich. Kommt es jedoch vor einer Korrektur des fehlerhaften Wertes zur Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen werden stille Reserven in Höhe des nicht korrigierten Buchwertes aufgedeckt und eine erhöhte Steuerlast festgesetzt. Für den Steuerpflichtigen erscheint ein haftungsbegründendes Verschulden des steuerlichen Beraters naheliegend.

Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem steuerlichen Berater setzt jedoch voraus, dass der Berater eine ihm zurechenbare Pflichtverletzung begangen hat und daraus ein Schaden für seinen Mandanten entstanden ist. Die Pflichtverletzung muss kausal für den Schadenseintritt gewesen sein. Eine kausale Pflichtverletzung liegt jedoch dann nicht vor, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Aufdeckung der stillen Reserven eine von mehreren Handlungsalternativen gewesen ist und der Steuerpflichtige sich aus freien Stücken dafür entschieden hat.

Mit Urteil vom 1. März 2019 – 15 U 80/18 bestätigte das OLG Karlsruhe die erstinstanzliche Entscheidung des LG Mosbach, Urteil vom 13. April 2018 – 2 O 70/17, die Klage des Steuerpflichtigen gegen seine steuerliche Beraterin abzuweisen, da eine kausale Pflichtverletzung der Beklagten nicht gegeben war und somit ein Schadensersatzanspruch nicht bestand.

Der Kläger unterhielt als Mitgesellschafter einer GbR einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Beklagte erstellte die jährliche Einnahmenüberschussrechnung sowie die Inventarliste des Sonderbetriebsvermögens der GbR. Mit der Steuererklärung 2011 reichte die Beklagte die Inventarliste Sonderbetriebsvermögen für das land-

wirtschaftliche Wirtschaftsjahr 2011/2012 ein. Darin befand sich ein Grundstück des Klägers, welches mit einer vermieteten Halle bebaut war. Das Grundstück zählte zum gewillkürten Sonderbetriebsvermögen des Klägers als Gesellschafter der GbR. Die Beklagte setzte das Grundstück mit einem Wert von 299.089 Euro in der Inventarliste an. Durch Übertragung einer Rücklage gemäß § 6b EStG im Jahr 1999 war der Wert des Grundstücks seither jedoch auf 0 Euro gemindert worden. Der unzutreffende Wertansatz hatte im Wirtschaftsjahr 2011/2012 keine Auswirkungen.

Nach Bekanntwerden der fehlerhaften Bewertung des Grundstückes informierte die Beklagte den Kläger über ihren Fehler. Sie wies im Gespräch darauf hin, dass der Wert gegenüber dem Finanzamt zu korrigieren sei. Eine Verwertung des Grundstückes vor Korrektur des fehlerhaften Betrages hätte eine Aufdeckung der stillen Reserven in Höhe des fehlerhaften Wertes zur Folge. Auf Anfrage des Klägers wies die Beklagte – neben der Entnahme des Grundstückes – auch auf alternative Handlungsmöglichkeiten hin. Zum Zeitpunkt des aufklärenden Gesprächs hatte der Kläger noch keine Entscheidung über die weitere Verwertung des Grundstückes getroffen.

Im Folgejahr wechselte der Kläger den steuerlichen Berater. Ohne den Nachfolgeberater über den fehlerhaften Wert in der Inventarliste zu informieren, ließ er das Grundstück in sein Privatvermögen überführen. Zur Ermittlung des Entnahmegewinns wurde der Buchwert des Grundstückes aus der fehlerhaften Inventarliste des Sonderbetriebsvermögens angesetzt. Der ermittelte Entnahmegewinn betrug 124.647,69 Euro und wurde jeweils hälftig in den Veranlagungszeiträumen 2012 und 2013 versteuert.

Der Kläger erhob Klage vor dem Landgericht und begehrte Schadensersatz für die nun zu zahlende erhöhte Steuerlast. Der Kläger trug vor, die erhöhte Steuerlast sei auf die von der Beklagten erstellte fehlerhafte Inventarliste zurückzuführen. Das Landgericht

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat der Kläger nicht die erforderliche haftungsausfüllende Kausalität nachweisen können. Dem Kläger stand neben der Möglichkeit der Privatentnahme zumindest die Möglichkeit offen, das Grundstück im Sonderbetriebsvermögen zu belassen.



wies die Klage als unbegründet ab. In zweiter Instanz bestätigte das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts und begründete seine ablehnende Entscheidung insbesondere damit, dass der Kläger den Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten der Beklagten und dem beim Kläger eingetretenen Schaden nicht bewiesen und einen Schadenseintritt nicht dargelegt hat.

Das Landgericht sowie das Oberlandesgericht gingen von einer Pflichtverletzung der Beklagten aus. Diese sei jedoch nicht kausal für die entstandene erhöhte Steuerlast durch die Entnahme des Grundstücks. Wird ein Entnahmeschaden geltend gemacht, muss der Kläger darlegen, mit welcher alternativen Gestaltungsmöglichkeit die Entnahmegewinnbesteuerung ganz oder teilweise vermieden worden wäre. Der Kläger hat zu beweisen, wie er sich bei vertragsgerechter Beratung verhalten hätte, § 287 ZPO. Dieser Kausalitätsnachweis wird mit der Vermutung beratungsgerechten Verhaltens durch die Regeln des Anscheinsbeweises erleichtert (vgl. BGH, NJW 2015, 3447, 3488).

Die Beweiserleichterung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn aufgrund der Interessenlage des Steuerpflichtigen eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahe gelegen hätte. Der Anscheinsbeweis ist jedoch nicht anwendbar, wenn aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten mehrere Handlungsmöglichkeiten in Betracht gekommen wären und der Berater lediglich die erforder-

lichen Informationen für eine sachgerechte Entscheidung zu geben hatte. Lässt der Mandant offen, für welche Vorgehensweise er sich entschieden hätte, ist die erforderliche Schadenswahrscheinlichkeit des Anscheinsbeweises nur erfüllt, wenn diese sich für alle Handlungsoptionen ergibt.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat der Kläger nicht die erforderliche haftungsausfüllende Kausalität nachweisen können. Dem Kläger stand neben der Möglichkeit der Privatentnahme zumindest die Möglichkeit offen, das Grundstück im Sonderbetriebsvermögen zu belassen. Der Kläger hatte sich im Zeitpunkt der Information der Beklagten über die fehlerhafte Bewertung und die möglichen Handlungsalternativen noch nicht auf eine konkrete Handlungsmöglichkeit festgelegt. Der Kläger hat auch nicht für alle ihm aufgezeigten Handlungsalternativen eine Schadenswahrscheinlichkeit nachweisen können.

Im konkreten Fall ist die steuerliche Beraterin durch ihren offenen Umgang mit der fehlerhaften Bewertung und dem zeitgleichen Aufzeigen der Korrekturmöglichkeit sowie der Handlungsalternativen dem Eintritt eines kausalen Schadens entgegen getreten. Wäre eine Aufklärung unterblieben, hätte eine wirtschaftliche Abwägung zwischen den verschiedenen Handlungsalternativen nicht objektiv durch den Mandanten vorgenommen werden können.



Foto: © Alessandro Pierpaoli von www.shutterstock.com

Anforderungen an die unverzügliche Abgabe von GwG-Verdachtsmeldungen

■ Leitsätze des Gerichts (Auszug)

1. Der Geldwäschebeauftragte hat Verdachtsfälle einer Geldwäsche „unverzüglich“, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, den zuständigen Behörden zu melden. Sinn und Zweck der Verdachtsmeldung ist es, Geldwäscheverdachtshandlungen möglichst noch vor der Durchführung unterbinden zu können.
2. Der Geldwäschebeauftragte hat kein Recht, eigene Ermittlungen durchzuführen.
3. Die Pflichten und Rechte des Geldwäschebeauftragten beschränken sich darauf, die aus der Geschäftsbeziehung entstandenen internen Informationen beizuziehen, aufzubereiten und gegebenenfalls mit einer entsprechenden Bewertung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.
(...)

OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. April 2018 – 2 Ss-OWi 1059/17

■ Anmerkung

WP/vBP sind im Grundsatz bei Vorliegen bestimmter Tatsachen zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet (§ 43 Abs. 1 GwG). Welche Fälle dies betrifft, ist ausführlich in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der WPK zum GwG (AAH) ab Rn. 145 dargestellt. Die Meldung muss dann unverzüglich abgegeben werden. Hierfür hat das OLG Frankfurt mit seinem Beschluss enge Grenzen gezogen.

WP/vBP sind davon aber nur in wenigen Fällen betroffen, denn derzeit besteht die Pflicht zur geldwäscherechtlichen Ver-

dachtsmeldung nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Berufsangehörige im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Diese Befreiung von der Meldepflicht, die nur in Missbrauchsfällen nicht eingreift, stellt den Regelfall bei der Berufsausübung von WP/vBP dar. Zu den Missbrauchsfällen siehe die AAH ab Rn. 151.
tm

Auslegungs- und Anwendungshinweisen der WPK zum GwG (AAH) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021909/

Entscheidung im Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2019/

Die WPO praxisnah kommentiert!



Seit der Erstauflage 2008 hat sich der Hense/Ulrich **WPO Kommentar** zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele Andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

In den letzten Jahren wurden die WPO, die Berufssatzung und die Satzung für Qualitätskontrolle grundlegend überarbeitet. Grund genug, um den **WPO Kommentar** neu aufzulegen. Für die dritte Auflage 2018 wurde das Werk vollständig überarbeitet. Dabei berücksichtigt diese Ausgabe alle relevanten nationalen und europäischen Vorgaben, wie z.B.

- das Abschlussprüferaufsichtengesetz,
- die EU-Abschlussprüferverordnung,
- das Geldwäschegesetz und
- die Datenschutz-Grundverordnung.

Der **WPO Kommentar** erläutert das neue Berufsrecht der WPO praxisorientiert und zeigt Zusammenhänge auf.

Die Kommentierung wurde wieder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Mehrzahl der Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentiert der frühere Vorsitzende der für Disziplinarfälle von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zuständigen Kammer beim Landgericht Berlin und heutige Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel.

 www.idw-verlag.de/wpo

WPO Kommentar

€ 199,-

Hense/Ulrich // Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung der EU-Abschlussprüferverordnung // 3., vollständig überarbeitete Auflage // Oktober 2018 // 1.800 Seiten // ISBN 978-3-8021-2125-8

als Buch-Ausgabe: 199,00 €

als zusätzliche Online-Ausgabe zum Buch: € 23,00 p.a.

als Online-Ausgabe: € 69,00 p.a.



Jetzt den WPO Kommentar online bestellen:
www.idw-verlag.de/wpo

Preis- und Seitenangaben bei noch nicht veröffentlichten Titeln sind ca.-Angaben und können sich bis zum Erscheinungstermin noch ändern.

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Ausgewählte Einzelfragen für die WP-/vBP-Praxis

WPK aktuell
Mitgliederinformation



In sechs Veranstaltungen informiert die WPK über IT-Unterstützung im Prüfungsprozess, Lösungen zum Einsatz von Dienstleistern (§ 50a WPO), Geldwäscheaufsicht durch WPK und Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems in kleinen Praxen.

Zu gegebener Zeit erhalten Sie eine persönliche Einladung von Ihrer Landespräsidentin/Ihrem Landespräsidenten.

Veranstaltungstermine



Donnerstag, 16. Mai 2019, München
Dienstag, 21. Mai 2019, Frankfurt am Main
Mittwoch, 5. Juni 2019, Stuttgart
Dienstag, 3. September 2019, Berlin
Dienstag, 10. September 2019, Hamburg
Montag, 30. September 2019, Düsseldorf

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/link/mag021910/

Kanzleinachfolge 4.0

Nachfolgemanagement für kleine und mittelgroße Kanzleien

Im Nachgang zum Aufsatz „Kanzleinachfolge 4.0 – Veränderte Rahmenbedingungen und mögliche Reaktionen“ im WPK Magazin 1/2019 sieht die WPK eine Veranstaltung zur Nachfolgeplanung vor.

Sie haben die Möglichkeit, in kleinem Kreis Themen zu vertiefen, Anregungen für die eigenen Fragestellungen zu bekommen und mit Gleichgesinnten in einem moderierten Dialog erste Schritte für die eigene Nachfolge zu gehen.

Veranstaltungstermin



Donnerstagabend bis Samstagmittag,
10. bis 12. Oktober 2019, Mainz

Siehe auch Seite 23 in diesem Heft. Anmeldung unter www.wpk.de/link/mag021911/

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2019

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

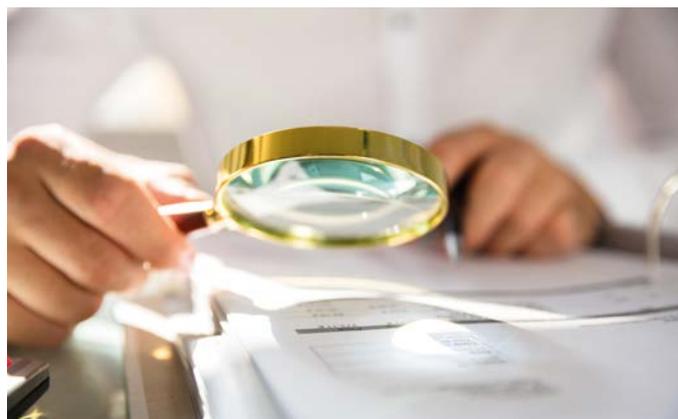
Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Veranstaltungstermine



Achtung: nur noch Restplätze für folgende Fortbildungsveranstaltungen
Montag, 8. Juli 2019, Stuttgart
Montag, 14. Oktober 2019, München

Anmeldung unter www.wpk.de/link/mag021912/



Rechtsschutz bei Betriebsprüfungen

In einer Kooperationsveranstaltung informieren die RAK Koblenz, StBK Rheinland-Pfalz und die WPK über Fragen des Rechtsschutzes bei Betriebsprüfungen.

Veranstaltungstermin



Mittwoch, 19. Juni 2019, Mainz

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.wpk.de/link/mag021913/

Literaturhinweise



Digitale Sicherheit für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Der Praxisleitfaden zur Informationssicherheit: vom Datenschutz bis zur Qualitätssicherung

Die in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung geschaffenen Daten, Informationen, Beratungsergebnisse und Entscheidungsgrundlagen ausreichend zu sichern, zu schützen und inhaltlich richtig zu erstellen, gehört zum dienstleistungsorientierten Selbstverständnis. Von den Berufsangehörigen wird das höchste Niveau an Integrität der Informationen, Verschwiegenheit, Daten- und Informationssicherheit erwartet. Aufgrund des rasanten technischen Wandels, der zunehmenden Cyberbedrohungen und der sich kontinuierlich verschärfenden gesetzlichen Anforderungen, vom Datenschutzgesetz bis zur Geldwäscheprävention, wird es aber gleichzeitig immer schwieriger, das erforderliche Schutzniveau zu erreichen. Das Buch erläutert, was am aktuellen Stand der Technik derzeit mindestens erforderlich ist, um einen ausreichenden Daten- und Informationsschutz zu betreiben, und wie ein bewusst gesteuertes Informationssicherheitsmanagement entwickelt werden kann.

Hrsg. von StB Harald Schützinger
Reihe: Steuerpraxis, 280 S., 50 €, LexisNexis Verlag, Wien 2019



International Financial Reporting Standards IFRS einschließlich International Accounting Standards (IAS) und Interpretationen. Die amtlichen EU-Texte Englisch-Deutsch.

Die Neuauflage der IDW Textausgabe IFRS enthält den konsolidierten Text aller bis zum 1. Januar 2019 in europäisches Recht übernommenen Standards und Interpretationen des IASB. Aufgenommen wurden beispielsweise die neuen Interpretationen IFRIC 22 „Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen“ und IFRIC 23 „Unsicherheit bei der ertragsteuerlichen Behandlung“ sowie die Standardänderungen zu IFRS 2 „Klassifizierung und Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen“, IFRS 4 „Gemeinsame Anwendung mit IFRS 9 Finanzinstrumente“ und IAS 40 „Umklassifizierung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“. Zusammen mit der Textausgabe wird außerdem Zugriff auf die gesamten Inhalte der Online-Datenbank „IFRS Digitale Bibliothek“ gewährt.

Hrsg. Institut der Wirtschaftsprüfer
12. Auflage, 2.450 S., 79 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2019



Jahresabschluss Schritt für Schritt

Das Arbeitsbuch führt Schritt für Schritt in den Jahresabschluss nach deutschem und internationalem Recht ein. Zahlreiche Übersichten, Merksätze, Zusammenfassungen und Aufgaben unterstützen beim Einstieg in die komplexe Materie des Jahresabschlusses. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Neben den Grundlagen, Bestandteilen, Funktionen, Adressaten und Zielen des Jahresabschlusses umfassen die einzelnen Kapitel auch Themen wie Bilanzierung und Bewertung, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Prüfungs- und Offenlegungspflichten. Zusätzliche Abbildungen, Beispiele und Übungsaufgaben mit Lösungen ergänzen die Ausführungen. Darüber hinaus sind die Lösungen zu den unterschiedlichen Aufgabentypen auf der Website zum Buch einsehbar.

Von Prof. Dr. Jörg Wöltje
3., überarbeitete und erweiterte Auflage, utb-Band, 244 S., 19,99 €, UVK Verlag, München 2019



Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen

Das Werk gibt eine umfassende Darstellung der Themen rund um die Rechnungslegung für alle Formen von Stiftungen. Hierzu zählen neben den Grundlagen des Stiftungsrechts auch der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Adressaten, Zwecke und Methoden der Rechnungslegung. Der Schwerpunkt liegt auf den Besonderheiten von Stiftungen unter Berücksichtigung steuer- und stiftungsrechtlicher Implikationen. Behandelt werden sowohl die Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht als auch der kaufmännische Jahresabschluss und der Nachweis der Vermögenserhaltung. Ebenso dargestellt sind die verschiedenen Prüfungsinstanzen und ihre jeweilige Vorgehensweise. In die Neuauflage wurden die neueste Rechtsprechung, die zwischenzeitlich ergangenen Gesetzesänderungen sowie das Investmentgesetz eingearbeitet. Zahlreiche Beispiele und Übersichten verdeutlichen die Ausführungen.

Von WP Dr. Reinhard Berndt und WP/StB/RA Frank Nordhoff
2., vollständig neubearbeitete Auflage, 365 S., 109 €, Verlag C.H. Beck, München 2019

WPK Börsen



Anzeigenwünsche „Kooperationswünsche“ und „System der Qualitätskontrolle“ als einfacher Fließtext (kostenlos) an: magazin@wpk.de

Stellenbörse

Der kostenlose WPK-Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.
www.wpk.de/stellenboerse/

Praxisbörse

Die Onlineplattform vermittelt kostenfrei Angebote und Gesuche (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) im Bereich Wirtschaftsprüfung.
www.wpk.de/praxisboerse/

Praktikumsbörse

Über die Praktikumsbörse können WP/vBP-Praxen Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.
www.wpk.de/praktikumsboerse/

Anzeigenwünsche für individuell gestaltete Anzeigen (kostenpflichtig) bitte an: cm@mattheis-berlin.de
Die Mediadaten finden Sie unter: www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/kooperationswuensche/

WP/StB, Rheinland, ist spezialisiert auf Gutachtenaufträge und Sonderprüfungen aller Art. Mandantenschutz wird zugesichert und – wie berufssüblich – ex ante schriftlich fixiert. Kontakt unter WP_StB@t-online.de oder unter **WPK 2201**

WP-Kanzlei, Bad Honnef, mit zwei Partnern und Teilnahme am System der Qualitätskontrolle sucht WP für Zusammenarbeit in

Form einer Bürogemeinschaft oder als Beteiligung. Büroräume mit Sekretariat stehen zur Mitnutzung am Standort zur Verfügung. Personal der angeschlossenen Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsgesellschaften können in geringerem Umfang genutzt werden.

Kontakt über: E-Mail michael.hamacher@wep-pruefung.de oder **WPK 2202**

Mittelstandsorientierte WPG/StBG mit mehr als 15-jähriger Präsenz am Markt mit Standorten in München und Stuttgart sucht am Standort Stuttgart nach einem unternehmerisch handelnde(n) und denkende(n) WP/WPin zum Ausbau des WP-Bereichs. Zusammenarbeit kann zunächst in Form einer Kooperation erfolgen mit dem Wunsch der partnerschaftlichen Integration in die Kanzlei.

WPK 2203

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Vorzugsweise in Baden-Württemberg. Mandatsschutz ist selbstverständlich. [WPK 2204](#)

WP bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung oder prüf. Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfung nach § 53 HGrG, MaBV-Prüf., div. Sonderprüfungen wie z. B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, div. Gutachten wie z. B. Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- u. a. Gutachten, etc.) an. [WPK 2205](#)

Erfahrener WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Gutachten wie etwa Unternehmensbewertungen nach IDW S1, Insolvenzpläne nach IDW S2, Sanierungskonzepte nach IDW S6 und andere Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert. [WPK 2206](#)

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 50, 25 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter ak_wp_plz7@yahoo.com oder [WPK 2207](#)

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. [WPK 2208](#)

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene

Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz sind selbstverständlich. [WPK 2209](#)

Dipl.-Betriebsw., WP und StB (60 J.) sucht während der Rentenphase ab 1.10.2018 eine Zusammenarbeit auf freiberuflicher Basis im Bereich Berichtskritik oder Qualitätssicherung. Ich verfüge über umfassende Erfahrungen bei der Prüfung von Handels- und Produktionsunternehmen, Banken sowie bei EEG Anträgen. Kontaktaufnahme über info@wpschencking.de

WP, 52 J., in eigener Praxis bietet Unterstützung bei Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Berichtskritik, Nachschau, Reviews, auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Kontakt: E-Mail wp-info@mail.de

Keinem Verbund angehörige WPG übernimmt gesetzliche Jahresabschlussprüfungen. Mandantenschutz wird garantiert. Kontakt: TREUPLAN GmbH WPG/StBG Gleueler Straße 313 50935 Köln Telefon 0220 4306-0 Telefax 0220 4306-420 E-Mail sekretariat@treuplan.com

WP/StB aus Köln mit langjähriger Berufserfahrung ist an projektweiser Unterstützung bei Abschlussprüfungen oder sonstigen Prüfungs- und Beratungsprojekten interessiert. Zudem besteht Interesse an der Übernahme von Prüfungsaufträgen, bei denen Sie nicht selbst prüfen können. Kontakt: E-Mail info@advent-gmbh.de

WP, Dipl.-Kfm., Anfang 30, mit umfangreicher Erfahrung in Abschlussprüfung, prüfungsnaher Beratung, IKS-Beratung, Sonderprüfungen und Abschlusserstellungsprojekten, sowohl bei „Big Four“ als auch kleinen WP-Kanzleien, für Mandanten aus unterschiedlichen Branchen, bietet freie Mitarbeit an. Kontakt: E-Mail selbstaendigerwp@gmail.com

WP/CVA erstellt Gutachten über Unternehmensbewertungen nach IDW S1 bundesweit schnell und kompetent. Mandantenschutz ist selbstverständlich garantiert. Kontakt: E-Mail wp-cva@t-online.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 53 HGrG, § 16 MaBV, § 89 WpHG und § 24 FinVermV und EEG- und KWKG-Prüfungen sowie Berichtskritik und externe Nachschau. Mandantenschutz wird gewährleistet. Kontakt: WP Dr. Helmut Bury Telefon 0341 4511346 Telefax 0341 4957147 E-Mail dr.bury@t-online.de

Mittelständische und netzwerkfreie WPG aus dem norddeutschen Raum übernimmt Pflichtprüfungen, freiwillige Prüfungen und Gutachtenerstellung im Rahmen von Unternehmensbewertungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Kontakt: Telefon 0151-41904383

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen nach HGB an (auch externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Nachschau) sowie internem Qualitätsmanagement (umfangreiche Erfahrung aus über 250 Audits nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel für WP/StB-Praxen) Kontakt: WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten. Kontakt: E-Mail wp-interim@gmx.de

WPin, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Berichtskritik sowie die Durchführung der Nachschau an. Kontakt: WPin/StBin Barbara Echingen Telefon 0177 9419086 E-Mail wpg.echingen@gmx.de

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit? EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusam-

menarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Telefon 0921 889-0

E-Mail gruenbaum@unionag.de

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase

Bernhard-Nocht-Straße 99

20359 Hamburg

Telefon 040 381097-30

E-Mail info@agw-revision.de

Weitere Info unter www.agw-revision.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt: Telefon 05241 340471

E-Mail winkelmann@winkelmann-wpg.de

Zuverlässiger WP/StB, 55 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers

Telefon 040 43272727

E-Mail wp@mangliers.de

Mehr Info unter www.mangliers.de

WPG in Köln sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen WP/vBP/StB (m/w/d) in Voll-

zeit bzw. kontinuierlicher Teilzeit, der sich langsam auf seinen Ruhestand vorbereitet oder diesen schon erreicht hat (fachlich aber noch up to date ist) für die Erstellung anspruchsvoller Jahresabschlüsse (kein Außendienst).

Kontakt: TREUPLAN GmbH WPG StBG

Gleueler Straße 313

50935 Köln

Telefon 0221 4306-0

Telefax 0221 4306-420

E-Mail sekretariat@treuplan.com

Hamburg: StB oder WP/StB mit unternehmerischen Ambitionen als weiterer Vorstand gesucht. Wir sind eine kleine WPG in Hamburg am Jungfernstieg. Ein Geschäftsschwerpunkt ist die Treuhandtätigkeit für derzeit etwa 675 Mio. Euro investiertes Eigenkapital bei 2-stelligen Wachstumsraten. Unser Auftragsbestand reicht über 2030 hinaus. Das Steuerberatungsgeschäft betreiben wir (noch) nicht. Wir suchen eine Verstärkung des Vorstandes – idealerweise eine(n) ambitionierte(n) StB oder WP/StB, der/die das Steuerberatungsgeschäft, gerne auch mit kleinem Team, unter finanziell und organisatorisch stabilen Rahmenbedingungen als neuen Geschäftszweig einbringen oder aufbauen möchte. Mittelfristig steht der Erwerb von Firmenanteilen zur Disposition.

Kontakt: WP/StB Berthold Metzger

PW AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

E-Mail bmetzger@pw-ag.com

ICH WERDE WP!

Mit dem Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

Online-Infoveranstaltung:
03. Juni 2019

www.aks-online.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/qk-boerse/



Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe QK, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich.

WPK 2401

Dresden – mittelständische netzwerkfreie WPG führt praxisorientierte Qualitätskontroll-Prüfungen nach § 57a WPO für kleinere und mittlere Praxen in allen Bundesländern durch.

Kontakt: WP/StB Dirk Schlegel
Telefon 0351 853-020
E-Mail schlegel@concredis.de
concredis Partnerschaft
Hauptstraße 21
01097 Dresden

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (davon 1 WP als Leiter der eigenen Qualitätssicherung) bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an. Aus der Erfahrung von mittlerweile etwa 50 durchgeführten Prüfungen stehen wir Ihnen als Gesprächspartner mit Augenmaß zur Verfügung. Aufgrund der neuen berufsrechtlichen Regelungen empfehlen wir ein Informationsgespräch.

Kontakt: WP/StB Jürgen Strack
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
E-Mail j.strack@bpg-muenster.de
Internet www.bpg-muenster.de

Langjährig tätiger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt für kleine und mittlere WP-Praxen und Berufs-

gesellschaften externe Qualitätskontrollen durch. Statt der externen Qualitätskontrolle werden die Durchführung von internen Qualitätskontrollen, Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen sowie Berichtskritiken angeboten und ordnungsgemäß durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann, FBfInstStR, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Kennedyallee 93
60596 Frankfurt am Main
E-Mail contact@wp-stb-heinzelmann.de
Telefon 069 27276780

Mittelständische WPG in Regensburg, Prüfer für Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO (kein Netzwerkmitglied), bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen mit Augenmaß an. Umfangreiche Erfahrung aus zahlreichen seit 2002 durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregionalen Praxen mit mehr als 25 WP. Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung können ebenfalls übernommen werden. Aufgrund unseres hohen Digitalisierungsgrades können die Qualitätskontrollen effizient und effektiv durchgeführt werden, ohne die Organisation Ihrer Praxis zu belasten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Queck
QJS Audit GmbH WPG
Prinz-Ludwig-Str. 9
93055 Regensburg
E-Mail thomas.queck@qjs.de
Telefon 0941 6009280

Mittelständische WP-Praxis in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und

das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.

Kontakt:
Telefon 0172 6329809 oder
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch.

Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
Telefon 0177 9419086
E-Mail wpg.echinger@gmx.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Gordon Börder
Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB
WPG StBG
Fresnostraße 18
48159 Münster
Telefon 0251 26513-41
E-Mail boerder@fischer-guennewig.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, langjährige Erfahrung in der Zertifizierung von Praxen nach ISO 9001 und in der Qualitätskontrolle von Einmann-Praxen bis zu Gesellschaften mit mehr als 200 Mitarbeitern, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle führen wir auch gerne die Nachschau, Berichtskritik oder auftragsbegleitende QS durch.

Kontakt:
Telefon 05241 340471
E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon 0921 889-0
E-Mail gruenbaum@unionag.de

Langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener mit-

telständischer WPG in Hamburg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen (auch Erstprüfungen) nach § 57 a WPO, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Straße 99
20359 Hamburg
Telefon 040 381097-30
E-Mail info@agw-revision.de
Internet www.agw-revision.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein
WPG StBG
Uerdinger Straße 267
47800 Krefeld
Telefon 02151 959-123
E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de
Internet www.treuhand-niederrhein.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.

Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen,
WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp
Regensburger Str. 56
94315 Straubing
Telefon 09421 96266
Telefax 09421 962689
E-Mail info@skopp-collegen.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Telefon 02331/922150
E-Mail dr.deussen@deussen.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit über 100 durchgeführten Qualitätskontrollen seit 2004. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- /StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DstV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Volksw.

Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Telefon 0151 27626735
E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Auftragsnachschaun wahlweise ab Berlin oder Hamburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.

Kontakt: Telefon 030 327659-90
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de
Internet www.wp-kruse-kraft.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 320 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 974975-10
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de
Internet www.koehl-stb.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 16 Jahren (seit 2002 mehr als 100 Prüfungen) bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen

sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage unserer Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis wurde durch die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Aufsicht für Prüfer für Qualitätskontrolle geprüft.

Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG
WP/StB Martin Mensing
Telefon 02861 804-500
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de
Internet www.mensing-kollegen.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn
Telefon 089 25540913
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
WP/StB Thomas Stastny
Telefon 0621 3895313
E-Mail t.stastny@tst-wp.de
Internet www.tst-wp.de

Netzwerkunabhängige WPG aus Mannheim führt professionell Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitender Qualitätssicherung.

Kontakt: DELTA Revision GmbH
WP StB Klaus Bertram
Telefon 0621 1226650
E-Mail klaus.bertram@delta-revision.de
Internet www.delta-revision.de

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Februar 2019 bis 15. Mai 2019

Geburtstage

85. Geburtstag



WP Dr. Dietrich W. Schulze zur Wiesch, Mönchengladbach, vollendete am 3. Mai 2019 sein 85. Lebensjahr. Herr Dr. Schulze zur Wiesch war von September 1971 bis

Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement.

75. Geburtstag



Am 3. März 2019 feierte **vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Treskatsch**, Waldbröl, seinen 75. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Treskatsch für seine Arbeit von Juni 2008 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



vBP/StB Dipl.-Kfm. Josef-Werner Dirkmorfeld, Paderborn, vollendete am 21. Februar 2019 sein 70. Lebensjahr. Herr Dirkmorfeld engagiert sich seit

September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 70. Geburtstag feierte am 26. April 2019 **WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht**, Koblenz.

Herr Oberrecht war von Juni 1999 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Darüber hinaus engagierte er sich von Juni 2002 bis September 2011 als Mitglied des Vorstandes. Von Juni 2008 bis September 2011 war er Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Herr Oberrecht nimmt seit Januar 2015 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz wahr. Dieses Ehrenamt hatte er bereits von November 1999 bis Dezember 2011 inne.

65. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Volksw. Detlef Mohr, Kiel, vollendete am 26. Februar 2019 sein 65. Lebensjahr. Von Juni 1996 bis Dezember 2011 war Herr Mohr Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in

Schleswig-Holstein. Dieses Ehrenamt hat er seit November 2013 erneut inne.

60. Geburtstag



Am 25. April 2019 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Mathias Eisele**, Köln, seinen 60. Geburtstag. Herr Eisele engagiert sich seit September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen

50-jähriges Jubiläum



Sein 50-jähriges Berufsjubiläum beging am 13. März 2019 **WP/StB Dr. Klaus Chr. Jürgensen**, Hamburg, ehemaliges Mitglied des Beirates und des Vorstandes

der Wirtschaftsprüferkammer sowie Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg.

40-jähriges Jubiläum



WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Hannover, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer

in Niedersachsen, beging am 9. März 2019 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

25-jähriges Jubiläum



Am 6. Mai 2019 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Jürgen von Hesler**, Erlangen, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred F. Klinkert, Duisburg
WP/StB	Dr. Hermann Schmidt, Hamburg

85. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Margarete Breitfeld, Dietmannsried
WP	Dipl.-Kfm. Walter Rüdiger Deubzer, Ottobrunn
vBP/StB	Alfred Goedicke, Fellbach
WP	Dipl.-Kfm. Manfred Hanning, Ratingen
WP	Dr. Rolf Kanzler, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bertram Münch, Aschaffenburg
WP/StB	Dr. Helmut Ritter, Aying
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Sieber, Korntal-Münchingen
WP	Dipl.-Kfm. Hartmut Strecker, Kassel

80. Geburtstag

WP/StB	Dr. Otto Andresen, Talheim
vBP	Heinz Bär, Willstätt
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Hans Hermann Böttcher, Hamburg
WP	Jermyn Paul Brooks, F.C.A., M.A., Friedrichsdorf
WP	Dipl.-Kfm. Hans G. Bungers, Frankfurt
WP/StB	Dr. Ludwig Burger, Straubing
WP/StB/RB	Werner Goertz, Wegberg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Nikolaus Gyßling, Schöngesing
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Otfried Hagen, Rödermark
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Hahn, Karben
vBP/StB	Peter Heinecker, Pforzheim
WP/StB/RB	Dipl.-Ing. Heinz Jehle, Biberach/Baden
vBP/StB	Betriebsw. Siegfried Kahle, Wolfenbüttel

WP	Dipl.-Kfm. Friedrich Wilhelm Kenn, Oberursel
vBP/StB	Walter F. Klein, Durmersheim
vBP	Kurt Küppenbender, Duisburg
vBP/StB	Jakob Laux, Kelsterbach
WP	Dipl.-Kfm. Horst Locher, Sonthofen
WP	Dr. Hans-Joachim Melsheimer, Kaarst
vBP/StB	Willi Müller, Soderstorf
WP	Dr. Franz-Josef Ohrem, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietrich Piorek, Berlin
WP/StB/RB	Dieter Reichert, Wadern
WP	Horst Reichardt, Hungen
WP	Dipl.-Betriebsw. Günter Schierbaum, Osnabrück
vBP/RA	Dr. Mag. rer. publ. Achim Schulz-Arenstorff, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Günter Siepe, Erkrath
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Stapf, Schweinfurt
WP	Dipl.-Volksw. Volker Strohbach, Hamburg
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Friedrich Trautmann, München
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Manfred Vogt, Bielefeld

75. Geburtstag

WP	Dipl.-Betriebsw. Dieter Ahrens, Ehringshausen
WP/StB	Dr. Detlef Bergrath, Bergisch Gladbach
WP/StB	Reiner Dürre, Wächtersbach
WP/StB	Heinz Edelmann, Bürgstadt
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Ellenrieder, Esslingen
WP/RA	Dr. Karl Peter Esser, Münster
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wolff-Gerold Freygang, Bergisch Gladbach
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Helmut Friederici, Dortmund
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Guido Fuhrmann, Saffig
WP/StB	Dipl.-Volksw. Ekkehard Gross, Stuttgart
vBP	Klemens Hakvoort, Isselburg

WP	Dipl.-Kfm. Josef Höltken, Monheim
WP/StB	Dr. Hartmut Janssen, Burgwedel
vBP/StB	Betriebsw. Rolf-Udo Kettgen, Solingen
WP/StB/RA	Dr. Henning F. Klose, Zürich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Künstler, Zülpich
vBP/StB	Inge Lehmann, Bad Schwartau
WP/StB	Dr. Volker Portugall, München
vBP/StB/RA	Wolf Ulrich Schilling, Heidelberg
WP	Dipl.-Kfm. Rainer Schöndube, Hamburg
vBP/StB	Manfred Sonnen, Kempen
vBP/StB	Wolfgang Spanier, Hamburg
vBP/StB	Lambert Stäpgens, Köln
vBP/StB/RB	Betriebsw. Klaus Steinbach, München
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Wilhelm Stoßberg, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Tschertter, Frankfurt
WP	Dr. Norbert Vogt, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökon. Armin Wolff, Bochum

70. Geburtstag

vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Karl Berberich, Adelsheim
WP/StB/RA	Dipl.-Finanzw. Michael Blum, Gladbeck
vBP/RA/StB	FAfStR Berthold Brinkmann, Hamburg
vBP/StB/RB	Manfred Czekalla, Greven
vBP/StB/RA	FAfStR FAF InsR Dr. Justizrat Hans-Gert Dhonau, Bad Sobernheim
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Wilhelm Ebke, Enger
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander M. Fine, Saarlouis
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Josef Forster, Altdorf
WP/StB/RA	Dr. Rüdiger Fromm, Koblenz
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Michael Heim, Frankfurt
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Hiltrop, Haltern

WP/StB Dr. Joachim Keck, Neuötting
vBP/StB Dipl.-Volksw. Lothar Kiesel, Essingen

WP/StB FBfIntStR LWBSt Harald Alfred Klein, Tannusstein

WP/StB Dipl.-Finanzw. Rainer Kolleß, Siegen

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilfried Kuhlmann, Haste

vBP/StB Horst Langer, Ingolstadt

WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Lappé, Bergisch Gladbach

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hubert Leyboldt, Dettingen

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerhard Linneborn, Breidenbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Markhart, Meersburg

WP Prof. Dr. Franz Merl, Zeitlarn

WP Dipl.-Kfm. Werner Pfitzenmaier, Bad Dürkheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schneider, Denzlingen

WP/StB Dr. Hans-Joachim Schulz, Sindelfingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Seligmann, Hamburg

vBP/StB Albert Spodymek, Berlin

vBP Horst Steiner, Bayreuth

WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Wolfgang Stöhr, Bad Soden

WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Wiesner, Östringen

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Witten, Wildeshausen

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Henning Wolf, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Wolfswinkler, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Zanzinger, Nürnberg

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Hendrik Jan Ansink, Bad Homburg

vBP/StB Johann Baumann, Schirmitz

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karlfred Bernhardt, Wetzlar

WP/StB Dipl.-Kfm. Gertrud Bertling, Münster

WP/StB Dipl.-Kfm. Dagmar Brösztl-Reinsch, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Volksw. Norbert Budnik, Bonn

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bultmann, Bremen

WP/StB FBfIntStR Dipl.-Finanzw. Ludwig Emrich, Rothenfels

WP Dipl. Betriebsw. Walter Frank, Wiesensteig

vBP/StB Klaus Gmeiner, Oppenau

WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Görgen, Gevelsberg

WP/StB Dipl.-Finanzw. Joachim Grau, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Günkel, Aachen

vBP/StB Erling Gwinner, Celle

vBP/StB Doris Hahn, Hilden

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Heese, Düsseldorf

vBP/StB Martin Herlt, Strande

vBP/StB Christoph Hohaus, Nienburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter Ingmanns, Willich

WP/StB Dipl.-Ökon. Reginald Kötter, Frankfurt

WP Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Kosak, Wiesbaden

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Helga Kraft-Kirchhoff, Cadolzburg

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wilhelm Krummel, Bielefeld

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Peter Kürten, Meerbusch

vBP/StB Hermann Lang, Reutlingen

vBP/StB Dipl.-Ökon. Klaus Löchel, Ravensburg

vBP/RA FAFInsR Michael Peter Mönig, Münster

vBP/StB Hans-Dieter Nienke, Vellmar

WP/StB Dipl.-Oec. Jörg Detlef Oestreich, Remscheid

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz Plankermann, Düsseldorf

vBP/StB/RA Dr. Werner Pöhlmann, München

WP/StB/RA Dr. Michael Raudszus, Buchholz

WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Rellensmann, Delmenhorst

WP/StB Dr. Otger Rensing, Leipzig

WP/StB Dipl.-Kfm. Caroline Riewer, Saarbrücken

WP/StB Dr. Manfred Schleiter, Kollig

WP Dipl.-Kfm. Rolf Schneider, Mannheim

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Schnöller, Gilching

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz de Schrevel, Kleve

vBP/RA FAFStR Norbert Schwientek, Sülzfeld

WP/StB Dr. Norbert Vogelpoth, Erkrath

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Georg Voß, Brühl

WP Eduard Wagner, Wangen

WP/StB/RA FAFInR FAFBankR Margit Warneke, Traunstein

vBP/RA FAFInsR Dr. Thomas Westphal, Celle

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Walter Wagner, Albstadt

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hans-Uwe Ehlers, Hamburg

WP/RB Dipl.-Kfm. Horst Ott, Stuttgart

WP/StB Dr. Paul Steiner, München

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Blaschke, Mannheim

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hans Hermann Böttcher, Hamburg

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Büchl, Hamburg

WP Dipl.-Kfm. Friedrich Jantzen, Stade

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Heinz Klein, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Kopitz, Schwaikheim

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hans Ulrich Seeger, Stuttgart

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Gerhard Stiehler, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Zürn, Neu-Ulm

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Horst R. Bauer, München

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Johannes Berssenbrügge, Aumühle

WP Dipl.-Kfm. Klaus Book, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Ulrich Bremer, Pinneberg

WP/StB Dr. Gerhard Ehninger, Heilbronn

WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert-Arnulf Eidel, Kehl

WP/StB Dr. Manfred Epp, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Gamer, Leonberg

WP Dr.-Ing. Wolfgang Grützner, Weißbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Häring, Stuttgart

WP Dipl.-Kfm. Rolf Hartwig, Wiesbaden

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Hecht, Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Günther Hess, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Max Hieke, Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Janz, Ludwigsburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kirchner, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Mailänder, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Bertram Münch, Aschaffenburg

WP Dipl.-Kfm. Harald Rothenburger, Frankfurt

WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Schlecker, Stuttgart

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Horst Schnieders, Hamburg

WP Dipl.-Kfm. Jürgen Umlandt, Frankfurt

WP/StB Dr. Erwin Vaih, Stuttgart

WP/RA FAFStR Dr. Heinz Uli Waiblinger, Ulm

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Eugen Axamitt, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Volksw. Arnim Birkner, München
WP/StB/RA	Thomas Heinrich Eckhardt, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Fröhlich, Bayerisch Gmain
WP	Dr. Herbert Fuchs, Marktbreit
WP	Dipl.-Volksw. Eberhard Hadasch, Ingolstadt
WP/RB/StB	Dr. Jürgen Holoch, Schwäbisch Hall
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Axel Jäger, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Adam Kaiser, Weil im Schönbuch
WP/StB	Betriebsw. Willi Keicher, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Kissel, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Klingseisen, Vaterstetten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Krämer, Böblingen
WP/StB	Dr. Karl-Heinz Maier, Gauting
WP/StB/RB	Dr. Peter Menges, Hamburg
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Jochen Mergner, Miesbach
WP/StB/RB	Dr. Karl Niehues, Münster
WP/StB/RA	Dr. Walter Niemann, Düsseldorf
WP	Dipl.-Betriebsw. Walter Odenbach, Großhansdorf
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Edwin Freiherr von Podewils, Dornhan
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Poller, Altdorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Walter Rösler, Farchant
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Bernd Rohrberg, Buchholz
WP/RA	FAfStR Dr. Hans-Joachim Sallowitz, Hannover
WP/StB/RB	Dr. Jörg-Volker Sippel, Baden-Baden
WP/StB/RB	Dr. Reinhold Strauß, Esslingen
WP/StB	lic.rer.oec.publ. Jonas Szackamer, München
WP/StB	Siegfried Weiss, Reutlingen

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB	Dieter Arts, Essen
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Jochen Bachmann, Kassel
vBP/StB/RB	Ottmar Backer, Lichtenfels
vBP/StB	Jürgen Banik, Nürtingen
vBP/RA	FAfStR Dr. Peter K.-D. Barandt, LL.M., Frankfurt
WP/StB/RB	Günther Bauer, Konstanz
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Baumann, Mönchengladbach
vBP/StB	Rolf Behrens, Minden
vBP/StB/RB	Arnold Bernhard, Aschaffenburg

vBP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Ulrich Bierhaus, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Josef Bloser, Neuss
WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus Bogisch, Berlin
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Günter Boldt, Siegburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietrich Graf von Bothmer, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Brinkmann, Bedburg-Hau
vBP/StB	Rainer Brugger, Kempten
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Gustav Brunöhler, Gummersbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Bultmann, Bremen
vBP/StB/RB	Manfred Czekalla, Greven
WP/StB	Dipl.-Kfm. Torsten Darger, Langwedel
vBP/StB	Rudolf Dittmann, Samerberg
vBP/StB	Albert Donhauser, Neumarkt
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Eberhardt, Puchheim
vBP/StB	Margot Ehling, Kraiburg
vBP/StB	Sigurt Emmers, Solingen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günther Fath, Neu-Isenburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Bernard Fibbe, Ellerbek
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Eckhard Fiedler, Leonberg
vBP/StB	Richard Finkbeiner, Offenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Fröschle, Filderstadt
vBP/StB	Dipl.-Ökon. Fritz Fuhr, Selm
vBP/RA	Prof. Dr. Helmut Greulich, Ismaning
vBP/StB	Walter Groemmer, Glonn
WP/StB/RA	FAfStR Ernst Wilhelm Haas, Gießen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Häfner, Röthenbach
vBP/StB	Günter Harm, Prien
vBP/StB	Dipl.-Oec. Johann Heining, Kempten
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Hellmann, Dortmund
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Rolf Hemberger, Bad Wörishofen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Fritz Henning, Frankfurt
vBP/StB	Franz Henzler, Krumbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Hofer, Ditzingen
WP/StB	Erwin Holzbaur, Kornwestheim
vBP/StB	Eva-Maria Hoyer, Heilbronn
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Norbert Baron von Hoyningen-Huene, Berlin
vBP/StB	Helmut Ingenleuf, Wesel
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Gerda Junkers-Muck, Kaarst
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Junkert, Dornburg
vBP/StB	Betriebsw. Rolf-Udo Kettgen, Solingen
WP/StB	FBfIntStR Harald Alfred Klein, Taunusstein

vBP/StB	Betriebsw. Michael Kleiser, Immenstadt
WP/StB	Theo Klug, Krieffel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Köhler, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Kohlhaas, Berlin
WP/StB	Manfred Kopp, Rastatt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Korth, Hamburg
vBP/StB/RB	Benno Krammes, Bad Kreuznach
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Werner Kreßmann, Würzburg
WP/StB	Dipl.-Oec. Erich Kröpke, Magdeburg
WP/StB/RB	Rolf Kugelstadt, Frankfurt
vBP/StB	Peter Kuntz, Neustadt
vBP/StB	Hermann Lang, Reutlingen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Siegfried Laqua, Kronberg
vBP/StB/RB	Betriebsw. Klaus Lemmer, Offenbach
vBP/RA	Norbert Linke, Konstanz
WP/StB/RB	Horst Lintz, Homburg
vBP/StB	FBfIntStR Barbara Litzenburger, Montabaur
WP/StB	Betriebsw. Rudolf Locker, Schmitten
vBP/RA	Dipl.-Kfm. Christoph von Loeben, München
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Karl Löchel, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Oec. Heinz Lutz, Schwäbisch Gmünd
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Maier, Wendlingen
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Ingo Maisenbacher, Lahr
vBP/StB/RB	Klaus Mast, Baden-Baden
WP/StB	Ulrike Meister, Bad Wildungen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Meyer, Hirschberg
WP	Dipl.-Finanzw. Roland Hans Misch, Stuttgart
vBP/StB/RB	Wilfried Möller, Fulda
WP/StB	Dipl.-Kfm. Willi Möller, Göttingen
vBP/StB	Alfred Münch, Offenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Neu, Attendorn
WP/StB/RB	Manfred Neumüller, Neunkirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz Nienborg, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Oec. Ullrich Paczkowski, Barsinghausen
vBP/StB/RB	Helmut Paulduro, Borken
vBP/StB	Horst Philippi, Konz
vBP/StB	Franz-Georg Pinhammer, Alsdorf
vBP/StB/RA	Dr. Werner Pöhlmann, München
WP/StB/RB	Bernd Lothar Pollack, Friedberg
vBP/StB/RB	Friedhelm Präbeler, Düsseldorf
vBP/StB	Helmut Pütz, Leipzig
WP/StB	Dipl.-Volksw. Paul Rademann, Itzehoe

WP/StB/RA	Dr. Michael Raudszus, Buchholz	vBP/StB/RB	Markus Zwicklbauer, Fürstzell	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Bernd Bühner, Neckarsulm
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Veit Reinhart, Aalen			WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Burghardt, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Rellensmann, Delmenhorst	25-jähriges Berufsjubiläum		WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Rainer Busch, Tangstedt
WP/StB	Jürgen Renye, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Abert, Fulda	WP/StB/RA	Heinz-Jürgen Deckers, Ettlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Ries, Hasbergen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Aicham, Neu-Ulm	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Erna Diener, Plochingen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Hajo Rogge, Oldenburg	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Jutta Aichele, Harxheim	WP/StB	Dipl.-Ing. agr. Rolf Dittmar, Hannover
vBP/StB	Matthias Rosenstein, Koblenz	WP/StB	Dipl.-Ökon. Rainer Altvater, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Kffr. Cornelia Dörr, Kriftel
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernd H. Ruppel, Hungen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Ammann, Gerlingen	WP/StB	Dr. Klaus-Hermann Dyck, Neuhausen
WP/StB	Dr. Wolfgang Russ, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Wirtschaftsmath. Herbert Apweiler, Bad Soden	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Hans-Martin Eckstein, Frankfurt
vBP/StB	Gernot Sattler, Rodgau	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Arendt, Leipzig	WP	Dipl.oec. Helga Esch, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Georg Schattling, Baden-Baden	vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Jutta Ch. Arntz, Nürnberg	WP/StB	Dipl.-Ökon. Ralph-Michael Fahlteich, Hannover
vBP/StB	Dr. Hans Werner Schlag, Mainz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Ascher, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Felix Falk, Überlingen
WP/StB	Dr. Manfred Schleiter, Kollig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard von Aulock, Hessisch Oldendorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Feege, München
WP/StB/RB	Axel Schnauck, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Baller, Osnabrück	WP/StB	Dipl.-Volksw. Joachim Fehring, Steinheim
vBP	Dipl. Betriebsw. Günther Schneider, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Bartsch, Hannover	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Fenn, Waldems
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Schnellhardt, Gronau	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Paul Bauch, MBA, LL.M., Donauwörth	WP/StB	Hans Fichtelberger, Dieburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gisela Scholdei, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Bauer, Amorbach	WP	Dr. Andreas Freiling, Bad Vilbel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Schröder, Lübeck	WP/StB	Dr. Thomas Beckmann, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Freudenberger, Eschau
WP/StB/RB	Manfred Schüssler, Bad Soden-Salmünster	WP	Dipl.-Kfm. Martin Beering, Bremen	WP	Dipl.-Kfm. Klaus Froh, Bad Bramstedt
vBP/StB	Manfred Schuler, Merzig	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Eckardt Beil, Potsdam	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Georg Funken, Grefrath
WP/StB	Dr. Hans-Joachim Schulz, Sindelfingen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Frank Beimdieke, Freudenberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Fuß, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Volksw. Horst Schween, Kassel	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Jürgen Bellm, Hockenheim	WP/StB	Dr. Christian Gebhardt, Hofbieber
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erhard Sinn, Hannover	WP/StB	Dipl.-Kffr. Gertrud R. Bergmann, Kleinmachnow	WP/StB	Dipl.oec. Patricia Geibel-Conrad, Leonberg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Sobetzko, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Oec. Hans-Ulrich Berner, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ursula Gewehr, Remagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Spengler, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Arnold Biba, Freigericht	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Gier, Stuttgart
vBP/StB	Norbert Staub, Partenstein	WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Roland Bluhm, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Annegret Glöckner, Pforzheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Johann Martin Steger, Sindelfingen	WP/StB	Dipl.-oec. Hartmut Boberg, Osnabrück	WP/StB	Dipl.-Ökon. Peter Glück, Weinstadt
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hermann Strittmatter, Steinen	WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Dipl.-Ing. Rudolf Böck, München	WP/StB	Dr. Michael Göbel, Mannheim
WP/StB/RA	Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Böttinger, Osnabrück	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Göswein, Wiesbaden
vBP/StB	Shiau-Ying Sun, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Borst, Linsengericht	WP/StB	Dipl.-Volksw. Robert Greitl, München
WP/RA	FAfStR Erika Thiemicke, Bruchsal	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Irmgard Brähler, Pulheim	WP/StB	Dr. Philipp Großmann, Berlin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Maria-Elisabeth Tonello, Berlin	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Günter Brandmüller, Wiesbaden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hansjörg Grün, Worms
WP/StB	Dipl.-Ökon. Bernhard Traxler, Waiblingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus Brandt, Ahrensburg	WP/StB	Dipl.-Volksw. Edgar Güntert, Lauchringen
vBP/StB	Hugo Wagner, Viechtach	WP	Dipl.-Betriebsw. Friedrich Brandt, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Gugger, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Graf Waldersee, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ansgar Brendel, Mannheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ursula Häuser, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Walf, Berlin	WP/StB	Dipl.-Ök. Andreas Budde, Erlangen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald L. Hahn, Gemrigheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Wangler, Karlsruhe			WP/StB	Dipl.-Ökon. Hans-Jörg Hamacher, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Weber, Trebur				
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Udo Weich, Wickede				
WP/StB	Dr. Klaus Wiegand, Karlsruhe				
vBP/StB/RB	Wilhelm Zanner, Langenau				

WP/StB	Dipl.-Oec. Günter Hartmann, Stuttgart	WP/StB/RA	FafStR Dr. Hans-Jürgen Lappat, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Papenberg, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Haupt, Gaggenau	WP/StB	Dr. Bertram Layer, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Wirtschaftsmath. Ulrich Paserat, Dresden
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Jürgen Hegeler, Hude	WP/StB	Dipl.-Kfm. Claudia Lechte, Einbeck	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Christiane Pastor, München
WP/StB	Dr. Gerd Uwe Hegenloh, Forstern	WP/StB	Dipl.-Volksw. Monika Lindner, Hemmingen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Johann Pastor, Toronto
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Michael E. Heil, Flensburg	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Thomas Linn, Meerbusch	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Peuckert, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Gerold Heinen, Oldenburg	WP/StB	Dipl.-Oec. Matthias Lorch, Schönaich	WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Plaum, Kassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Heinrich, Mannheim	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Klemens Lüke, Hatten	WP/StB	Dr. Wolfgang Pößl, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Josef Helmer, Heidenheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Bernd Mackedanz, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Prechtel, Deisenhofen
WP/StB	Dipl.-oec. Stefan Herzer, MBA, München	WP/StB	Dipl.-oec. Achim Maier, Ludwigsburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Aswehr Quilitzsch, Malterdingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Arthur Herzing, Laatzen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Susanne Martius, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Rabolt, Berlin
WP/StB	Prof. Dr. Rainer Heurung, Kronberg	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Richard Matzinger, Oberhaching	WP/StB	Dipl.-Volksw. Ursel von Randow, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald v. Heynitz, München	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alfons Maurer, München	WP	Dipl.-Kfm. Ullrich Rathke, Hamburg
WP/StB/RA	Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Meier, Sulzburg	WP/StB	Dipl.-Ökonom Inge Rathmann, Mainhardt
WP/StB	Dipl.-Volksw. Georg Hilpert, St. Georgen-Peterzell	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Peter Meurer, Limburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ronald Reif, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erwin Hinterberger, Windach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Michler, Gerbrunn	WP/StB	Prof. Dr. Volkmar Rode, Eschwege
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Hinze, Berlin	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Michael Moccia, Karlsruhe	WP/StB	Dipl.-Kfm. Monika Rödl-Kastl, Nürnberg
WP	Dr. Martin Hoyos, Wien	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Möller, Emskirchen	WP	Dipl.-Kfm. Peter Römer, Kirschweiler
WP	Paul Charles Hubbard, B.A., Idstein	WP/StB	FBfSan.u.InsBer Dipl.-Kfm. Michael Montenbruck, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thorsten Römgens, Hemmingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Franz L. Huber, Stuttgart	WP/StB	Paul Morzynski, Hannover	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Roland, Veitsrodt
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Rolf Hübner, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerald Müller, Northeim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martina Roloff, Berlin
WP/StB	Dr. Sigrid Hühnert, Mainz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Müller, Wolfhagen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Karl Roßbach, Niederkassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Kässmann, Gerlingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Müller, Altenkirchen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Sautter, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Kassebohm, Stahnsdorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Muthmann, Cottbus	WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, Achim
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinrich Kattau, Wildeshausen	WP/StB	Beatrix Neubert, Timmendorfer Strand	WP/StB	Dipl.-Kffr. Iris Schaefer, Bad Homburg
WP/StB	Reiner Kern, Pliezhausen	WP/StB	Dipl.-Volksw. Christine Neumann, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schinnerling, Helmstedt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Klamt, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Neumann, Radebeul	WP/StB	Dipl.-oec. Werner Schmid, Dachau
WP/StB/RA	Dieter Klug, Böblingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Astrid Nissen-Schmidt, Elmshorn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Schnetz, Amtzell
vBP/StB	Herta Knab, Baierbrunn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulf Nolte, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Clemens Schnüpke, Osnabrück
WP/StB	Dipl.-Volksw. Siegfried Köpfer, Staufen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heribert Nover, Ravensburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralph Schönenborn, Reutlingen
vBPin/RAin/Notarin	Maria-Theresia Kötter, Essen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Monika Nowicki, Berlin	WP/StB	Dr. Stefan Schreiber, Bad Schwartau
WP/StB/RA	Harald Krämer, Bremerhaven	WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-Xaver Ostermayer, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schumacher, Schwetzingen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Arved Kröger, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Walter Ostertag, Fellbach	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Reinhard Schwärzle, Remseck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Krumfuß, Gehrden	WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Ott, Darmstadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Brigitte Seewald, Mannheim
WP/RA	Wolf-Rainer Kulpe, Königs Wusterhausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Palmen, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Torsten Seidel, Hemmingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kunz, Kronberg			vBP/StB/RB	Gudrun Siebeck, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Kunz, Vaihingen				
WP/StB	Dipl.-Volksw. Josef Anton Langenmayr, Berlin				

WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Sommer, Neutraubling	WP/StB	Dipl.-Ökon. Dipl. Betriebsw. Andre Tabet, Urbach	vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Gebhard Weisser, Villingendorf
WP/StB/CPA	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Erik Sonnemann, M.Sc., Kelkheim	WP/StB	Dipl.-Kffr. Dagmar Taube, Bad Bentheim	WP	Dr. Frank M. Weller, Iffeldorf
vBP/StB	Herbert Sorg, Erlangen	WP/StB/RA	Bernhard Tecklenborg, Freiburg	WP/StB	Dr. Eckart Wetzels, Hinterzarten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erhard Stadtmüller, Igersheim	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dieter Tenamberg, Hannover	WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Weyer, Rüsselsheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Stärk, Waldshut-Tiengen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Benno Theilen, Berlin	WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Peter Widera, Hamburg
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Klaus T. Stalpers, LL.M., Kempen	WP/StB	Dr. Rainer Thomann, Schopfheim	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Wilhelmy, Kraichtal
vBP/StB	Dr. Karl-Rüdiger Steeb, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Thoni, Stuttgart	WP/StB/RA	Jochen Wissemeyer, Leipzig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Gerd Steenweg, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Titz, Esslingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Witschel, Hamburg
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Stefan Steinhoff, Solingen	WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Tominski, Heilbronn	WP/StB/RA	Dipl. Betriebsw. Lutz Wohlmeiner, München
WP/StB	Dipl.-Ökon. Michael Steinweg, Langenhagen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Tschiesche, Weinstadt	WP/StB/RA	FAFStR Matthias Wolf, Frankfurt
WP/StB	Dr. Jörg Steisslinger, Weinstadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Susanne Urner-Hemmeter, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Wollny, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Claudia Stenzel, Hamburg	WP/StB	Dr. Michael Veltmann, Vechta	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Klaus Ziegler, Ingolstadt
WP/StB	Henning Stoltz, Meine	WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Weigel, Augsburg	WP	Dipl.-Kfm. Werner Zutz, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Otto Strohmaier, Oberstdorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Weindl, München		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Theodor Stuth, Neuss				

Todesfälle

12.01.2019	vBP/StB Georg Fiegler, Hannover	23.02.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Lutz, Stuttgart
12.01.2019	WP/StB Dipl.oec. Andreas Kurz, Sindelfingen	24.02.2019	vBP/StB/RB Axel E. Scheuermann, Ludwigshafen
14.01.2019	WP/StB Dr. Otmar Altenburger, München	03.03.2019	WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Hildebrand, Heppenheim
19.01.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd-Günter Neumann, Berlin	06.03.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Leitz, Siegen
21.01.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg-Ruthard Idler, Hachenburg	17.03.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Scheffler-Gumlich, Hamburg
21.01.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Oswald, Pleckhausen	17.03.2019	WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eckehard Schulz, Berlin
25.01.2019	WP/StB Dietrich Waldmann, Stuttgart	23.03.2019	WP/StB Dr. Klaus Reuthlinger, Regensburg
25.01.2019	WP/StB Dr. Volker Munk, Nürtingen	25.03.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Rosenögger, Frankfurt
27.01.2019	WP/StB Dipl.-Kffr. Christiane Neumair, München	25.03.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Punge, Zwickau
01.02.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Neugebauer, München		
05.02.2019	WP/StB Klaus von Unruh, Erfstadt		
11.02.2019	WP Dr. Hermann Berlin, Augsburg		
11.02.2019	vBP/RA Heinz Weißmann, Bad Kreuznach		
17.02.2019	WP/StB/RA Dr. Eckhard Zuschlag, Dormagen		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Arbeitsprogramm 2019 der APAS

Worauf Sie vor allem bei der Auftragsprüfung und der Qualitätskontrolle achten sollten



Am 21. Januar 2019 veröffentlichte die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihr Arbeitsprogramm 2019.

Folgende Schwerpunkte der **Inspektion des Qualitätssicherungssystems der Praxen** sind genannt:

- › Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Regulierung, insbesondere Unabhängigkeitsregelungen, vornehmlich in Bezug auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen,
- › Rotationsmanagement und Prozesse bei Beteiligung an Ausschreibungsverfahren,
- › Weiterentwicklung von Prüfungsansätzen bei Einsatz von Datenanalyse-Tools,
- › Interne Nachschau in der Wirtschaftsprüferpraxis, hinsichtlich Ursachenanalyse von Mängeln in der Prüfungsdurchführung und in Bezug auf kontinuierliche Verbesserungsprozesse und
- › Initiativen der Praxen zur Bestimmung von Qualitätsindikatoren für die Abschlussprüfung.

Die Schwerpunkte der **Auftragsprüfungen** bilden:

- › Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, einschließlich Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der Informationstechnologie,
- › Prüfung der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“,
- › Prüfung von geschätzten Werten, unter anderem Werthaltigkeit von Geschäfts- oder Firmenwerten,
- › Einsatz von Datenanalyse-Tools im Rahmen der Prüfungsdurchführung und

- › Umsetzung der Anforderungen zum Bestätigungsvermerk, insbesondere aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Die APAS führt zudem die **öffentliche fachbezogene Aufsicht** über die WPK. In diesem Bereich steht die Beurteilung der Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der WPK in Bezug auf aufsichtsrelevante Vorgänge sowie die Sicherstellung einheitlicher Wertungsmaßstäbe in den Berufsaufsichtsverfahren bei WPK und APAS im Fokus.

Im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die **Qualitätskontrolle** wird die APAS ihren Ansatz der Systemaufsicht weiterverfolgen. Ein besonderer Schwerpunkt wird in 2019 auf der Erfassung der innerhalb der Abteilung Qualitätskontrolle der WPK bestehenden Verfahren und Prozesse liegen. Von besonderem Interesse wird dabei aus Sicht der APAS sein, inwieweit die von der Kommission für Qualitätskontrolle ergriffenen Maßnahmen in der Folge eine Erhöhung des Stundenaufwands pro Auftragsprüfung und mithin eine Intensivierung der materiellen Prüfungsdurchführung im Bereich der Auftragsabwicklung bewirken.

Einzelheiten sind dem Arbeitsprogramm auf der Internetseite der APAS zu entnehmen. la

Arbeitsprogramm 2019 der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021914/

Fragen und Antworten zur APAS-Verlautbarung Nr. 4/1

Am 20. März 2019 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) klarstellende Hinweise in Form eines Fragen-Antworten-Kataloges zur Verlautbarung Nr. 4/1 veröffentlicht. Die Verlautbarung selbst wurde im Dezember 2018 überarbeitet.

Die Hinweise behandeln zahlreiche

- Fragen zur Abgrenzung zwischen Abschlussprüfungsleistungen und Nichtprüfungsleistungen,
- Fragen zur Abgrenzung zwischen erforderlichen und nicht erforderlichen Nichtprüfungsleistungen,

- sonstige Fragen zu Art. 14 Abschlussprüferverordnung sowie
- Fragen zum Transparenzbericht.

Die Verlautbarung ist auf der Internetseite der APAS veröffentlicht. la

Verlautbarung der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021915/

APAS-Verlautbarung Nr. 6 zur Honorarabhängigkeit nach Art. 4 Abs. 3 der Abschlussprüferverordnung zur Ermittlung der 15%-Honorargrenze

Am 10. April 2019 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihre Verlautbarung Nr. 6 zur Honorarabhängigkeit nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 veröffentlicht, der sich mit der Ermittlung der 15%-Honorargrenze und einer möglichen Gefährdung der Unabhängigkeit als Abschlussprüfer befasst.

Nach Auffassung der APAS bleiben Honorare von Netzwerkgesellschaften oder Konzernunternehmen eines Abschlussprüfers bei der Berechnung der insgesamt vereinnahmten Honorare unberücksichtigt. Auch eine „gemeinsame Berufsausübung“ gemäß § 319a

Abs. 1 Satz 3 HGB a. F. kennt Art. 4 Abs. 3 der Abschlussprüferverordnung nicht. Zudem stellt die APAS klar, dass diese Sichtweise stets einheitlich für alle Geschäftsjahre gilt, die bei der Anwendung des Art. 4 Abs. 3 der Abschlussprüferverordnung zu berücksichtigen sind, auch in Bezug auf dessen Erstanwendung. la

Verlautbarung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021916/

BFB-Präsidium und Vorstand neu gewählt – Prof. Dr. Wolfgang Ewer im Präsidentenamt bestätigt

WPK-Vizepräsidentin Regina Vieler ist neues Präsidiumsmitglied / WPK-Präsident Gerhard Ziegler ist neues Vorstandsmitglied

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) wählte am 11. April 2019 in Berlin sowohl das BFB-Präsidium als auch den neuen BFB-Vorstand für die kommenden beiden Jahre.

RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, wurde mit überwältigender Mehrheit als BFB-Präsident im Amt bestätigt. Neuer Schatzmeister und Vizepräsident ist der bisherige Vizepräsident RA/StB Dr. Björn Demuth, Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Baden-Württemberg. Dem Präsidium gehören zudem zwei Vizepräsidentinnen und fünf Vizepräsidenten an. Eine der BFB-Vizepräsidentinnen ist WP/StB Regina Vieler, Vizepräsidentin der WPK.

Ins BFB-Präsidium wiedergewählt wurden:

- Dipl.-Ing. Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer,
- Dr. Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
- Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer, und
- Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt, Präsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände.

Neue BFB-Präsidiumsmitglieder neben Regina Vieler sind:

- Dr. Wolfgang Eber, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der bisher Mitglied des BFB-Vorstandes war, und
- Dipl.-Bw. Volker Kaiser, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer.

WPK-Präsident WP/StB Gerhard Ziegler wurde zum neuen BFB-Vorstandsmitglied gewählt.

Anlässlich der Mitgliederversammlung wurde der Deutsche Bundesverband Informationstechnologie für Selbständige (DBITS e. V.) als weitere namhafte Freiberuflerorganisation mit Wirkung zum 1. Mai 2019 in den BFB aufgenommen.

Weitere Informationen zu den Gremienbesetzungen sind der Pressemitteilung auf der Internetseite des BFB zu entnehmen.
www.wpk.de/link/mag021917/



(v. li.) BFB-Vizepräsident Dr. Wolfgang Eber, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, BFB-Vizepräsident und Schatzmeister RA/StB Dr. Björn Demuth, Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Baden-Württemberg, BFB-Vizepräsident Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt, Präsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, BFB-Vizepräsidentin Dipl.-Ing. Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer, BFB-Präsident RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, BFB-Vizepräsidentin WP/StB Regina Vieler, Vizepräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer, BFB-Vizepräsident Dipl.-Bw. Volker Kaiser, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, BFB-Vizepräsident Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer.
Nicht im Bild: BFB-Vizepräsident Dr. Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

FernUni-Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung kooperiert mit dem Fernstudienzentrum Budapest und der Kammer der ungarischen Wirtschaftsprüfer

Konferenz in Budapest



Das Fernstudienzentrum Budapest der FernUniversität in Hagen, die Kammer der ungarischen Wirtschaftsprüfer (Magyar Könyvvizsgálói Kamara) und der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung, der FernUniversität veranstalteten am 4. April 2019 in Budapest (Ungarn) eine Konferenz zur Thematik „Aktuelle Fragen der Wirtschaftsprüfung der KMU und der Ausbildung der Wirtschaftsprüfer mit internationalem Ausblick“.

Im ersten Teil der Konferenz ging es schwerpunktmäßig um das Thema „Wirtschaftsprüfung in KMU“. Es referierten Prof. Dr. Christoph Freichel (Andersen Tax & Legal, DAWUR GmbH sowie htw saar), Dr. Zoltán Bor, Mitglied des Expertenausschusses der Kammer der ungarischen Wirtschaftsprüfer, und Prof. Dr. Éva Sándor-Kriszt, Budapest Business School.

Anschließend standen aktuelle Fragen zur Ausbildung im Wirtschaftsprüfungsbereich an deutschen und ungarischen Universitäten im Mittelpunkt. Es referierten unter anderem Prof. Dr. János Lukács (Corvinus Universität und langjähriger Präsident der Kammer der ungarischen Wirtschaftsprüfer) sowie Prof. Dr.

Gerrit Brösel (FernUniversität in Hagen). Die Moderation übernahmen Frau Márta Siklós, Mitglied des Vorstandes der Kammer der ungarischen Wirtschaftsprüfer und Partnerin bei LeitnerLeitner, sowie Dr. Györgyi Germán, Leiterin des Fernstudienzentrums Budapest der FernUniversität in Hagen, die diese besondere Konferenz ermöglichte.

Durch den Austausch wurde deutlich, dass die Themen der Regulierung (Umsetzung/Transformation der ISA), der Skalierung der Prüfung und der Nachwuchsgewinnung sowohl in Deutschland als auch in Ungarn von großer Bedeutung sind. Daher diente die Konferenz auch als Auftakt für neue Kooperationen. th

Quelle: Pressemitteilung der FernUniversität in Hagen vom 17. April 2019; weitere Informationen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021918/

Burak Sarigül

WP Burak Sarigül (28) hat an der Technischen Universität in Berlin zunächst Economics (B. Sc.) studiert. Nach dem Studium war er für die Mazars GmbH & Co. KG WPG StBG im Bereich Audit sowie IT Advisory tätig. Seit 2014 arbeitet er bei der Ernst & Young GmbH WPG im Bereich Audit und betreut überwiegend Start-ups & Technology sowie Entertainment Unternehmen. Außerdem absolvierte er im Rahmen des Audit Xcellence Programms berufsbegleitend seinen Master in Auditing an der Leuphana Professional School in Lüneburg. Im Januar 2019 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt.



Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Der Beruf Wirtschaftsprüfer ist geprägt von der interdisziplinären Anwendung fachlicher Kompetenzen. Die Vielfalt an Herausforderungen und die Möglichkeiten, verschiedenste Geschäftsmodelle kennenzulernen sowie komplexe Sachverhalte zu meistern, stellen lediglich einen Ausschnitt von Gründen dar, Wirtschaftsprüfer zu werden. Ursprünglich wollte ich jedoch Astronaut werden.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Für mich ist der Beruf Wirtschaftsprüfer eine Berufung mit viel Verantwortung. Das ehrenwerte Leitbild des Berufsstandes und das Vertrauen der Stakeholder in den Berufsstand erfüllen mich mit Stolz. Die Vielfältigkeit der Fragestellungen sowie Herausforderungen lassen jeden Arbeitstag zu einem neuen Highlight werden. Durch neue Regularien in einem stetig schneller werdenden Wirtschaftskreislauf ist die Verpflichtung sich weiterzubilden, die Kennzeichnung des Berufsstandes.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Mithilfe mächtiger IT-Tools in Kombination mit den langjährigen Erfahrungen sowie vielfältigen Kenntnissen im Team sind wir in der Lage unseren Auftraggebern Erkenntnisse und Lösungen zu präsentieren, welche einen echten Mehrwert generieren. Die Anerkennung unserer Auftraggeber als zuverlässiger Ansprechpartner, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, ist der Beweis für Kompetenz und Vertrauen in den Berufsstand.

Was freut Sie besonders?

Es freut mich besonders, jeden Tag nach meinen Zielen, Visionen und Träumen zu streben.

Was ärgert Sie besonders?

Es ärgert mich, dass der deutsche Boxsport nachgelassen hat.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Die Titelverteidigung der U-19 Berliner Landesmeisterschaften im Amateurboxen und – selbstverständlich – die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer am 17. Januar 2019. Die Kraft und die Ausdauer erhalte ich stets durch das Mitgefühl meiner Familie. Für die Unterstützung und das Vertrauen meiner Familie bin ich unendlich dankbar.

Wo würden Sie gerne leben?

„Ich bin ein Berliner“ ist nicht nur ein Zitat aus der Rede des John F.

Kennedy am 26. Juni 1963 am Rathaus Berlin-Schöneberg, sondern auch ein zeitloses Motto von mir.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Entgegen der Relativitätstheorie von Albert Einstein ist meines Erachtens die Zeit eine absolute Dimension, wenn es um das Leben als solches geht. Die Zeit aktiv sowie effizient zu nutzen, bedeutet für mich Lebensqualität. Wenn man dann auch noch die Zeit vergisst, wird aus der Lebensqualität die Lebensfreude.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

In einer disruptiven Zeit mit politischen Unsicherheiten, digitalem Wandel sowie schnelllebigen neuen Geschäftsmodellen müssen Trends und Innovationen frühzeitig entdeckt und umgesetzt werden, um den Anforderungen der Stakeholder stets gerecht zu werden. In fünf Jahren möchte ich den Berufsstand weiterhin aktiv unterstützen und den Umständen entsprechend weiterentwickeln, sodass unsere Leistungen in hoher Qualität weiterhin angeboten und von unseren Auftraggebern geschätzt werden können.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Zwei Männer haben am 20. Juli 1969 das Unvorstellbare geschafft: Es war die erste bemannte Mondlandung von Neil Armstrong und Buzz Aldrin! Ich bewundere die Luft- und Raumfahrt sowie deren Entwicklung. Für mich ist dies der Beweis, dass sogar Unvorstellbares durch Motivation und Eifer realisierbar ist. Dabei ist hervorzuheben, dass der Erfolg dem ganzen NASA Team zuzuschreiben ist.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

One Piece (ワンピース) von Eiichirō Oda. Die Reihe beschäftigt sich mit der Suche nach dem legendären Schatz „One Piece“ des Piratenkönigs Gol D. Roger.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

In meiner Freizeit bin ich sportlich sehr aktiv und reise gerne. Der Sport ermöglicht mir die Abrufung von Höchstleistung in jeglicher Situation. Entspannung finde ich bei meiner lieben Familie sowie bei Bekannten.

Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

Glück ist ein Momentum, welches in vielen Ausprägungen mein Leben bereichert. Doch das größte Glück erfahre ich jedes Mal aufs Neue, wenn ich mit den liebsten Menschen gemeinsam die Zeit genießen kann.

Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechnete Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer